Zur Geschichte des Grundeigenthums in Ost- und Westpreußen.

II.

Die Lehngüter.

I. Abtheilung: Das Mittelalter.

Von

Dr. iur. Wilhelm von Brünneck,
ordentlichem Honorar-Professor in Halle a. S.

Berlin 1895
Verlag von Franz Vahlen
Mohrenstraße 13/14.

Zur
Geschichte des Grundeigenthums
in
Ost- und Westpreußen.

II.

Die Lehngüter.

I. Abtheilung: Das Mittelalter.

Von

Dr. iur. **Wilhelm von Brünneck,**
ordentlichem Honorar-Professor in Halle a. S.

Berlin 1895
Verlag von Franz Vahlen
Mohrenstraße 13/14.

Weimar. – Hof-Buchdruckerei.

Vorbemerkung.

Das Lehnswesen des Ordensstaates Preußen war ein eigenartiges. Wer es unternehmen möchte, die mehreren und verschiedenen Rechte, zu welchen der Deutsche Orden im Mittelalter Güter zu Lehn gab, allein vom Standpunkte des deutschen und langobardischen Lehnrechts aus zu betrachten und zu beurtheilen, würde sich vergeblich bemühen, den Besonderheiten ein Verständniß abzugewinnen, wodurch sich das altpreußische von dem Lehnswesen anderer Länder unterscheidet.

Nicht ohne Absicht schloß der Orden von seiner neuen Staatsschöpfung das Eindringen des deutschen Lehnrechts zunächst aus. Auch später waren es immer nur einzelne Vorschriften, welche er dem deutschen und zwar dem sächsischen Lehnrecht entnahm, um sie in Preußen zur Anwendung zu bringen. Zu einer Reception des langobardischen Lehnrechts ist es dort während des Mittelalters überhaupt nicht gekommen. Dafür übertrugen die Hochmeister auf die von ihnen errichteten Lehne und die Personen, die sie damit beliehen, Verpflichtungen und Beschränkungen, welche man sonst nicht beim Lehn, sondern bei der Leihe von Gütern antrifft.

Gerade die hierauf bezüglichen Normen sind es, welche einer richtigen Auffassung der Natur und Bedeutung des preußischen mittelalterlichen Lehnswesens Schwierigkeiten bereiten. Es wird der eingehenden Untersuchung bedürfen, um die Thatsache aufzuklären, wie der Deutsche Orden dazu kam, die Begriffe Lehn und Leihe mit

einander zu verknüpfen und zu vermischen. Nur wenn das gelingt, wird man im Stande sein, die eigenthümliche Beschaffenheit der von ihm errichteten Lehne zu verstehen.

Außer und neben den Hochmeistern haben auch die preußischen Bischöfe und Domkapitel Grundbesitz lehnsweise verliehen. Daß und in welcher Art die Bischöfe von Kulm und Samland kölmische Güter, wenngleich nur als feuda impropria, zum Gegenstande einer Verleihung nach Lehnrecht machten, ist im I. Theile dieses Buches von mir dargelegt worden. Was die vom Orden ausgebildeten Formen des Lehnrechts angeht, so haben diese in den preußischen Bischofslanden nicht sämmtlich noch überall Anwendung gefunden. Soweit das aber geschehen ist, entsprachen auch dort die Lehngüter den echten Lehnen des deutschen Rechts nur in einigen Stücken; im übrigen weisen sie die gleichen Besonderheiten auf, wie die vom Deutschen Orden errichteten Lehne.

Inhalts-Uebersicht.

sind von den Rechten, die der Friedensvertrag von 1249 den neubekehrten Preußen bewilligt hatte (S. 30—37). Das darin bezeichnete Erbrecht oder das ihm gleichbedeutende preußische Recht ist zunächst bedeutsam für die Vererbung der danach verliehenen Güter sowie der beweglichen Habe ihrer Besitzer (S. 37—47). Welcher Art und Bedeutung aber ist das danach an Grund und Boden erblich überlassene Besitzrecht? (S. 47). Die zu Erbrecht oder preußischem Recht verliehenen Güter werden urkundlich als Lehne bezeichnet (S. 48), sind jedoch keine echten Lehne, sondern werden zum wenigsten in mancher Hinsicht den Dienstlehnen gleichgestellt und behandelt (S. 48—51). Die damit verbundene Dienstpflicht insonderheit (S. 51—61). Die Withinge (S. 55—57). Der Unterschied zwischen großen und kleinen preußischen Lehnen (S. 66—72). Die ohne die Verpflichtung zum Kriegsdienst verliehenen Güter des preußischen Rechts (S. 72). Erbzinsgüter oder Lehne? (S. 77—81).

III.

Die sg. magdeburger Lehngüter.

(S. 82—123.)

Das im XIV. Jahrhundert vom Deutschen Orden bei Güterverleihungen in Preußen zur Anwendung gebrachte magdeburger Recht nicht identisch mit dem magdeburger Stadtrecht (S. 82—83). Woher stammt es? (S. 84). Das magdeburger Vasallen- und Ministerialen-Recht in Mähren und zwar im Lande des Bischofs von Olmütz, seine Verschmelzung zum sg. magdeburger Recht (S. 85—89). Seine Reception im preußischen Ordenslande (S. 89—92). Die dabei stattfindenden Modifikationen (S. 92—105). Das sg. schlecht magdeburger Recht und das magdeburger Recht zu beiden Konnen (S. 94—97). Die Veränderungen, welche das magdeburger Recht im XV. Jahrhundert erfährt (S. 105 ff.). Seine Umwandlung in ein Lehnrecht, ohne daß daraus doch alle Folgerungen gezogen werden (S. 105—114). Streitigkeiten, die hierüber zwischen dem Orden und den Ständen ausbrechen (S. 108—112). Aufhebung des sg. magdeburger Lehnrechts im polnischen Preußen durch König Kasimir IV. 1476. Geschichte dieses Rechts in dem Theile Preußens, der unter der Herrschaft des Ordens verbleibt (S. 113 ff.). Die Verordnung des Hochmeisters Martin Truchseß von Wetzhausen von 1487 (S. 115—122). Das sg. magdeburger Lehnrecht in den preußischen Bischofslanden (S. 122—123).

I.

Die Lehne des polnischen Ritterrechts.

Als der Deutsche Orden das Kulmerland in Besitz nahm, um von da aus weiter gegen die heidnischen Preußen erobernd vorzudringen, zog er nicht bloß deutsche Kolonisten herbei. Er gestattete auch oder veranlaßte sogar, daß sich Polen dort und in den angrenzenden Landschaften Pomesanien und Pogesanien niederließen. Eine noch zahlreichere slavische Bevölkerung brachte der Erwerb von Pommerellen unter seine Herrschaft. Polen und Pommereller behielten im Ordensstaate ihr einheimisches slavisches Gewohnheitsrecht.[1])

Nicht damit gleichbedeutend ist das in den Ordensurkunden angeführte polnische Ritterrecht (ius Polonicum militare).[2]) Das polnische und slavisch-pommerische Recht galt schlechthin für alle im Lande wohnenden Polen und Pommereller. Ihm gegenüber stellt sich das polnische Ritterrecht als ein Sonderrecht und zwar als ein Standesrecht dar, bestimmt allein für die Mitglieder der Ritterschaft.

---

[1]) Eine Verzeichnung polnischen Gewohnheitsrechts liegt vor in dem von E. Volckmann 1869 zu Elbing herausgegebenen ältesten geschriebenen polnischen Rechtsdenkmal. Wie aus c. 1 und 2 hervorgeht, bezieht es sich zunächst auf Polen selbst und dessen Recht. Die Rechtsbelehrung, welche der Verfasser dem deutschen Leser ertheilt, weist von vornherein, ehe auf die einzelnen Rechtsverhältnisse eingegangen wird, auf gewisse, Polen und seinem Recht eigenthümliche Besonderheiten hin. Danach ist die Annahme einer amtlichen Redaktion ausgeschlossen. Die Arbeit ist das Unternehmen eines Privatmannes, mag auch die Form, die ihr in Preußen gegeben wurde, und die Abfassung in deutscher Sprache dem Umstande zuzuschreiben sein, daß man sie dem Gebrauche der Ordensbeamten dienlich machen wollte (Volckmann in der Einleitung S. 4).

[2]) Vgl. z. B. Urkk. des Kompthurs zu Danzig Ludecke von Echsen in Cramer's Geschichte der Lande Lauenburg und Bütow II (Urkundenbuch) S. 233. 234.

In Polen fiel das Ritterrecht (ius militare) mit dem Adelsrecht (prawo slyachatne) begrifflich zusammen.[1]) Es umfaßte die Normen, nach welchen alle, die zur Schlachta oder zum Adel gehörten, für ihre Person sowie als Besitzer unbeweglicher Güter beurtheilt wurden. Ob sie zugleich Ritter waren oder nicht, machte nichts aus. In dinglicher Hinsicht bezog sich daher das Ritterrecht keineswegs etwa bloß auf die vom Könige an Ritter gegen die Verpflichtung zum Kriegs- und Reiterdienst zwar erblich, aber mit Beschränkung des Erbrechts auf die vom ersten Erwerber in gerader Linie abstammenden männlichen Nachkommen verliehenen Besitzungen (dzierzcvy). Es betraf nicht minder die von Rittern und Adligen besessenen Allodialgüter (dziedzictwa), auf welchen ebenfalls die militärische Last des Kriegs- und Reiterdienstes ruhte.[2])

---

[1]) S. Macieowski, Slavische Rechtsgeschichte übersetzt von Buß u. Nawrocki I S. 112 Note 279. S. 115 ff. Röpell, Geschichte Polens I S. 151 Note 1. Das vorhin (S. 5) angeführte polnische Rechtsdenkmal, dessen Entstehung vielleicht noch in die Zeit des XIII. J.H. fällt, jedenfalls aber älter ist als die Statuten des König Kasimir III. von Wilica v. J. 1347, kennt überhaupt nur zwei Stände: Ritter und Bauern, indem es unter der Bezeichnung Ritter alle Adligen begreift, mögen sie nun den Ritterschlag empfangen haben oder nicht. Die darin (c. 14. 15) für Ritter gegebenen Vorschriften sind so zugleich für den Adel überhaupt bestimmt. Aber auch noch im polnischen Recht späterer Zeit erhielt sich diese allgemeine Bedeutung des Ritterrechts. Es erhellt das aus den zu Petrikau publicirten Statuten des König Kasimir III. von 1347. (Ius Polonicum ed. Bandtkie p. 152 c. XLVI: „De probatione nobilitatis: Statuimus si quis in. culpatus fuerit quod non habeat ius militare, idem duos seniores suae genealogiae post patrem, alios duos alterius genealogiae et tertios duos tertiae genealogiae bonos producat, more consueto ad obtinendum suum ius militare.“)

[2]) S. Macieowski a. a. O. I S. 125. 126. Ein Unterschied zwischen den verliehenen und den Allodialgütern wird in den polnischen Rechtsquellen des XIV. J.H. nur insofern gemacht, als die Besitzer der ersteren, nunmehr Ritter im engeren Sinne genannt, zum Kriegs- und Reiterdienst überhaupt verpflichtet sind, während die Eigenthümer von Allodialgütern der Regel nach nur dem Aufgebot zur Landwehr zu folgen haben Stat. Casimir. a. 1347 Visliciae promulgat. (Bandtkie p. 102—103.) Uebrigens konnten damals nicht allein Adlige Ritter sein. Auch Schulzen, Kmethen und sonstige nichtadlige Personen konnten vom Könige zu Rittern gemacht und erhoben werden. Immerhin war der Umstand, ob Jemand ein Ritter von adliger Herkunft war oder der Ritterschaft erst neu hinzutrat, nicht ganz unerheblich. Die zu Rittern erhobenen Nichtadligen hatten bei Tödtung oder Verwundung ein niedrigeres Wehrgeld als diejenigen, welche zugleich Ritter und Adlige waren oder auch nur dem Adel angehörten, ohne Ritter

Eine andere und engere Bedeutung bekam das Ritterrecht in Preußen. Der Deutsche Orden bezeichnete mit dem Namen des polnischen Ritterrechts die besonderen, vom Inhalte des kulmischen, des preußischen, wie des magdeburger Rechts verschiedenen Normen, nach welchen er Grund und Boden an polnische und pommerellische Ritter und Edle verlieh. Diese erhielten ihre Güter, obwohl erblich, so doch immer nur zu bloß abgeleitetem Recht, nicht auch zu Eigenthum, wie solches in Polen möglich war.

Die Anwendung, welche der Orden von dem polnischen Ritterrecht in der eben bezeichneten engeren Bedeutung machte, geht in die erste Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts zurück. Schon Herman Balk, der im Jahre 1230 durch den Hochmeister Herman von Salza zum ersten Landmeister von Preußen bestellt wurde, belieh polnische Ritter im Kulmerlande und in den Landschaften Pomesanien und Pogesanien in einer Weise, die von dem sonst bei der Verleihung von Grundbesitz durch den Orden beobachteten Verfahren abwich.

In einem allgemeinen Privilegium, das er ihnen sämmtlich ertheilte, faßte er die Rechte, die ihnen der Orden wegen des zu verleihenden Grundbesitzes gewähren wollte, und die Verpflichtungen zusammen, welche sie dafür übernehmen und erfüllen sollten. Es diente seinerseits als Grundlage für die Verschreibungen, die jeder von ihnen über die Güter ausgestellt bekam, welche den Gegenstand der Verleihung im einzlnen Falle bildeten.[1])

In der Unruhe der Kriegszeit, welche dem Erwerb des Kulmerlandes durch den Orden und der ersten Eroberung Pomesaniens und Pogesaniens folgte, gingen das Privileg Herman Balk's und die daraufhin ausgestellten einzelnen Verschreibungen verloren. Die Erben der damals im Kampfe mit den Preußen gefallenen polnischen Ritter und andere ihrer Standesgenossen, die inzwischen aus Polen und Pommern in das Land gekommen waren, wandten sich deshalb an den Ordensmarschall Konrad von Thierberg und baten ihn um Erneuerung des Inhalts jenes Privilegs.

Er entsprach ihrer Bitte und stellte im Jahre 1278 eine bezügliche Urkunde aus. Auch diese ist in dem lateinisch abgefaßten Original

---

geworden zu sein. Stat. Casimir. III. Visliciae a. 1347 promulgat c. CII. (Bandtkie p. 90. 91) Stat. Ioannis ducis Mazoviae a. 1390. (Bandtkie p. 422. 423.)

[1]) S. den Eingang der in der folgenden Note zu erwähnenden Urkunde.

nicht mehr erhalten. Das Königsberger Staatsarchiv bewahrt nur noch eine deutsche Uebersetzung, welche anscheinend aus dem Ende des XIV. Jahrhunderts stammt.[1]) Sie ist die älteste Quelle, welche über das polnische Ritterrecht in der Anwendung, die man davon in Preußen machte, Aufschluß giebt, und zugleich die einzige, die darüber ausführlicher berichtet.

Die Güter, welche die polnischen Ritter vom Deutschen Orden empfingen, werden darin als Lehne bezeichnet. Sie sollen von ihnen zu Erbrecht und zu ewigen Zeiten besessen werden.[2])

Waren sie aber darum auch wahre, echte Lehne und die Ritter, die sie erhielten, Vasallen im eigentlichen Sinne?

Richten wir zuvörderst unser Augenmerk auf den im Privileg, wie es uns nach seiner Erneuerung von 1278 vorliegt, zum Schluß gemachten Vorbehalt.

Der Orden ist danach berechtigt, die einem Ritter verliehene Besitzung wieder an sich zu nehmen, wenn er ihrer bedarf, um darin für sich ein Haus zu bauen; er soll aber dann schuldig sein, dem, der so aus seinem Gute weichen muß, dafür eine Besitzung von gleicher Güte zu verleihen.[3])

Die Bestimmung erinnert an den Grundsatz, der sich im Sächsischen Lehnrecht Art. 71 § 6 in Betreff der Lehne an Eigen ausgesprochen findet. Der Herr, der sein eigen Gut, das er weder vom Reiche noch von einem Gotteshause zu Lehn trägt, einem andern zu Lehn giebt, kann es wieder an sich nehmen, wenn er seiner bedarf, gegen Ersatz durch ein gleich einträgliches Lehn, das er selbst vom Reiche empfing.[4])

Man könnte so vielleicht meinen, der Deutsche Orden habe sich bei Aufstellung der Bedingungen, zu denen er die polnischen Ritter

---

[1]) Gedruckt im Cod. dipl. Pruss. (ed. Io. Voigt) I Nr. 173.

[2]) S. die Worte der Urk. von 1278: „Setzende czu ewigen cziethen veste czu halden das iclich polnisch Ritther syn lehn besitczen sal czu Erprechte ewiclichen."

[3]) S. die Worte der Urk. von 1278: „Sunderlich zo behalde wir vnserm huse, ab wir in der besitzunge irkeynes Ritthers eyn hus buwen welden in czukomftigen czieten, das vns der Ritther schuldig sal syn czu wiechen vnd wir im schuldig sollen syn czu geben eyne andir besetzung in gleicher gutte."

[4]) S. Homeyer, System des Lehnrechts der sächsischen Rechtsbücher S. 526. 527.

beleihen wollte, von gleichen oder doch ähnlichen Gedanken leiten lassen, wie sie im Sächsischen Lehnrecht nicht zwar überhaupt, wohl aber in Rücksicht besonderer Arten von Lehnen Ausdruck gefunden haben.

Bei näherer Prüfung des Inhalts der Urkunde von 1278 wird man sich jedoch bald davon überzeugen, daß diese Annahme ungegründet.

Die den polnischen Rittern an den Gütern, die sie empfangen, vom Orden bewilligten Rechte und die diesen gegenüberstehenden Verpflichtungen sind von den Rechten und Pflichten eigentlicher Vasallen in wichtigen Punkten verschieden. Sie lassen sich mit dem Begriff und dem Wesen des Lehns im Sinne des sächsischen Rechts schlechterdings nicht vereinigen, weder mit dem des gemeinen Lehns noch mit dem der einen oder der andern jenem Recht bekannten besonderen Arten von Lehnen.

Die polnischen Ritter haben bei dem Empfang der ihnen verliehenen Güter nicht Mannschaft noch Lehnseid zu leisten. Das ihnen gegebene Privileg enthält keine dahin abzielende Bestimmung. Weder erscheint die erste Belehnung an die Bedingung der Leistung von Mannschaft und Lehnseid geknüpft, noch wird eine Lehnserneuerung gefordert, wenn mit dem Tode des Hochmeisters oder aus anderer Veranlassung ein Wechsel in der herrschenden Hand eintritt; ebensowenig, wenn nach dem Tode des erstbeliehenen Ritters seine Söhne oder andern Erben ihm in dem Besitz des Lehns nachfolgen. Die einzige, die letztere Eventualität betreffende Vorschrift ist die, daß „wer des toden erbe nympt, schuldig sal syn vor den toden zu dinen".

Waren die Güter Lehne ohne Mannschaft, so fand bei ihrer Verleihung auch keine Investitur statt. Der zuerst vom Orden beliehene Ritter erwirbt sein Recht am Lehn lediglich und allein durch die Entgegennahme der ihm darüber ausgestellten Verschreibung und die nachfolgende oder schon vorhergegangene Einweisung in den Besitz der darin bezeichneten Liegenschaften.

Wie schon bemerkt wurde, soll das so erworbene Recht am Lehn ein erbliches und dauerndes sein. Wer aber erbte es nun, wenn der erste Erwerber starb, und welcher Art war das Erbrecht, das sich darin eröffnete?

Das Privileg unterscheidet zwei Fälle. Sind beim Tode des Ritters Söhne vorhanden, so fällt an sie das Lehn mitsammt dem ganzen sonstigen väterlichen Nachlaß. Anders, wenn ihn keine Söhne

überleben. Dann gelangt das Erbe an den etwa noch lebenden Bruder des verstorbenen Lehnmannes. Das Erbe aber begreift dann nicht den ganzen Nachlaß, sondern allein das als Lehn besessene Gut mit Ausschluß der fahrenden Habe.[1])

Dahingegen soll es dem, welcher hiernach als successionsfähig gilt, es sei nun Sohn oder Bruder, an seinem Recht unschädlich sein, wenn der Erblasser noch bei seinen Lebzeiten ihn von sich gesondert und das Gut reell mit ihm getheilt hat.[2]) Hierdurch ist auch der Bruder als wahrer Lehnserbe anerkannt. Nicht hat er etwa ein bloßes Recht des Zuwachses auf den durch den Tod des Bruders erledigten Antheil am Lehn, welches voraussetzte, daß er es mit diesem bis dahin gemeinsam besaß und nutzte. Sein Lehnserbrecht greift nicht allein Platz innerhalb der vom ersten Erwerber des Lehns ausgehenden Nachkommenschaft. Vielmehr ist schlechthin jeder Bruder des verstorbenen Lehnsbesitzers zur Nachfolge in das Lehn berufen. Daß er seinerseits von dem ersten Erwerber abstamme, wird nicht verlangt. Ebensowenig ist es nothwendig, daß der Ritter, der das Lehn verliehen bekommt, um seinem Bruder das Recht der Nachfolge darin zu verschaffen, wenn er selbst ohne Hinterlassung von Söhnen versterben würde, deshalb bei der Verleihung mit dem Orden, als dem leihenden Herrn eine besondere Abrede trifft.

Das Privileg tritt mit den gedachten Bestimmungen in Gegensatz zum sächsischen so gut wie zum langobardischen Lehnrecht.[3])

Ein partikuläres, aus Gebrauch und Uebung erwachsenes Lehnrecht aber, welches dem Deutschen Orden etwa bei der Belehnung der polnischen Ritter zur Richtschnur gedient hätte, kann hier nicht in Frage kommen; Lehnsgebräuche, welche die Erbfolge der Seitenverwandten oder sogar der Ascendenten des ersten Lehnsbesitzers nach

---

[1]) S. die Worte der Urk. von 1278: „Ouch dirlaube vnd gebe wir — den Ritthern van sundirlichen gnaden . wen Irkein Ritther stirbt . das an syne sone das veterliche erbe volgen vnd gefallen sal . were adir das her storbe vnd keynen son hette . so sal seyn Erbe an synen Bruder walczen vnd vallen ane die varende habe.“

[2]) S. die Worte: „Is sal ouch nicht schedlich syn is sy dem Sone adder dem Bruder, dass sy van dem toden vor synt gesundert.“

[3]) Sächs. Lehnr. Art. 21 § 3 I F. 20: „Si quis acquisierit beneficium — et fratrem reliquerit, frater non succedat fratri, nisi per investituram a domino ordinatum fuerit, ut frater succedat fratri.“ I F. 7 § 3. 8 § 1. 14 § 2. II F. 11. 50.

Art des Landrechts und seiner Allodialerbfolge statuirt hätten, entstanden im XIII. Jahrhundert noch nicht. Sie gehören erst einer späteren Zeit an. Der Begriff des Erblehns in der Bedeutung eines in der Weise des Allods vererblichen Lehns war der Zeit des hier in Frage stehenden Privilegs noch fremd. Ein Erblehn war damals noch nichts anderes, denn ein in Erbgang gekommenes Lehn, ohne daß darum seine Vererbung in Abweichung von den Regeln des gemeinen Rechts stattgefunden hätte.

Was aber hat denn nun Herman Balk und nach ihm Konrad von Thierberg veranlaßt, das Erbrecht in die Lehne des polnischen Ritterrechts zum Vortheil der Brüder der verstorbenen Lehnsbesitzer zu erweitern, wenn sich dafür weder eine Vorschrift des objektiven gemeinen noch partikulären Rechts, noch auch ein Vertrag zwischen dem Herrn und dem im einzelnen Falle belehnten Ritter anführen und geltend machen ließ?

Anders wie das Lehnrecht eröffneten einzelne, namentlich norddeutsche Dienstrechte nächst den Nachkommen des Dienstmannes, seinen Geschwistern und Eltern ein Erbrecht in das Hof- oder Dienstlehn.[1]) Das führt zu der Vermuthung, der Deutsche Orden habe die Normen für die Verleihung von Grundbesitz an die aus Polen herbeigezogenen und die in Pommerellen einheimischen slavischen Ritter und Edlen dem Dienstrechte entlehnt. Weil ihre Lehne ohne Mannschaft geliehen wurden, mochte es zweckmäßig scheinen, sie nicht nach den Regeln des Lehnrechts, sondern wie Dienstlehne zu behandeln.

Freilich konnten diese Ritter und Edlen selbst nicht als Dienstmannen im Sinne des sächsischen wie des deutschen Rechts überhaupt gelten. Wenn Theodor Hirsch in seiner Geschichte des Karthäuser Kreises[2]) der Meinung Ausdruck gegeben hat, das polnische Ritterrecht, wie es in Pommerellen Anwendung fand, habe in dem Ritter zunächst nur einen Dienstmann des Ordens erkannt, so ist von ihm übersehen, daß es an den Voraussetzungen für die Begründung eines

---

[1]) S. Recht der Dienstmannen des Gotteshauses zu Magdeburg § 4: „Dat houe leen schal eruen vppe den sōnen, dōchter, brůder, sůster, vader vnd můder.“ S. ferner Urk. des König Heinrich v. J. 1230 (Cod. Anhaltin. II Nr. 108), worin es mit Bezug auf die Dienstlehn der Ministerialen des Klosters Nienburg heißt: „quod feuda — devenire debeant ad filios et filias, ad fratres et sorores.“

[2]) Zeitschrift des Westpreuß. Geschichtsvereins Heft VI S. 52.

Ministerialitätsverhältnisses im Ordensstaate fehlte. Aemter, welche den vier Hofämtern des Truchseß, Schenken, Marschall und Kämmerer an den Höfen der geistlichen und weltlichen Fürsten Deutschlands entsprochen hätten, gab es in Preußen nicht. Die sogenannten fünf Großämter des Großkompthur, Oberstmarschall, Oberstspittler, Obersttrappier und Obersttreßler bilden dazu kein Analogon. Sie wurden, um von andern Verschiedenheiten zu schweigen, einzig und allein mit Rittern besetzt, die dem Deutschen Orden selbst als Brüder angehörten, während die Inhaber der Hofämter des Truchseß u. s. w. aus der weltlichen Ritterschaft hervorgingen. Hatte so der Hochmeister keine Veranlassung zur Annahme und Anstellung von Ministerialen an seinem Hofe, so hatte er auch sonst keine eigenen (unfreien) Ritter [1]) in seinem Dienste. Was insonderheit die Ritter polnischer und slavischer Herkunft anlangt, so verlautet nichts davon, daß diese sich vor oder beim Empfang ihrer Lehne dem Orden in Unfreiheit ergeben hätten. Weder die Urkunde von 1278 enthält eine dahin gehende Andeutung, noch irgend eine andere Rechts- oder Geschichtsquelle.

Waren und blieben sie für ihre Person freie Leute, so folgt daraus aber noch nicht, daß das Recht, mit dem sie in Preußen und Pommern begabt wurden, ein wahres Lehnrecht war. Es ist trotzdem wohl möglich, daß man, soweit das ihre Freiheit irgend zuließ, auf sie und die Güter, die sie vom Orden als Lehne bekamen, Vorschriften in Anwendung brachte, die nicht im Lehnrecht, sondern im Dienstrecht wurzelten. Auf diese Frage ist jetzt näher einzugehen.

Jeder Ritter und seine Erben sollen, wie es im Privileg heißt [2]), dem Orden schuldig sein zu dienen zu Heerfahrten in Polen, Pommern und Preußen, so oft an sie das Aufgebot ergeht. Die so der Kriegsdienstpflicht gegebene Ausdehnung über den Begriff und den Umfang der Landwehr hinaus auf Heereszüge außerhalb der Grenzen des Ordensgebietes wie andererseits deren Einschränkung auf Kriege gegen Polen, Pommern und Preußen enthielt nichts, was dem Lehnrecht

---

[1]) Man vgl. wegen der eigenen Ritter Zallinger, Ministeriales und milites S. 21 ff. Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte S. 425 ff.

[2]) Vgl. die Worte: „das iclich polnisch Ritther syn lehn besitczen sal czu Erprechte ewiclichen in sulcher forme, das beide her vnd syne erbin vnserm huse schuldig syn czu dynen in Polan, Pomeren vnd czu Prüssen, wie dicke sy czu herferten vnd Botschaften geheischen werden.“

zuwider gewesen wäre.[1]) Nicht dasselbe läßt sich behaupten, wenn das Privileg zugleich verordnet[2]), daß die Ritter dem Orden wie zu Heerfahrten auch zu Botschaften in den bezeichneten Ländern dienen und seiner deshalb ergehenden Befehle gewärtig sein sollen. Dienste von Reisigen zur Ueberbringung von Botschaften hatten dem Herrn sonst nur Ministerialen zu leisten.[3])

Mehr noch fällt in's Gewicht die mit den Lehnen verknüpfte Zinspflicht. Die Ritter selbst wie ihre Hintersassen haben nach Verlauf gewisser Freijahre von allen Früchten, welche auf den Feldern wachsen, die sie mit eigener Arbeit und auf ihre Kosten urbar machen und ackern, dem Orden an Zinses Statt den Zehnten zu geben. Die Hintersassen müssen überdem noch von jedem slavischen Haken 1 Skot, von jedem deutschen Pfluge 2 Skot jährlich zahlen und von jedem Haken wie von jedem Pfluge eine näher bestimmte Menge Flachs liefern.[4])

Nach deutschem Lehnrecht war ein dem Herrn vorbehaltener Zins, den der Lehnsmann noch neben und außer dem Reiter- und Ritterdienst hätte leisten müssen, mit dem Wesen des echten Lehns unverträglich.[5]) Nicht so beim Hof- oder Dienstlehn. Seine ursprünglich hofrechtliche Natur ließ die Verbindung der Eigenschaft des Lehns mit dem Zinsgute zu.[6])

Der auferlegte Zins war daher für die Lehne des polnischen Ritterrechts und deren Gleichbehandlung mit den Dienstlehnen von

---

[1]) Vgl. Sächs. Lehnr. Art. 4 § 1: „Alle die in osterhalf der sale belent sin, die solen dienen to weneden unde to polenen unde to behemen.“

[2]) Siehe die vorhin (S. 12 Note 2) angeführten Worte des Privilegs.

[3]) Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte S. 421.

[4]) S. die Worte der Urk. von 1278: „Ouch setcze wir wellende . dass beide die gedachten Ritther vnd ouch ire vndirsassen noch den vorgangen tagen vnd cziet irer fryheit von alle dem . das in gewachsen ist vff den ackern, die sy mit eigener arbeit vnde czerung geackert habin . vnserm huse den czehenden dovon gebin an des czinses stad vnde dorumbe ouch die vndirsassen der vorbedachten Ritther vns gebin sullen von iclichen hoken eyn scot vnd ouch so vil flachses als eyn Tuitich polnisch ist genant vnd von iclichem pfluge II scot vnd gleicher wies czwei Tuitich.“

[5]) Sächs. Lehnr. Art. 13 § 3. Schwabensp. Landr. Art. 28 (Lastbuch): „Swa man iergeliches zins von git, daz ist nůt reht lehen.“ Das. Art. 108.

[6]) S. Brunner in seiner Uebersicht der Quellen und Geschichte des deutschen Rechts (v. Holtzendorff's Encyclopädie, Systemat. Thl. (5. Aufl.) S. 246.

der größten Bedeutung. Ja es bildete sogar ein Moment, das sie den bäuerlichen Grundstücken nahe brachte, welche die Ritter nicht der eigenen Bewirthschaftung vorbehielten, sondern an Hintersassen zur Kultur in Leihe gaben. Außer durch den Ritterdienst unterschieden sie sich, wenn wir allein die Lasten in Betracht ziehen, die darauf ruhten, von jenen Bauergütern nur noch durch das geringere Maß des Zinses oder des dafür zu gebenden Zehnten. Die insoweit bestehende Verwandtschaft beider Arten von Besitzungen: der Ritter- und der Bauernhufen erlaubte es denn auch und machte es möglich, daß der Lehnsbesitzer unter Umständen den ritterlichen Beruf aufgeben und dennoch sein Lehn behalten und als solches vererben durfte. Nur sollte er dann verbunden sein, dem Orden an Zehnt oder Zins so viel zu geben, wie sonst nur die Hintersassen der Ritter zu leisten hatten.[1])

Eine andere Abgabe, welche die Ritter dem Orden zu entrichten hatten, betraf die Jagd. Mit dem Nutzungsrecht an den ihnen verliehenen Gütern erhielten sie auch das Recht, das darauf befindliche Wild zu jagen. Wie sie und ihre Hintersassen aber von den Früchten, die auf dem urbar gemachten Felde gewonnen wurden, Zins in Getreide oder in Geld geben mußten, sollten sie selbst und ihre Hintersassen von der gemachten Jagdbeute dem Orden den Theil abliefern[2]), welchen die Lehnleute im Kulmerlande zu geben pflegten, wie solches der Vorschrift der Kulmer Handfeste entsprach.[3]) Die kulmer Lehns-

---

[1]) S. die Worte der Urk. von 1278: „Vortmer setcze wir ap ein Ritther vorschiede, vil Sone noch im lossende, wie vil der synen Sone synt, alleyne czu eyme Dinste sollen syn verbunden, die wiele das sy ire gutter nicht theilen, wenne abir der Bruder eyme behaget vndir in sich van den andern czu scheiden, wil her denne van dem teile synes vetirlichen erbis, das im van Rechte czu gefellet, Ritther syn, den welle wir behalden das Recht, vnd eynes Ritthers wirdikeit. Ouch ab ir keiner von den genanten Brudern nicht welde Ritther sein, der sal sich des vorteils der Ritther nichts frauwen, sundir sal schuldig syn alle ding czuthun die der Ritther vndirwoner gewonlich czu thun pflegen, vnd das lasse wir tzu irem willen."

[2]) S. die Worte der Urk. von 1278: „wir dirlowben ouch den vorgenannten Ritthern yagt in iren guttern also . doch das sy vnserm huse das teil gebin, das die lehnlute im lande czum Colmen gebin pflegin . vnd vorlegen ouch iren vndirsassen das sy stecke, Draye vnd anderes geczog do czu bequeme wylt czu vohen gebrochen mogen . vnde gebin daz teil vnserm huse . daz sy schuldig synd czu geben."

[3]) S. Kulmer Handfeste von 1233 Art. 14 (Preuß. U. B. I Nr. 105):

leute aber waren keine Vasallen, sondern sie besaßen ihre Güter nach Inhalt der Kulmer Handfeste zu Erbzinsrechte. Man nannte sie nur darum Lehnsleute (feodales) in einem weiteren uneigentlichen Sinne, weil sie dem Orden, abgesehen von dem Rekognitionszins, den sie ihm alljährlich zur Anerkennung seines Obereigenthums zu geben hatten, mit Pferden und Waffen nach Ritters Art im Kriege, wenn auch nur zur Landwehr, dienen mußten.[1])

Erfuhren nun die polnischen Ritter in Ansehung der Jagd die gleiche Behandlung wie jene kulmischen Grundbesitzer, so ließ sich das nur rechtfertigen, wenn man das ihnen an Grund und Boden zustehende abgeleitete Besitz- und Nutzungsrecht nicht als ein echtes Lehn, sondern nur als Dienstlehn ansah. Denn während das echte Lehn dem Vasallen das volle Jagdrecht gewährte[2]), mußte sich der Besitzer des Dienstlehns Beschränkungen bezüglich der Jagd gefallen lassen. Wie ihm der Herr die hohe Jagd versagte, indem er diese sich selbst vorbehielt[3]), konnte er ihm zwar die Jagd schlechthin erlauben, daran aber die Bedingung knüpfen, daß er einen bestimmten Theil der gemachten Beute ihm abliefern sollte.

Bis jetzt haben wir nur die Lehngüter in Betracht gezogen, welche die polnischen Ritter vom Orden empfingen und besaßen. Das Dienstrecht, so sahen wir, nicht das Lehnrecht war es, welches den Maßstab abgab für ihre rechtliche Beurtheilung und Behandlung. Sein Einfluß erstreckte sich jedoch nicht auf die Lehne allein. Auch ihre fahrende Habe wurde davon berührt, wenn auch nur so weit, als diese beim Tode des Lehnsmannes sich in seinem Nachlasse vorfand.

Starb ein polnischer Ritter, dem Söhne nachblieben, so waren diese, wie schon erwähnt ist, seine Erben, an welche nicht allein das Lehn, sondern auch die nachgelassene Fahrhabe fiel. Von den Töchtern schweigt das Privileg.

„Volumus —, ut de qualibet fera, quam ipsi vel eorum homines ceperint, exceptis porcis, ursis et capreolis, armum dextrum domui nostre reddere teneantur.“ Ebenso Erneuerte Kulmer Handfeste von 1251 (daselbst I Nr. 252) Art. 14.

[1]) S. den I. Theil dieses Buches S. 33 ff.

[2]) S. Stieglitz, Geschichtl. Darstellung der Eigenthumsverhältnisse an Wald und Jagd in Deutschland S. 174. 175.

[3]) S. Ickstädter Weisthum v. 1256 (Mon. Boj. 28 P. 2 p. 511). Bergisches Ritterrecht § 34 (Lacomblet, Archiv für die Geschichte des Niederrheins Heft I S. 93).

Ein Erbrecht wird ihnen, die ja von der Lehnsfolge ausgeschlossen bleiben, in die fahrende Habe nur beim Mangel von Söhnen gegeben. Der Bruder oder die Brüder des verstorbenen Ritters, an welche dann das Lehn fällt, haben an seinem beweglichen Nachlaß keinen Theil.[1]) Es erben darin die Töchter, mit denen die etwa überlebende Wittwe zu theilen hat. Jedoch nicht die ganze fahrende Habe erhalten sie, beziehungsweise ihre Mutter oder Stiefmutter, sondern bloß deren eine Hälfte. Die andere soll der Orden an sich nehmen und einziehen.[2]) Der verleihende Landes- und Lehnsherr vindicirte sich damit eine Befugniß, welche lediglich das Hof- oder Dienstrecht für sich hatte. Das echte Lehnrecht weiß davon nichts. Nur, wenn man die polnischen Ritter so ansah und behandelte, als wären sie, derweile sie lebten, nicht völlig freie, sondern unfreie oder doch halbfreie und hörige Leute gewesen, konnte man den verleihenden Herrn bei ihrem Tode für berechtigt halten, ihren beweglichen Nachlaß ganz oder zum halben Theil an sich zu nehmen.[3])

Nach dem Erwerb von Pommerellen (1308—1311) brachte der Deutsche Orden neben dem kulmischen und dem magdeburgischen Recht das polnische Ritterrecht dort ebenfalls zur Anwendung.

Das geschah nicht bloß bei stattfindenden Neuverleihungen von Grundbesitz an die einheimischen slavischen Edlen. Auch Güter, welche diese früher eigenthümlich besessen, dann aber dem Orden aufgetragen hatten, wurden ihnen alsbald wieder nach polnischem Ritterrecht zu Lehn gegeben.[4]) Den Grund, warum die Pane, wie man die pommerellischen adligen Grundbesitzer nannte, sich zu dieser Umwandelung ihrer Allodien in Lehne bereit fanden, wird man in der

---

[1]) S. oben S. 10.

[2]) S. die Worte der Urk. von 1278: „ab ouch der tode Ritther tochter lest, vnd ein wiep . das wiep mit den tochtern . ab ir eyne adir me synt, offhebin die helffte allir varende habe die her lest . lest her ader alleyne ein wiep oder eyne tochter alleyne . an die, die do blibet, is sy tochter adir seyn wiep . der sal die helffte allir varende habe gehoren vnd die andir helffte sal vnser hůs vffhebin.“

[3]) Vgl. Glosse zum Sachsensp. III, 44 § 3: „Di late is ledich, de wile he levid, un̄ wenn he stervet, budelet men mit den kinderen . die herre nimt id corn in der schune — is des nicht, so nimt he't up dem velde half, un̄ di varende have half.“, Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte S. 439.

[4]) S. Th. Hirsch a. a. O. S. 51. 52.

bei der Besitznahme des Landes geltenden Rechtsverfassung zu suchen haben.

Nach dem polnischen wie nach dem mit ihm hierin übereinstimmenden slavisch-pommerschen Recht waren nicht etwa bloß die grundhörigen Bauern (Kmethen), sondern auch die adligen Grundbesitzer dem Fürsten zu gewissen Naturalabgaben verpflichtet, bestehend in der jährlichen Lieferung einer bestimmten Anzahl von Kühen und Schweinen oder andern Nutzthieren. Ja selbst von Frohndiensten bäuerlicher Art waren sie nicht befreit, sondern mußten diese, wenn nicht selbst, so doch durch ihre Leute und Gespanne verrichten lassen. Ob sie Eigenthümer ihrer Güter waren oder diese nur zu abgeleitetem Rechte besaßen, machte da keinen Unterschied. Mit dem Erwerb von Pommerellen überkam der Orden von den früheren slavischen Herzögen die ihnen zustehenden, aus ihrer landesherrlichen Gewalt hergeleiteten Rechte auf jene Abgaben und Dienste, welche man deshalb iura ducalia nannte.[1])

Um aber die Macht der neuen Landesherrschaft mehr zu sichern und sich Freunde und Anhänger unter dem einheimischen Adel zu gewinnen, verliehen die Hochmeister und Kompthure einzelnen pommerellischen Rittern und Edlen, die sie für ihre Treue und guten Dienste belohnen wollten, Güter aus dem ehemals fürstlichen Besitz mit der Vergünstigung, daß sie diese frei vom Frohndienst und ohne die sonst hergebrachten Abgaben von Kühen, Schweinen u. s. w. besitzen und nutzen sollten.[2]) Andere von ihnen erhielten die gleiche Freiheit für die Güter zugestanden, welche ihnen schon gehörten, mußten sich aber dazu bequemen, diese dem Orden zu Eigenthum aufzutragen, um sie darauf frei von jenen Lasten als Lehn zurückzuempfangen. Immerhin verschwanden damit die iura ducalia nicht überall, noch wurden sie durchweg ihrem ganzen Umfange nach beseitigt. Manche Pane und, wie es scheint, nicht wenige, darunter selbst solche, die ihren Besitz einer Neuverleihung verdankten, blieben dem Orden bis zum Ende seiner Herrschaft zur alljährlichen Abgabe von Kühen und Schweinen verbunden oder doch verpflichtet statt der Naturalabgabe eine entsprechende Geldsumme zu zahlen. Und ebensowenig wurde die

---

[1]) S. Voigt, Geschichte Preußens VI S. 10 und vgl. dazu Tzschoppe u. Stenzel, Urkundensamml. zur Geschichte des Ursprunges der Städte in Schlesien S. 9 ff.

[2]) S. Voigt a. a. O. VI S. 610.

Frohnpflicht der Lehnsbesitzer völlig abgeschafft.[1]) Nur in einzelnen Fällen wurde in letzterer Hinsicht eine Erleichterung gewährt. So erließ der Hochmeister Paul von Rußdorf den Rittern und Knechten des Dirschauer Gebietes die Verpflichtung, dem Orden auf seinen Domänen während der Hafurernte Hand- und Spanndienste zu leisten, welche Gnadenerweisung später Konrad von Erlichshausen von neuem anerkannte und bestätigte.[2])

Die fraglichen Abgaben und Dienste kamen ihrer Beschaffenheit nach mit Verpflichtungen überein, welche sonst nur die unfreien und hörigen Bauern im Lande ihren Grundherren zu erfüllen hatten. Aber nicht bloß in dieser einen Beziehung erfuhren die slavischen Ritter und Edlen Pommerellens eine ihrem Stande wenig entsprechende Behandlung. Auch in Ansehung ihres übrigen Vermögens, welches sie außer den Gütern besaßen, von dem sie jene Abgaben und Dienste zu leisten hatten, mußten sie sich eine Beschränkung gefallen lassen, der in andern Gegenden nur allein die unfreien und hörigen Leute unterworfen waren. Wie nach älterem deutschen Recht, galt nach slavischem und polnischem Recht der Herr für ermächtigt, die Habe seines Leibeigenen, wenn dieser starb, einzuziehen. Das war die eigentliche und ursprüngliche Bedeutung der puscizna, wie man jene

---

[1]) So verlieh z. B. der Danziger Kompthur im Jahre 1354 dem Johann, Sohn des Werniko, das Gut Tuchlin zu Ritterrecht (iure militari), um es in der gleichen Weise und mit denselben Verpflichtungen zu besitzen wie andere Ritter und Getreue im Lande Pommerellen: „huc usque hic dantes vaccam, porcum ac falcationem feni“ (J. Voigt, Uebersichtl. Darstellung der Rechtsverhältnisse Preußens S. 53 Note 106). In einer andern vom Kompthur zu Tuchel dem Pan Gloptzke ausgestellten Verschreibung heißt es, er solle das ihm verliehene Gut Gloptzke besitzen und nutzen mit der Maßgabe, daß er für Kühe und Schweine dem Orden alljährlich zu Martini 1 Mk. gewöhnlicher Münze zahle. (Königsberger Staatsarchiv, Handfeste der Gebiete Tuchel u. s. w. A. 191 Fol. 20.) Für die spätere Zeit vgl. man den Vertrag vom 14. September 1441. (S. die folgende Note.) Wird darin den Lehnsbesitzern, welche mit der Abgabe von Kühen und Schweinen im Rückstande geblieben waren, deren Nachlieferung erlassen, so geschieht das doch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt: „das alle die, die ku und schweyn vormals gegeben haben und von alders her pflichtig seyn, uns die ouch vordan, als sie vormals haben gethon, anne allen widersproch sollen geben und sich do weder nicht setczen.“

[2]) Durch den mit dem pommerellischen Adel vom 14. September 1441 geschlossenen Vertrag, dessen weiterhin noch zu erwähnen sein wird. Act. der Ständetage Preußens II Nr. 247.

grundherrliche Befugniß nannte. Weiter ging man in Pommerellen. Die dortigen Grundherren vindicirten sich den Nachlaß ihrer Bauern, ohne zu unterscheiden, ob diese eigentlich unfreie oder nur hörige Leute waren. Ob sie sich deshalb auf Landessitte und Uebung und ein daraus allmälig entstehendes Gewohnheitsrecht zu stützen vermochten, oder ob ein bloßer Mißbrauch vorlag, mag dahingestellt bleiben.[1]) Der Deutsche Orden aber, als er Herr des Landes geworden war, blieb dabei nicht stehen. Er dehnte die puscizna sogar auf die Ritter und Adligen slavischer Abkunft aus. Er nahm, wenn sie kinderlos, ja selbst schon, wenn sie nur ohne Söhne verstarben, ihren ganzen beweglichen Nachlaß in Anspruch, indem er es lediglich von seiner Gnade abhängig machte, ob und wieviel etwa davon den Töchtern oder der Wittwe belassen werden sollte.[2])

Dieses Verfahren des Ordens und die damit verbundenen unvermeidlichen Härten mochten von den pommerellischen Lehnsbesitzern um so schwerer empfunden werden, als sie davon allein betroffen wurden. Die polnischen Ritter im Kulmerlande und in Pogesanien und Pomesanien waren durch ihr Privileg vor der Anwendung der puscizna gesichert. Wie wir früher gesehen haben, war die fahrende Habe, die sie bei ihrem Tode hinterließen, weder dem Erbrecht der Söhne, noch dem der Töchter völlig entzogen. Wenn neben den Töchtern, beziehungsweise neben der Wittwe des ohne Söhne verstorbenen Ritters der Orden dort die eine Hälfte der Fahrhabe an sich nahm und einzog, so geschah das nicht aus dem Grunde der puscizna. Es machten sich da Einflüsse des deutschen Hof- und Dienstrechtes, nicht solche des slavischen Rechtes geltend. Anders in Pommerellen. Zwar kam das polnische Ritterrecht in der Anwendung, die es hier fand, im Allgemeinen seinem Begriff und seiner Bedeutung nach mit dem Rechte überein, zu welchem die polnischen Ritter im Kulmerlande wie in Pogesanien und Pomesanien ihre Güter zu Lehn empfangen hatten und besaßen; nicht aber wurden darum etwa alle einzelnen Vor-

---

[1]) S. Macieowski, Slavische Rechtsgeschichte II S. 245 und vgl. dazu das freilich nur Polen betreffende Stat. Casimiri III Visliciae a. 1347 promulgat. (Bandtkie) LV: „Abusiva consuetudine noscitur esse observatum quod cum aliqui kmetones seu rustici absque prole de hac luce decedunt, ipsorum bona mobilia et immobilia nomine vulgariter puscizna domini eorundem consueverunt occupare.“

[2]) S. Th. Hirsch a. a. O. S. 53. 58.

schriften, welche das Privileg Herman Balks und dessen Erneuerung vom Jahre 1278 enthielt, ohne weiteres auch auf den slavischen Adel in Pommerellen erstreckt. Hierzu war der Orden ebensowenig genöthigt, wie geneigt. Wie er an den iura ducalia festhielt, von denen jenes Privileg nichts wußte, so ließ er sich auch nicht abhalten, die puscizna gegen die slavischen Ritter und Edlen geltend zu machen. Es war eine besondere Gnadenerweisung, wenn er den einen oder andern Lehnsmann bei der Verleihung seines Lehns davon gänzlich befreite oder ihm hinterher die Ablösung gegen Zahlung einer Geldsumme von bestimmter Höhe gestattete.[1])

Daß hingegen seinerseits der pommerellische Adel eine Verbesserung der Lage seiner Töchter wünschte und anstrebte, war durchaus natürlich und begreiflich. Doch war es da nicht sowohl die fahrende Habe, deren Werth doch immer oder doch meistens ein nur geringer war, und der größere oder kleinere Theil, der den Töchtern davon beim Tode ihrer Väter zufallen mochte, was ins Gewicht fiel. Vielmehr kamen die Lehngüter selbst in Betracht, wenn man in einer andern und bessern Weise als bisher ihre Existenz sicher stellen wollte.

Das polnische Ritterrecht schloß sie von der Lehnsfolge aus, ohne daß irgendwie vorgesehen war, wie für ihren Lebensunterhalt gesorgt werden sollte. Waren Söhne vorhanden, so erbten diese den ganzen Nachlaß. Daß sie dafür etwa verpflichtet waren, ihre Schwestern im väterlichen Hause zu unterhalten und zum Zweck ihrer Verheirathung auszustatten, erhellt nicht. Noch übler war die Lage der Töchter dann, wenn das Lehen, weil Söhne nicht vorhanden waren, an den Bruder oder die mehreren Brüder des verstorbenen Lehnsbesitzers oder in deren Ermangelung an die Herrschaft fiel. Da gab es Niemanden, dem, wie wir es von den eigenen Brüdern doch wohl annehmen dürfen, wenn nicht das Recht, so doch die Sitte die Sorge für ihr Fortkommen gebot. Sie waren unter diesen Umständen schlechthin auf die Gnade des Lehnsfolgers oder des Lehnsherrn angewiesen. Von seinem Belieben hing es ab, ob er mit ihnen rücksichtslos verfahren und sie zum sofortigen Verlassen des väterlichen Gutes nöthigen, oder ob und wie weit er Billigkeit walten lassen und was er ihnen etwa aus dem Lehn verabfolgen und zuwenden wollte.[2])

---

[1]) S. Th. Hirsch a. a. O. S. 53.

[2]) S. Th. Hirsch a. a. O. S. 57.

Besonders die Fälle eines eintretenden Heimfalls der Lehne waren es, welche den betheiligten Lehnsbesitzern Anlaß zu Klagen und Beschwerden gaben. Diese mochten schon lange und zu öftern Malen erhoben sein. Aber erst nach der Errichtung des preußischen Bundes (13. März 1440) sollte ihnen, wenn auch nur theilweise und mit Beschränkung auf Pommerellen, abgeholfen werden. Wie in andern Landschaften sah sich damals der Orden zu Zugeständnissen an die Stände veranlaßt und genöthigt.

Der zum Hochmeister erwählte Konrad von Erlichshausen versammelte die Abgeordneten der Ritter und Knechte Pommerellens in Marienburg, um ihre Wünsche und Beschwerden zu hören und mit ihnen darüber zu verhandeln. Das Ergebniß dieser Verhandlungen war der Vertrag am 14. September 1441. Darin wurden wegen der Versorgung der Töchter aus den Lehngütern des polnischen Ritterrechts die nachstehenden Bestimmungen getroffen[1]): Wenn Güter von Rittern und Knechten dem Orden heimfallen, in welchen allein Jungfrauen zurückblieben, soll der Hochmeister berechtigt, zugleich aber auch verpflichtet sein, eine von ihnen, die schon mannbar ist, mit einem ihr ebenbürtigen rechtschaffenen Ordensdiener zu verheirathen und diesem mit ihrer Hand die Güter zu verleihen. Der so neu belehnte Mann überkommt mit dem Lehn die Verbindlichkeit, die übrigen etwa vorhandenen, noch nicht verehelichten Töchter bei Gelegenheit und zum Zweck ihrer Verheirathung, oder auch ohne daß solche stattfand, in

---

[1]) Vgl. die Vertragsurkunde (Act. der Ständetage Preußens II Nr. 247) bei den Worten: „von sunderlicher gonst wellen wir, ab eyngerley gutter von den berurten rittern und knechten an uns irstorben, darynne alleyne juncfrawen bleiben, so das eyne dovon manbar were, welchem erbaren knechte von unseren dienern, ir ebenmessig der geborth und form wir denne die gutter mit der manbaren juncfrawen geben wellen, so wellen wir der juncfrawen neesten frunde eynen czu uns lassen komen, czu im sprechen: deme diener wellen wir die gutter mit der juncfrawen geben, dawidir her nicht sulle sprechen, sunder dabey sull es bleiben; derselbe denne die andern juncfrawen nach vermogen der gutter uszrichten sulle. Weren aber alle sulche juncfrawen noch unmanbar, so sulle der herre des gebietes, darunter sulche gutter gelegen seyn, der neesten frunde eynen darczu nemen, im die gutter bevelen, der mit wissen der herschaft vor semliche gutter rathe und davon alle jar vor dem herren des gebietes rechenunge thun sulle, so lange das die juncfrawen manbar werden, so man sie denn in obengeschrebener weysze mit eynem manne besorgen sulle."

einer dem Werthe und Ertrage seiner Güter angemessenen Weise auszustatten und zu versorgen.

Eine Weiberfolge in die Lehne, wenn auch nur als subsidiäre, wurde damit nicht eingeführt. Die Neuerung dem bisherigen Rechtszustande gegenüber beschränkte sich darauf, daß ein Leihezwang geschaffen wurde, dem sich der Orden hinfort zu bequemen hatte. Er durfte die ihm heimfallenden Lehne nicht behalten, sondern galt für verbunden, sie von neuem zu verleihen, wenn sich aus der Zahl seiner Diener Jemand fand, der geeignet und gewillt war, eine der mannbaren Töchter des verstorbenen Lehnsmannes zur Frau zu nehmen. Andererseits freilich blieb die Wahl des Gatten dem alleinigen Ermessen des Hochmeisters vorbehalten, ohne daß es auf die Neigung der zu verheirathenden Jungfrau, noch auf die Wünsche ihrer Verwandten ankommen sollte.[1])

Wie aber war es, wenn zur Zeit des Ablebens des Lehnsbesitzers noch keine seiner Töchter das mannbare Alter erreicht hatte? Auch auf diese Eventualität nimmt der Vertrag Rücksicht, obwohl da der Fall des Leihezwanges für den Orden nicht sogleich, sondern vielleicht erst nach Jahren eintrat.

Wegen der Möglichkeit, daß die Töchter oder doch eine von ihnen am Leben blieben und zum mannbaren Alter heranwuchsen, womit dann der Fall ihrer Verheirathung und der Neuverleihung eintrat, sollte der Kompthur, in dessen Gebiet der Heimfall geschah, die betreffenden Güter einem ihrer nächsten männlichen Blutsfreunde, den er dazu auswählte, anbefehlen. Dieser hatte sie mit Wissen und Willen der Herrschaft so lange zu verwalten und dem Kompthur darüber jährlich Rechnung zu legen, bis eine der Jungfrauen mannbar und mit dem ihr vom Hochmeister bestimmten Gatten verehelicht wurde.[2])

---

[1]) Was zu geschehen hatte, wenn die Jungfrau sich weigerte, dem ihr vom Hochmeister bestimmten Mann sich antrauen zu lassen, ist im Vertrage nicht gesagt. Die Anwendung eines unmittelbaren Zwanges ist für die Zeit seiner Errichtung kaum mehr als möglich und durchführbar zu denken, zumal wenn man erwägt, daß die Macht des Ordens damals schon erschüttert war. Man wird annehmen dürfen, daß auf die Entschließung der zu verheirathenden Jungfrau bloß mittelbar eingewirkt wurde, indem, wenn weder sie, noch eine der übrigen mannbaren Jungfrauen zur Heirath mit dem vom Hochmeister erwählten Manne zu vermögen war, für sie wie für ihre Schwestern die Aussicht auf eine Versorgung aus dem Lehn hinwegfiel.

[2]) S. oben S. 21 Note 1 a. E.

Nicht so ungünstig wie die Lage, in welcher sich die Töchter verstorbener pommerellischer Lehnsbesitzer vor Abschluß des Vertrages vom 14. September 1441 befanden, war die ihrer Wittwen.

Zwar die Urkunde von 1278, welche das Privileg Herman Balks erneuerte, sagte nichts davon, daß, wenn die polnischen Ritter starben, ihre Frauen aus den Lehngütern versorgt werden sollten.[1]) Wohl aber kam später, wenn nicht im ganzen Geltungsbereiche des polnischen Ritterrechts, so doch in Pommerellen der Gebrauch auf, daß der Lehnsmann seiner Ehefrau für den Fall seines früheren Todes ein Leibgedinge auf das Lehn verschrieb. Das war keine Leibzucht. Die Wittwe sollte nicht das Gut, welches Gegenstand des Lehns war, für Zeit ihres Lebens oder doch so lange, als sie nicht wieder heirathete, besitzen und nutzen, sondern nur befugt sein, von dem künftigen Lehnsbesitzer oder von der Herrschaft, der das erledigte Lehn anheimfiel, die Auszahlung eines Kapitals zu fordern. Sein Betrag wurde verschieden hoch bemessen, je nachdem, ob den verstorbenen Lehnsmann Söhne aus der Ehe mit der zu versorgenden Frau überlebten oder nicht. Während für ersteren Fall nicht mehr denn 300 Mark dafür auszusetzen waren, durfte es im anderen Falle bis zu 500 Mark ansteigen.[2])

Von Rechts wegen hätte nun die Bestellung und Verschreibung dieser Leibgedinge nicht ohne Genehmigung des Ordens, als des Lehnsherrn geschehen dürfen. Wurde doch den Gütern, die Gegenstand des Lehns waren, eine Schuld auferlegt, welche auf jeden

---

[1]) Ob daneben in einzelnen Landschaften, etwa in Pogesanien und Pomesanien, auf die Wittwen der polnischen Ritter die einschlagenden Vorschriften des polnischen Landrechts (s. oben S. 5) subsidiäre Anwendung fanden, habe ich nicht feststellen können. Ich will hier nur erwähnen, daß das oben (S. 5 Note 1) angeführte polnische Rechtsdenkmal c. 14 der Wittwe des Ritters neben vorhandenen Söhnen das Recht des Beisitzes im Gute und, wenn dieses in Ermangelung von Söhnen dem Herrn heimfiel, sogar dessen vollen Nießbrauch für so lange zugestand, als sie ohne Mann sein wollte.

[2]) Vgl. die Worte in der Urk. des Vertrages vom 14. Sept. 1441 (Act. der Ständetage II Nr. 247): „Daruber so etliche von vorgemelten rittern und knechten in vorgangen czeiten czwefache leipgedinge iren eeweibern haben vorschreben, alzo mit namen: gebe en got in der ee erben, die des vaters tot gelebeten, so sulde die frawe zcu leipgedinge drey hundert margk haben, gewonnen sie aber nicht erben, ader storben die erben vor dem vater, das die gutter an die hirschafft komen sulden, so sulde die frawe haben fünffhundert margk ader in eyner andern dergleichen weisze.“

künftigen Besitzer, einschließlich des Lehnsherrn, dem sie heimfielen, übergehen sollte.

In Pommerellen hatte man sich jedoch über dieses Bedenken hinweggesetzt. Schon seit längerer Zeit und nicht selten, wie es scheint, war die Einholung des lehnsherrlichen Konsenses verabsäumt worden. Das kam zur Sprache, als der Hochmeister Konrad von Erlichshausen mit den Abgeordneten des dortigen Adels wegen der Dinge verhandelte, welche ihnen Anlaß zu Beschwerden und Wünschen gaben. Auf ihre Bitte ertheilte er, als es zum Abschluß des Vertrages vom 14. September 1441 kam, den von den pommerellischen Rittern und Knechten ihren Ehefrauen bis dahin verschriebenen Leibgedingen seine nachträgliche Genehmigung. Zugleich aber wurde jetzt die Frage der Leibgedinge überhaupt neu geregelt. Auch in Zukunft sollte es, jenem Vertrage zufolge, den Lehnsmannen, welche Güter zu polnischem Ritterrecht besaßen, erlaubt sein, ihren Ehefrauen Leibgedinge darin zu verschreiben, jedoch nur mit folgenden Maßgaben: Die Bestellung hatte fortan in einfacher Weise zu geschehen, ohne daß das zum Leibgedinge ausgesetzte Kapital erhöht werden durfte, wenn der Heimfall des Lehns an die Herrschaft eintrat. Die darüber ausgestellte Verschreibung war dem zuständigen Ordensbeamten zur Genehmigung vorzulegen. Er hatte zu prüfen, ob die Lehnsgüter durch das Leibgedinge nicht etwa zum Nachtheil der Lehnserben zu hoch belastet würden. Die Bestellung des Leibgedinges selbst durfte er dagegen nicht versagen. Er handelte ja bei Ertheilung der fraglichen Genehmigung nicht kraft eigenen Rechts, sondern als Vertreter des Hochmeisters. Dieser aber hatte sich den betheiligten Lehnsbesitzern vertragsmäßig verpflichtet, ihnen, sofern nur die angegebenen Bedingungen eingehalten wurden, die Bestellung von Leibgedingen zu gestatten.

Nicht alle Wünsche des pommerellischen Adels wegen Aenderung des polnischen Ritterrechts waren mit den Zugeständnissen Konrads von Erlichshausen befriedigt. Der Vertrag von 1441 hatte wohl das Heimfallsrecht des Ordens beschränkt, soweit die zu Lehn gegebenen Güter in Frage kamen. Sie durften von ihm, wenn der Heimfall wegen Mangels an Lehnserben eintrat, nicht mehr ohne weiteres und nicht, ohne daß für die Töchter oder die Wittwen Fürsorge getroffen wurde, eingezogen und behalten werden. Nicht aber war ihm damit die Möglichkeit benommen, den beweglichen Nachlaß verstorbener Lehnsmannen als heimgefallen zu betrachten und an sich zu nehmen.

Das deshalb vom Orden beanspruchte Recht gab nach wie vor zu Klagen und Beschwerden Anlaß, zumal in Pommerellen, wo, wenn es rücksichtslose Anwendung fand, die Töchter von der fahrenden Habe ihres Vaters nichts erhielten.

Sie wurden laut, als Konrad von Erlichshausen 1456 gestorben war und der neue Hochmeister Ludwig von Erlichshausen die preußischen Stände zur Huldigung entbot und versammelte. Da verlangte der pommerellische Adel, es solle das baare Geld und die fahrende Habe, welche sich im Nachlasse der Lehnsmannen vorfand, ihren Erben ausgefolgt werden, also Gegenstand der Vererbung werden und nicht mehr der Einziehung durch den Lehnsherrn unterliegen. Der Hochmeister ertheilte hierauf den Bescheid, er werde bei dem nächsten Umzug durch das Land die geschworenen Landschöffen und die Aeltesten jedes Gebietes vor sich laden lassen und von ihnen erfragen, wie es von Alters her gehalten, und was in der Sache zu thun sei. Wer mit dem Ergebniß dieser Erkundigung nicht zufrieden sein würde, möge zu der gemeinen Tagfahrt der Stände kommen, um dort seine Klagen und Wünsche vorzubringen.[1]) Inzwischen wurden die Kompthure von Schlochau und Danzig beauftragt, die in ihren Gebieten wegen der Einziehung des Allodialnachlasses der Lehnsmannen befolgten Uebungen und Gebräuche festzustellen. Der von Schlochau berichtete (1450, 7. Juli): daß, wenn ein Ritter ohne Weib und Kind verstürbe, die Herrschaft der Regel nach die ganze fahrende Habe an sich nehme, jedoch pflege man dem überlebenden Bruder oder der Schwester, sofern sie gute und redliche Leute seien, die Hälfte davon zu überlassen. Der etwa nachbleibenden Wittwe würden außerdem noch ihre Schulden aus dem beweglichen Nachlasse bezahlt. Der Kompthur von Danzig, welcher die Landschöffen seines Gebietes im Landdinge versammelt und befragt hatte (1450, 17. Juli), erfuhr von ihnen: Die Ritterschaft der dortigen Gegend erkläre sich völlig zufriedengestellt, wenn den Blutsverwandten des verstorbenen Lehnbesitzers dessen beweglicher Nachlaß, soweit er in baarem Gelde, Schuldforderungen, Hausgeräth und sonstiger fahrender Habe bestehe, als Erbschaft überlassen werde. Pferde, Kühe und anderes lebendes und todtes Inventar möge dann die Herrschaft zusammen mit dem Gute oder den Gütern an sich nehmen.[2])

---

[1]) S. Acten der Ständetage Preußens II Nr. 69 S. 172.

[2]) S. Th. Hirsch a. a. O. S. 58.

Dennoch sollte diese Angelegenheit während der Ordensherrschaft nicht mehr zur Erledigung kommen. Zwar erneuerten die Ritter und Edlen Pommerellens auf der im nächstfolgenden Jahre (1451) gehaltenen Tagfahrt die gestellte Forderung. Nunmehr aber erklärte der Hochmeister in der Antwort, die er ihnen und den übrigen versammelten preußischen Ständen auf die angebrachten Beschwerden und Bitten gab, er sei nicht gewillt über das, was sein Vetter Konrad durch den Vertrag vom 14. September 1441 bewilligt habe, hinauszugehen.[1])

Die Verhandlungen über Reformen im Gebiete des polnischen Ritterrechts hörten damit auf. Der bald danach (1452) ausbrechende Krieg mit Polen führte zu dem für den Orden verhängnißvollen zweiten Thorner Frieden von 1466, der seiner Herrschaft über Pommerellen und den größten Theil von Westpreußen ein Ende machte. Zehn Jahre später hob der König Kasimir IV. durch das Privileg von 1476, welches er den Ständen des polnischen Preußens ertheilte, mit den aus der Ordenszeit stammenden Lehnrechten das polnische Ritterrecht auf. Seitdem verschwindet es aus der preußischen Rechtsgeschichte.

---

[1]) Ständische Recesse (Königsb. Staatsarchiv) XF. 341.

II.

Die Lehne des preußischen Rechts.

Der mit dem deutschen Orden geschlossene Friedensvertrag vom 7. Februar 1249 [1]) garantirte den neubekehrten Preußen der Landschaften Pomesanien, Ermland und Natangen die Freiheit der Person und das Eigenthum ihrer beweglichen und unbeweglichen Güter. In einer Beziehung gewann das Eigenthum für sie sogar noch an Werth und Bedeutung. Solange sie Heiden waren, hatten sie nur ihre Söhne allein zu Erben gehabt. Jetzt wurde die Möglichkeit der Vererbung erheblich erweitert. Nicht allein, daß der Friedensvertrag die Kinder ohne Unterschied des Geschlechts mit einziger Ausnahme der beim Tode des Vaters schon verheiratheten Töchter als Erben anerkannte, gab er auch andern nähern Verwandten ein Erbrecht. In Ermangelung von Kindern erbten fortan die beiden Eltern, und waren diese nicht mehr am Leben, die Söhne vorverstorbener Söhne des Erblassers. Und hinterließ dieser weder Kinder, Eltern noch Enkel, so kamen seine Brüder, beziehungsweise, wenn auch diese vorher verstorben waren, seine Bruderssöhne zur Erbschaft.

Nur wenn einer der Neubekehrten mit Tode abging, ohne daß irgend einer von allen den genannten nähern Verwandten ihn überlebte, sollten seine sämmtlichen unbeweglichen und beweglichen Güter an den Orden fallen, oder da, wo diese die Rechte vom Landesherrn hatten, an die Bischöfe und Domkapitel.[2])

---

[1]) S. die Urk. des Friedensvertrages im Cod. dipl. Warm. I Nr. 19.

[2]) Die hier einschlagenden Worte der Friedensurkunde lauten: „quando aliquis ex eis recesserit ab hac vita habens filium uel filiam que numquam fuerit maritata uel utrumque, isti succedant eidem. Et si filium uel filiam non habuerit, et habebit adhuc patrem uel matrem succedant

Doch nicht bloß die Möglichkeit, ihr Vermögen im Wege der gesetzlichen Erbfolge auf ihre Kinder und andere nähere Blutsfreunde zu bringen, eröffnete der Friedensvertrag den neubekehrten Preußen in einer früher nicht bekannten umfassenderen Weise. Auch das Recht, darüber von Todes wegen zu verfügen und ein Testament zu errichten, gab er ihnen [1]) und nicht minder die Veräußerungsfreiheit unter Lebenden. Nicht nur mit ihrer fahrenden Habe durften sie nach Belieben schalten, sie verkaufen, verschenken oder sonstwie veräußern; es wurde ihnen auch erlaubt, sobald es die Nothwendigkeit gebot oder ihr Vortheil es wünschenswerth machte, ihre unbeweglichen Güter zu verkaufen. Nur sollten sie diese keinen andern Käufern überlassen als solchen, welche gleich ihnen selbst das Christenthum angenommen hatten, mochten es nun Deutsche sein oder Preußen oder Pommern. Auch verlangte der Friedensvertrag von ihnen die Bestellung einer dem Werthe der zu veräußernden Güter gleichkommenden Sicherheit zu Händen des Hochmeisters, um zu verhindern, daß sie nicht etwa nach bewirktem Verkauf zu den Heiden oder andern offenbaren Feinden

---

isti suo filio morienti. Si uero nec filium uel filiam nec patrem uel matrem habuerit et adhuc filius sui filii sit superstes, succedat avo suo. Porro si nullum habuerit superstitem de praedictis et habuerit fratrem, succedat eidem frater. Et si ipse frater morte praeventus reliquerit filium, idem filius fratris succedat patruo morienti. Que predicti neophiti gratanter acceptauerunt cum in paganismo non habuissent ut dicebant nisi solos filios successores. Et concesserunt idem neophiti — libera uoluntate, ut si aliquis ex eis uel successoribus suis obierit et nullum superstitem reliquerit de omnibus heredibus antedictis omnia bona ipsorum immobilia ad Magistrum et fratres — et domum eorum et alios dominos sub quibus idem neophiti manserint libere deuoluantur. Et eciam mobilia nisi ipsi neophiti in uita uel in morte de illis aliud duxerint ordinandum." Mit den andern Herren, welchen hier gleichwie dem Orden das Recht auf erblose Güter zugeschrieben wird, können allein die preußischen Bischöfe und Domkapitel gemeint sein. Sie waren die einzigen, welche unter der Oberhoheit oder Schutzherrschaft des Ordens in Preußen eine landesherrliche Gewalt ausübten.

[1]) S. die Worte der Friedensurkunde: „Concesserunt eciam — fratres neophitis —, ut libere possint expendere, dare, erogare, vendere et alia quaecunque uoluerint facere tam in uita, quam in morte de mobilibus bonis suis —. Concesserunt preterea — fratres neophitis —, ut licitum sit eis condere testamentum ita tamen quod si aliquis aliqua immobilia in testamento suo legauerit alicui ecclesie uel persone ecclesiastice, eadem ecclesia uel persona illa immobilia infra annum uendere teneatur heredibus defuncti."

des Ordens entfliehen möchten.[1]) Das alles berührte jedoch die Veräußerungsfreiheit selbst nicht. Es handelte sich dabei um Verordnungen, die lediglich im öffentlichen Interesse getroffen wurden, während sie das Grundeigenthum in seiner privatrechtlichen Bedeutung und die daraus entspringende Befugniß darüber zu verfügen bestehen ließen.

Keinen Theil an den Rechten und Freiheiten, welche der Frieden von 1249 den neubekehrten Preußen bestätigte oder erst neu verschaffte, bekamen die Samländer. An sich würden sie darauf ebenfalls haben Anspruch machen können. Denn außer den neubekehrten Einwohnern von Pomesanien, Warmien und Natangen sollten in jenem Frieden auch die noch heidnischen Preußen dieser und der umliegenden Landschaften einbegriffen sein, sobald sie sich zum Christenthum bekehrten und sich taufen ließen.[2])

Diese Voraussetzung traf aber bei den Samländern nicht zu. Die Versuche des Deutschen Ordens und des Königs Ottokar von Böhmen[3]), sie auf friedliche Weise zur Annahme des Christenthums zu vermögen, scheiterten. Erst der Krieg von 1255 führte mit der Eroberung der Landschaft Samland ihre Unterwerfung herbei. Die Grundbesitzer, welche sich damals dort dem Könige Ottokar und dem Orden ergaben und zum Christenthum bekehrten, konnten daher nicht die Bewilligung von gleichen oder ähnlich günstigen Bedingungen erwarten, wie sie der Frieden von 1249 den neubekehrten Pomesaniern, Warmiern und Natangern zugestanden hatte. Nachdem es einmal zur Anwendung

---

[1]) S. die Worte in der Friedensurkunde: „Et insuper quod licitum sit eisdem pro necessitate sua uel pro sua eciam utilitate immobilia bona sua uendere paribus suis uel Theutonicis sive Pruthenis uel Pomeranis dum tamen prius Magistro et fratribus sufficientem faciant cautionem ad ualorem rei uendendae, quod postquam eam uendiderint ad paganos non fugient uel ad hostes, quos manifeste ipsorum fratrum constiterit esse hostes.“ Vgl. hierzu wegen der Verbesserung der Lesart des Textes Romanis in Pomeranis die Anmerkung der Herausgeber des Cod. Warm. Die Worte „paribus suis“, wie es oben im Texte geschehen, auf die Gleichheit des Religionsbekenntnisses zu beziehen, dürfte, von andern Erwägungen abgesehen, darum gerechtfertigt sein, weil sie im Gegensatz zu denken sind zu dem nachfolgenden Worte „paganos“.

[2]) Vgl. die Worte im Eingange der Friedensurkunde: „fratres neophitis supradictis ad fidem christianorum conuersis et baptizatis nec non et paganis omnibus in eis et circumiacentibus partibus conuertendis et baptizandis talem libertatem concesserunt.“

[3]) S. Voigt, Geschichte Preußens II S. 526. III S. 63.

von Waffengewalt gekommen war, hatten sie Freiheit und Eigenthum verwirkt. Sie wie schlechthin alle Bewohner des Samlandes, mochten sie nun alsbald die Taufe empfangen, oder sich zunächst noch nicht dazu bequemen, galten grundsätzlich als unfrei. Nur die Gnade der neuen Landesherren vermochte ihnen die Freiheit wieder zu geben. Und ebenso hing es allein von deren Ermessen ab, die Modalitäten festzusetzen, unter welchen sie die Liegenschaften, die sie inne hatten und besaßen, behalten oder neue dazu empfangen sollten. Nichts hinderte den Orden noch den Bischof oder das Domkapitel der samländischen Kirche, das Allodialeigenthum an Grund und Boden den bisherigen Besitzern zu nehmen, um ihnen statt dessen bloß abgeleitete, vom landesherrlichen Obereigenthum abhängige Rechte an ihren Gütern einzuräumen. Dahin ging denn auch das fortan allein maßgebende Verfahren, welches die neuen Landesherren den Samländern gegenüber einschlugen, soweit diese überhaupt noch freie Leute blieben und nicht der Unfreiheit anheimfielen.

Die ersten Urkunden über Güterverleihungen im Samlande zu bloß abgeleiteten Rechten gehen bis in die Jahre 1255 und 1258 zurück, mithin in die Zeit, welche dem Kriege von 1255 unmittelbar folgte. Die Samen Ibute und Grande hatten entweder noch während der Dauer des kurzen Winterfeldzuges, der jenen Krieg beendigte, oder doch bald nachher die Taufe nachgesucht und sich dem Orden ergeben. Bald danach verleiht ihnen der Vicelandmeister und Kompthur von Königsberg Burchard von Hornhausen in Ausführung eines Befehls des Hochmeisters Poppo von Osterna für sich und ihre Erben die Freiheit der eigenen Person und die Zehntfreiheit ihrer ererbten Güter. Er verleiht ihnen dazu außerdem noch den erblichen und dauernden Besitz anderer Güter mit zugehörigen unfreien preußischen Bauerfamilien und grundherrschaftlichen Rechten über diese. Dafür sollen sie und ihre Erben dem Orden mit Schild und Lanze dienen und alljährlich zu Martini einen Zins von 2 Markpfund Wachs und 1 kölnischen Pfennig zu Anerkennung der Herrschaft und des Obereigenthums entrichten.[1])

[1]) Urk. v. 1255 (U. B. des Bisthums Samland, hrsggbn. von Wölky und Mendthal) Nr. 46: „... frater B[urchardus] dictus de Hornhusen vices gerens preceptoris Prusie — scire volumus, quod nos ex iussu fratris Pupponis dicti de Hosterna, magistri nostri generalis — Ybotoni Sambite suisque heredibus prata ac agros, quos nunc possidet in campo, qui Labota nuncupatur,

Diese Zinspflicht wird ebenso wie die Last des Kriegsdienstes schlechthin allen Gütern auferlegt, welche Ibute und Grande in ihrem Besitz haben, ohne daß zwischen den Erbgütern und denen, welche sie neu verliehen erhalten, ein Unterschied gemacht wird.[1]) Auch die

---

scilicet et campum in Keuthe cum XX familiis ad eundem pertinentibus et omni decimacione earumdem nec non et hereditate praedictarum absque herede moriencium iure hereditario concessimus in perpetuum possidendos. — De predictis autem bonis serviet nobis idem suique heredes in clipeo et lancea sicut ceteri nostri feodales consueverunt. Dabit insuper nobis idem suique successores in recognitionem dominii omni anno in festo sancti Martini talentum cere in pondere duarum marcarum et denarium Coloniensem vel sex parvos monete Elbicensis." Der Vicelandmeister Gerhard von Hirzberg erneuert dem Ibute diese Verschreibung im J. 1258 (U. B. des Bisth. Saml.) Nr. 59: „Capiat memoria — quod Burchardus de Hornhusen, aliquando commendator in Koningesberg — contulit perpetuo Ybuthen et suis liberis ipsorumque heredibus in propria persona libertatem [et] de praediis et hereditatibus suis decimam non soluendi similiter condonavit." Im selben Jahre erneuert derselbe Ordensbeamte dem Samen Grande eine ihm von Burchard von Hornhausen ertheilte Verschreibung (U. B. d. Bisth. Saml.) Nr. 60: „Capiat memoria, quod frater Burchardus de Hornhusen — contulit perpetuo Granden suisque heredibus in propria persona plenam libertatem et de praediis et hereditatibus suis decimam non soluendi similiter libertatem, campum eciam suum, quem ipse possidet et excolit cum pratis et uno incola in eodem campo apud ipsum residenti nec non et in uno campo, qui Wogensis nuncupatur, septem familias cum agris ipsis pertinentibus. Que familie prefato Grande suisque heredibus decimam persoluere debent et subiectionem."

[1]) S. die in der vorigen Note angeführte Urkunde von 1255 bei den Worten: „De praedictis bonis." Die Behauptung Voigt's, Gesch. Preuß. III S. 421 Note 2, daß der Deutsche Orden dem Ibute und andern vornehmen und edlen Samen das Allodialeigenthum ihrer Erbgüter anerkannt und bestätigt habe, ist für die Zeit nach dem Kriege von 1255 als unbegründet zu bezeichnen. Eine Ueberlassung von Grund und Boden an Samländer zu vollem Eigenthum oder Anerkennung desselben, wo es von Alters her begründet war, hat meines Wissens nur einmal und zwar im Jahre 1246, also vor jenem Kriege stattgehabt. Die damals bei dem ersten Versuche einer Eroberung gefangenen und nach Lübeck abgeführten Bewohner des Samlandes wurden dort überredet und bewogen, sich taufen zu lassen. In der Hoffnung, mit Hülfe dieser Neubekehrten andere ihrer Stammesgenossen dem Christenthum zu gewinnen, bestätigte der Landmeister von Livland Theodor von Gröningen den angesehensten und vornehmsten das volle zinsfreie Eigenthum an den ihnen gehörigen und von ihnen ererbten Gütern und verlieh ihnen außerdem umfassende und bedeutsame grundherrschaftliche Rechte (magna feodalia iura) über die Hintersassen, welche in den Vorwerken und Dörfern wohnten, die jenen Grundbesitz ausmachten. S. die Urk. im Cod. dipl.

ersteren gelten demnach als ein bloß abgeleiteter Besitz, während der Orden sich als ihren eigentlichen wahren Eigenthümer betrachtet.

Im Jahre 1261 erfolgte der große allgemeine Abfall und Aufstand der Preußen. Er versetzte die Pomesanier, Warmier und Natanger in die gleiche Lage, in welcher sich die Samländer seit dem Kriege von 1255 befanden. Wie der Friedensvertrag von 1249 es vorgesehen hatte[1]), verwirkten die Bewohner der abgefallenen Landschaften die Freiheit mitsammt allen daran geknüpften Rechten. Als persönlich frei konnten fortan bloß noch die Preußen gelten, deren Freiheit der Landesherr anerkannte, sei es, indem er sie förmlich für frei erklärte und aus der Unfreiheit entließ[2]), sei es durch Verleihung von Grund und Boden zu einem Recht, an welchem allein freie, nicht unfreie Leute Theil hatten.

Außer und neben den deutschen Ansiedlern bekamen auch eingeborne Preußen vom Orden und den Bischöfen und Domkapiteln Güter zu kulmischem und später zu magdeburgischem Recht verliehen. Sie erlangten damit, soweit sie es nicht vorher schon waren, die Freiheit der Person für sich und ihre Erben.

Nicht anders aber verhielt es sich, wenn ihnen, wie es im Samland schon vor Ausbruch des allgemeinen Aufstandes und nachher ebenso in den übrigen Landschaften geschah, Grund und Boden schlechthin zu Erbrecht (iure hereditario) verliehen und verschrieben wurde. Schon die Thatsache selbst, daß die so verliehenen Güter ihnen zu erblichen und dauerndem Besitz überlassen wurden, fiel da ins Ge-

Pruss. (ed. Ioh. Voigt) I Nr. 69. — Das Citat im I. Theile dieser meiner Schrift S. 31 Note 2 ist hiernach zu berichtigen. Es hätte dort allein auf die in Voigt's Geschichte Preußens angeführte Urkunde von 1246, nicht auch auf die Urk. von 1255 und 1258 Bezug genommen werden dürfen.

[1]) S. die Worte der Friedensurkunde: „Et concesserunt iidem neophiti, ut quecunque prouincia uel persona de cetero apostauerit, predictam perdat penitus libertatem."

[2]) S. die Urk. von 1258 (oben S. 30 Note 1). S. ferner Urk. des ermländ. Domkapitels von 1347 (Cod. Warm. II Nr. 91): „discretos viros W. I. H. a rusticali absoluentes famulatu ipsis et eorum posteris perpetuam dedimus libertatem concedentes nichilominus eisdem VI mansos in villa Stabonita iure pruthenicali." In einer ebenfalls von 1347 datirten Urk. desselben Domkapitels (Cod. Warm. II Nr. 90) heißt es: „ipsum et suos heredes a rusticali servitute liberos dimittentes paterne restituimus libertati concedentes nichilominus eidem A. suisque heredibus in campo dicto Stabonitem tres mansos iure pruthenicali."

wicht. Denn die unfreien preußischen Bauern hatten an den Höfen, auf denen sie saßen, und an den Feldern, die sie bebauten, kein erbliches, ja wohl überhaupt kein irgendwie fest gesichertes Besitzrecht. Es kam aber noch hinzu, daß der Landesherr, wenn er an Preußen Güter zu Erbrecht verlieh, nicht unterließ ausdrücklich zu erklären, sie sollten diese frei von bäuerlicher Arbeit besitzen.[1]) Das überhob sie der Verpflichtung zu ungemessenen Frohn- und Scharwerksdiensten, wie sie im Ordensstaate und unter der Herrschaft der preußischen Bischöfe und Domkapitel nur die unfreien eingeborenen Bauern zu verrichten hatten. Die Zusicherung der Freiheit von bäuerlichen Arbeiten involvirte daher zugleich das Anerkenntniß der persönlichen Freiheit der Gutsempfänger.

Nicht die gleiche Bedeutung hatte die Zehntfreiheit, welche sich in zahlreichen Verschreibungen über Verleihungen von Grundbesitz zu Erbrecht, zumal in den vom Orden ausgehenden neben der Zusicherung, daß die Beliehenen der bäuerlichen Arbeiten überhoben sein sollen, ausgesprochen findet.[2]) So sehr und so oft auch die Preußen

[1]) Man vgl. beispielsweise Urk. des Landmeisters Helmerich von Rechenberg von 1262 (Zepernick's Miscellaneen zum Lehnrecht IV S. 336). Der Preuße Troppo erhält mehrere Güter und Dörfer mit den dazu gehörigen Bauerfamilien zu Erbrecht: „sine decimis persoluendis et rusticalibus laboribus impendendis“; Urk. des Landmeisters Konrad von Thierberg von 1285 (Cod. dipl. Pruss. I Nr. 168): „Sudowitis — Scumant et tribus filiis eius — villam — Steynio — sine omni decimacione seu servicio rusticali tradimus iure perpetuo possidendam“; Urk. des HM. Ludolf König von 1344 (Cod. dipl. Pruss. III Nr. 46): „donamus fideli nostro Thuleke — tres mansos et novem iugera in campo Trugenhoven sitos — a iugo rusticalium laborum seu operarum ac solucione decimarum exempta perpetuo libere et hereditarie possidendos“; Urk. des HM. Winrich von Kniprode von 1360 (Cod. Warm. II Nr. 309): „vorlyen vnde geben unsen getruwen dyneren Buntiken Dywon, Adam vnde Girdune den brudern . vnde eren rechten erben vnde nochkomelingen sechs huben — von czende vnde gebuerlich arbeit frey, erplich vnd ewiclich czu besitczen.“ Von bischöflichen Urkk. mögen hier angeführt werden: Urk. des Bischofs Siegfried von Samland vom Jahre 1299 (U. B. d. Bisth. Saml. Nr. 189): der Same Schudi erhält in Austausch für andere 12 Haken ebensoviele Haken „iure hereditario liberos ab solucione decimarum et iugo rusticalium operum perpetuo possidendos“; Urkk. des Bischofs Eberhard von Ermland von 1317. 1318 (Cod. Warm. I Nr. 183. 184). Die darin genannten Preußen erhalten die ihnen erblich verliehenen Haken „ab omni servitio rusticali liberos“.

[2]) S. die in der vorigen Note angeführten Urkunden.

es wünschen mochten, von der Abgabe des Zehnten, die ihnen eine besonders verhaßte Last war, befreit zu werden, galt diese darum doch nicht für unverträglich mit der persönlichen Freiheit.

So wenig wie in der Zeit vor dem allgemeinen Abfall, wo der Friedensvertrag von 1249 [1]) dem Orden das Recht auf Zehnten bestätigt hatte, obwohl er die Neubekehrten als freie Leute anerkannte, war auch nachher die Zehntfreiheit kein Postulat der persönlichen Freiheit. Nicht allein die Abgabe des reducirten Scheffelmaßes in der Kulmer Handfeste konnte den zu Erbrecht beliehenen preußischen Grundbesitzern zur Bedingung gemacht werden, wie das im Ermlande sogar der Regel nach geschah [2]); es kam auch, wenngleich seltener vor, daß der Orden sich bei Güterverleihungen die Abgabe des vollen Zehnten vorbehielt, den sonst gewöhnlich nur die unfreien Bauern ihm oder ihren Grundherrn geben mußten.

Während des ganzen Verlaufs des XIII. Jahrhunderts fanden Güterverleihungen an Preußen außer zu kulmischem Recht nur allein zu Erbrecht schlechthin statt mit der Bedeutung für die persönliche Freiheit der Beliehenen, die wir eben kennen lernten. Im XIV. Jahrhundert aber wird es mehr und mehr üblich, ihnen, statt zu Erbrecht schlechthin, Güter zu preußischem Recht (iure Pruthenico) zu verleihen und zu verschreiben. War dieses ein neues, erst jetzt geschaffenes Recht? Der Name ließe darauf schließen.

---

[1]) Die betreffende Stelle der Friedensurkunde lautet: „Ceterum ne neophiti sepedicti viderentur ingrati libertatis et gratie — promiserunt, quod quia difficile nimis esset ... Magistro et fratribus — omnes villulas Pruscie circuire pro suis decimis triturandis et adducendis, ipsi neophiti et successores eorum decimam in horrea dictorum fratrum annuatim inferrent trituratam.“

[2]) So heißt es z. B. in der Urk. des Bischofs Heinrich von Ermland von 1261 (Cod. Warm. I Nr. 42): „De ipsis autem mansis soluent domino Episcopo et suis successoribus mensuras pro decimis.“ In einer von demselben Bischof 1282 ausgestellten Urk. (das. I Nr. 62) lesen wir die Worte: „Et preter hec idem C. S. et T. et eorum homines vniuersi soluent nobis — annis singulis de quolibet aratro duas mensuras, que scheffil vulgariter dicitur, vnam videlicet tritici, et vnam siliginis, et de quolibet vnco, qui hoke dicitur, vnam mensuram tritici.“ Vgl. im übrigen Cod. Warm. I Nr. 67 no. 148 und passim. Von Ordensurkunden gehören hierher: Urkk. des Landmeisters Konrad von Thierberg von 1273 (Kreutzfeld, Vom Adel der alten Preußen Beil. Nr. III). Ein Preuße erhält ein Grundstück zu Erbrecht mit der Maßgabe verliehen [quod] „ipse loco decimae de aratro duas mensuras tritici singulis annis nostris fratribus assignabit“.

Er deutet an, daß es ein allein für die Preußen bestimmtes Recht sein sollte. So verhielt es sich denn auch in der That. Während das kulmische und das sg. magdeburger Lehnrecht allen freien Einwohnern des Ordenslandes zugänglich gemacht wurde, und während selbst Verleihungen von Gütern zu Erbrecht geschahen, ohne daß die Beliehenen immer preußischer Abkunft gewesen wären [1]), blieb das preußische Recht nur den Preußen allein vorbehalten.

Dennoch würde es verkehrt sein, wollte man meinen, es sei damit ein anderes, von dem Erbrecht, welches bisher den Güterverleihungen an Preußen zu Grunde gelegt wurde, verschiedenes Recht statuirt worden. Die Vergleichung der Urkunden betreffend die an Preußen zu Erbrecht verliehenen Güter mit solchen, die auf preußisches Recht lauten, ergiebt, daß man den Güterverleihungen, mochten sie nun vom Orden oder von einem der preußischen Bischöfe oder Domkapitel ausgehen, dieselben Normen zu Grunde legte.[2]) Die Bezeichnung preußisches Recht war eben nur ein anderer Name für das an Preußen verliehene Erbrecht.

Als im XV. Jahrhundert innerhalb des ermländischen Domkapitels wegen der Bedeutung des Erbrechts in den Verschreibungen Zweifel entstanden, wandte sich der Administrator desselben an den Hochmeister Ulrich von Jungingen mit der Bitte, ihn zu unterrichten, wie der Orden es mit seinen Leuten halte, die in ihren Briefen Erbrecht verschrieben hätten und nicht kulmisches, noch preußisches oder ein anderes Recht. Der Hochmeister erwiderte, mit den zu Erbrecht verschriebenen Gütern werde es, wenn die Besitzer desselben verstürben, von ihm und seinen Gebietigern ebenso gehalten, wie da, wo die Verschreibung zu preußischem Recht geschehen sei.[3]) Setzen wir als

---

[1]) S. die weiterhin anzuführende Urkunde vom Jahre 1236 (unten S. 36 Note 1).

[2]) Man vgl. z. B. die Urkk. von 1261 (U. B. des Bisthums Samland Nr. 72): 1262 (Cod. Warm. II Nr. 521) mit den Urkk. von 1333 (Cod. Warm. I Nr. 192); 1344 (das. II Nr. 35); 1345 (das. II Nr. 44); 1346 (das. II Nr. 64); 1438 (Diplomatar. Ileburgense, hrsggbn. von v. Mülverstedt I S. 831. 832).

[3]) Cod. Warm. III Nr. 391: „Als yr vns habt lassen vorbrengen, begerende, euch zu vndirrichten, wie wirs mit vnsern lüthen vnd iren gutern halden, die in iren brifen erbrecht beschreben haben vnd nicht culmisch, noch prüsch recht ct. So wisset, das wirs vnd vnsere gebitigere domitte also halden, was lüthe in iren brifen erbrecht vnd nicht culmisch

Empfänger der zu Erbrecht verschriebenen Güter Preußen voraus, so steht diese Antwort mit dem Inhalt der Urkunden im Einklange. Der Hochmeister irrte nur darin, daß er das Erbrecht überhaupt dem preußischen Recht gleichstellte, ohne zu unterscheiden, ob ersteres an Preußen oder an Deutsche ertheilt war.[1])

Für die Preußen fiel dagegen der Begriff des Erbrechts allerdings mit dem des preußischen Rechts zusammen. Seine besondere Bedeutung zeigte sich nicht bloß in der Ordnung der Erbfolge, sondern auch in der Bestimmung der Grenzen, wie weit dieser überhaupt wegen der verliehenen Güter dem Heimfallsrechte des verleihenden Herrn gegenüber stattgegeben werden sollte.[2])

Wie wir gesehen haben, fanden die Bestimmungen des Friedensvertrages von 1249 auf das Samland und seine Einwohner keine Anwendung. Das den dortigen Grundbesitzern während der Jahre 1255 – 1258 verliehene Erbrecht konnte daher nicht ohne weiteres gleichgeachtet werden mit dem Erbrecht, welches den neubekehrten Pomesaniern, Warmiern und Natangern zugesichert war. Es hätte dazu einer ausdrücklicheren Erklärung des verleihenden Herrn, des Ordens, beziehungsweise des samländischen Bischofs, bedurft. Diese aber blieb

---

noch prüsch recht beschreben haben, vnd wen die gesterben, das alle semeliche güter der herschaft ansterben gleich prüschen rechte."

[1]) Vgl. die Urk. des Landmeisters Herman Balk von 1236 betreffend die Verleihung der Burg Quedin bei Marienwerder an Dietrich von Tiefenau (Cod. dipl. Pruss. I Nr. 46). Das darin genannte Erbrecht war ein ganz anderes, als das, mit welchem Preußen später beliehen wurden. Die Modalitäten seiner Ertheilung weisen darauf hin, daß Dietrich von Tiefenau seine Güter zu denselben Rechten und Pflichten besitzen und nutzen sollte, wie die Kulmer Handfeste sie für die Grundstücke festsetzte, welche der Orden den Bürgern von Kulm und Thorn zu flämischem Erbe überließ.

[2]) In keiner nothwendigen Verbindung mit dem Erbrecht, zu dem Preußen ihre Güter verliehen bekamen, oder mit dem preußischen Recht stand die Bewilligung eines Wehrgeldes an die Beliehenen. Zwar waren es immer nur Preußen, auf deren Tödtung oder Verwundung vom Orden oder den Bischöfen und Domkapiteln in den ihnen ertheilten Verschreibungen ein Wehrgeld in Höhe einer bestimmten Geldsumme festgesetzt wurde, weshalb man denn jenes Wehrgeld selbst wohl auch preußisches Recht (ius pruthenicum) nannte. (S. Voigt, Gesch. Preuß. IV S. 598.) Nicht aber geschah das etwa bloß bei Verleihung und Verschreibung an Preußen zu Erbrecht oder preußischem Recht, sondern nicht weniger in solchen Fällen, wo Preußen Güter zu kulmischem oder zu magdeburger Recht verliehen bekamen. Man vgl. z. B. die Urkk. im Cod. Warm. II Nr. 46 und in Cod. dipl. Pruss. III Nr. 17.

aus. Sie erfolgte ebensowenig in der späteren Zeit, als, etwa vom Jahre 1261 ab, auch den freien Preußen der übrigen Landschaften vom Orden oder von den preußischen Bischöfen und Domkapiteln Güter schlechthin zu Erbrecht, und ohne dieses näher zu definiren verliehen und verschrieben wurden. An das erweiterte Erbrecht des Friedens von 1249 war da erst recht nicht zu denken. Hatte doch dieser mit der allgemeinen Empörung jede Geltung und Verbindlichkeit verloren.

In welcher Weise vererbten denn nun aber die Güter, welche die freien Preußen zu Erbrecht oder, wie es in den später ausgestellten Verschreibungen hieß, zu preußischem Recht besaßen?

Wir haben da von der schon erwähnten Thatsache[1]) auszugehen, daß die Preußen in der Zeit des herrschenden Heidenthums nur die Söhne allein zu Erben hatten. Dieses beschränkte Erbrecht blieb den Preußen auch im Zustande der Unfreiheit erhalten, welcher viele, ja wohl die meisten von ihnen durch den allgemeinen Abfall vom Jahre 1261, oder im Samlande schon durch den Krieg von 1255 verfielen. Sie wurden damit noch nicht gänzlich erbunfähig. An den Grundstücken freilich, auf denen sie wohnten und die sie bewirthschafteten, hatten sie, wie schon bemerkt ist, kein erbliches Besitzrecht. Ihre fahrende Habe aber konnten sie vererben.[2]) Erst gegen Ende des Mittelalters wurde ihnen diese Möglichkeit durch Anmaßung der adligen Grundherren benommen, gegen die sie der ohnmächtig gewordene Orden nicht mehr zu schützen vermochte. Ich habe davon wie von der später erfolgten Wiederherstellung jenes Erbrechts der unfreien preußischen Bauern in neuerer und umfassenderer Gestalt in Verbindung mit der Geschichte der Leibeigenschaft im Herzogthum Preußen an anderer Stelle gehandelt.[3])

---

[1]) S. oben S. 27.

[2]) S. Urk. des Bischofs Eberhard von Ermland von 1315 (Cod. Warm. I Nr. 174) und vgl. damit Urk. des Bischofs Johann von Pomesanien (c. 1394—1397) (Pomesan. U. B. hrsggbn. von Cramer Nr. 123). Danach wird den unfreien Bauern des Dorfes Gallnau ausnahmsweise und, so lange sie sich wohl verhalten, gestattet „das si irre varende habe erben erren tochteren als den sonen“, d. h. während sie bisher schon das Recht hatten, ihr bewegliches Gut ihren Söhnen zu vererben, sollen sie unter der angegebenen Bedingung auch zu dessen Vererbung auf die Töchter befähigt und berechtigt sein.

[3]) S. meine Abhandlung über die Leibeigenschaft in Ostpreußen in der Zeitschrift der von Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte Bd. VIII (G. A.) S. 42—43.

Hinwiederum erlangten diejenigen, welche der Orden oder die Bischöfe und Domkapitel für frei erklärten oder doch als freie Leute behandelten, indem sie ihnen Grund und Boden zu erblichem Rechte verliehen, bloß um der Freiheit willen noch kein besseres Erbrecht. Weder wurden in Ansehung ihrer die Vorschriften des Friedensvertrages von 1249 über das Erbrecht wieder in Kraft gesetzt, noch traten an deren Stelle andere Verordnungen, welche für sie ein neues und günstigeres Erbrecht geschaffen hätten.

Gleich ihren unfreien Stammesgenossen vererbten sie ihren beweglichen Nachlaß allein auf die Söhne. Das war und blieb das ganze Mittelalter hindurch die Regel. Sollte den Töchtern oder den Geschwistern oder der überlebenden Ehefrau der Freien ein Anspruch darauf entstehen, so setzte das die Ertheilung bezüglicher landesherrlicher Privilegien voraus.[1])

---

[1]) Ein solches Privileg war in der Handfeste inbegriffen, welche die freien Preußen des Dorfes Mirane (in der Umgegend von Stuhm belegen) im Jahre 1334 vom HM. Luther von Braunschweig erhielten (Königsberger Staatsarchiv A. Z. Schbl. L. III Nr. 99): „predictorum bonorum cultores hac gaudere volumus libertate quod filia seu filie, si plures extiterint, non coniugate seu viris tradite equalem cum fratribus rerum tantum mobilium defunctis parentibus percipiant porcionem, ad quas quidem filias non coniugatas etiam si sola una extiterit nondum alicui nupta bona mobilia post mortem parentum, ut praedicitur, devolvantur“ und weiter „adiicientes quod tantum filii a parentibus non divisi nec non et filie seu filia nondum coniugate bonis succedere debebunt mobilibus post obitum parentum exclusis filiis divisis a patre et filiabus coniugatis.“ (Die Ausschließung der bei Lebzeiten der Eltern verheiratheten Töchter, welche entsprechend auch bei abgeschichteten Söhnen Platz greifen soll, stimmt mit der Beschränkung des Erbrechts auf die noch nicht verheiratheten Töchter im Frieden von 1249 überein. S. oben S. 27 Note 2.) — In einem Privileg beruht ferner die Bestimmung in den von Laband herausgegebenen Iura Prutenorum Art. 71, wonach die Wittwe die fahrende Habe mit dem Bruder ihres verstorbenen Mannes halb und halb zu theilen hat. Es wurde vom HM. Ludolf König im Jahre 1344 den freien Preußen in der Gegend um Christburg und Marienburg und den weiter unterhalb nach der See zu gelegenen Theilen des Landes gegeben. S. die Urk. im Cod. dipl. Pruss. III Nr. 46 und vgl. darin die Worte: „ex speciali favore volumus quod — Thuleke cum uxore sua et haeredibus utriusque sexus ea gracia gaudeat et libertate, quibus hominibus nostris pruthenis liberis de Kirseburg et Marienburg ac aliarum parcium inferiorum duximus providenda.“ Daß die Iura Prutenorum nicht das altpreußische Recht überhaupt, sondern das in Pomesanien geltende besondere Recht wiedergeben, erhellt aus der Ueberschrift: „Diss sint rechte, die in der Pomezenizchen wayden geteilet und fur recht

Der gleiche enge Begriff des Erbrechts war nun zuerst auch allein maßgebend für die Vererbung der vom Orden oder den Bischöfen und Domkapiteln an freie Preußen verliehenen Güter. Nicht anders, wie die fahrende Habe, gingen sie beim Tode der beliehenen Besitzer nur auf deren Söhne über. Wo daher die Verschreibungen schlechthin auf Erbrecht oder später auf preußisches Recht lauteten, diente das Wort Erben zur Bezeichnung der Söhne. Nur diese galten als die wahren Erben (veri heredes), nicht auch andere Nachkommen noch sonstige Blutsverwandte des Verstorbenen.

Nicht lange aber wurde an diesem engen und engsten Erbenbegriffe festgehalten. Schon im XIII. Jahrhundert begann der Orden Güter an freie Preußen mit Ausdehnung auf beide Geschlechter zu verleihen.[1]) Der Erbenkreis wurde damit auf die Kinder überhaupt erweitert, nur daß die Töchter nicht zusammen mit den Söhnen, sondern nur, wenn es an solchen fehlte, die väterlichen Güter erben sollten.[2])

---

funden sint in den gezeiten in der jarzal vnsers hern geburt Tausent CCC in dem viertzigsten Jar vnd darnach." Das Wort wayde, gleichbedeutend mit Rede oder Sprache (Nesselmann, Thesaur. ling. Pruss.) bezeichnet hier die zur Ueberlieferung und Feststellung des im Volke lebenden Gewohnheitsrechts abgehaltene Versammlung. Das dort kundgegebene resp. gefundene Recht kommt so dem deutschen Weisthum gleich. Die Wayden, deren Abhaltung der Orden nach dem allgemeinen Abfall anscheinend nur noch allein den freien Preußen Pomesaniens gestattete, erhielten sich bis in das XV. J.-H. Nur wurden sie später nicht mehr so genannt, sondern es kam dafür die Bezeichnung Pomezische (Pomesanische) Bank auf. S. das Privileg des HM. Konrad von Jungingen für die Ritter und Knechte der Gebiete Elbing und Christburg vom Jahre 1441 (Act. der Ständetage Preuß. II Nr. 246. S. auch den dort S. 626 angeführten Bericht des Kompthurs zu Christburg). — Ein anderes hier noch zu nennendes Privileg rührt von demselben Konrad von Jungingen her. Es wurden damit die Ritter, Knechte und die gemeinen Freien der Gebiete Samland, Balga, Brandenburg und Rastenburg am Tage Donati 1441 begnadigt. (Act. der Ständetage Preuß. II Nr. 242. 243 S. 359—360.) Danach soll: „wen Prewsche Gutter an die herschaft versterben, darinnen frewen ader juncfrewen seyn — die herschaft hengst vnd harnasch zuvor upnemen vnd sulle der frawen die helffte der farenden habe lassen, so vern sie in den guttern nicht liepgedinge habe."

[1]) Die ältesten mir bekannten Verschreibungen, welche das Erbrecht auf beide Geschlechter erstrecken, datiren aus dem Jahre 1262. In der damals ausgestellten Urk. des Landmeisters Helmerich von Rechenberg für den Preußen Gedun heißt es: „constare volumus — quod nos Gedun pruteno suisque heredibus utriusque sexus villam que vocatur Pyalsede — contulimus iure hereditario libere possidendam" (Cod. Warm. II Nr. 521).

[2]) S. die Urk. des Bischofs Eberhard von Ermland vom Jahre 1315 (Cod.

Nicht minder stellte man die Enkel männlichen Geschlechts den Söhnen als erbberechtigt gleich.[1])

Die anfangs nur in einzelnen Fällen an Preußen, welche der Landesherr vor andern belohnen wollte, gewährte Vergünstigung in Ansehung der Vererbung des verliehenen Grundbesitzes wurde allmälig immer häufiger, sowohl innerhalb des engeren Herrschaftsbereiches des Ordens, wie in den preußischen Bisthümern. Das preußische Erbrecht nahm infolgedessen schließlich eine doppelte Form und Gestalt an. Dem Erbrecht schlechthin, welches nach wie vor nur den Söhnen die Nachfolge in die väterlichen Güter eröffnete, trat das Erbrecht der Kinder an die Seite, ohne daß es weiter darauf ankam, ob die Verschreibung in dem einen oder dem andern Falle auf Erbrecht oder auf preußisches Recht ausgestellt worden war.[2]) Damit aber schloß die Entwicklung des ordentlichen preußischen Erbrechts ab.[3])

Sollte davon abgewichen werden, so setzte das die Erlangung von Privilegien voraus. Daher mußten die preußischen Grundbesitzer, welche Verschreibungen zu Erbrecht schlechthin oder zu preußischem

---

Warm. I Nr. 174): „quod predicta bona filii et nepotes eorum virilis sexus et non femine ipsis filiis viventibus successione hereditaria debeant possidere. Si vero quod absit filii vel nepotes masculini sexus morerentur et nullus esset superstes, tunc filie eorum dictam hereditatem possidebunt." Vgl. hierzu die weiterhin noch anzuführende Einleitung zum samländischen Privileg von 1296.

[1]) S. die vorige Note. Andererseits hatten die bei Lebzeiten des Vaters abgeschichteten Söhne für gewöhnlich und der Regel nach kein Erbrecht in dessen Güter, so wenig wie in seinen beweglichen Nachlaß. Es ist das abzunehmen aus einer Bestimmung in der Handfeste des Dorfes Mirane (oben S. 38 Note 1), derzufolge es als eine besondere Vergütung erscheint, wenn den dortigen freien Preußen gestattet wird, ihre Güter auf schon abgeschichtete Söhne zu vererben.

[2]) S. die oben S. 39 Note 1 angeführten Urkk.

[3]) Sehr deutlich spricht sich hierüber die Einleitung aus, welche ein unbekannter Verfasser dem samländischen Privileg von 1296 (S. unten S. 44 Note 1) vorangeschickt hat. Es heißt da nach dem Abdruck bei Voigt, Geschichte Preußens III S. 429 Note 2: „In Prusia quando infeudatur alicui et suis heredibus possessio aliqua iure hereditario perpetuo possidenda nomine heredis veniunt soli filii. Quibus deficientibus feudum ad infeudantem revertitur, nec nomine heredis veniunt filie, agnati vel cognati, ymo nec fratres. Et si infeudatur alicui et heredibus suis utriusque sexus possessio, filie non succedunt filiis existentibus, deficientibus vero filiis et filiabus feudum ad dominum revertitur, etiamsi superessent agnati vel cognati. Et illa consuetudo habet iuris assistentiam."

Recht ohne weiteren Zusatz empfangen hatten, wenn sie ihre Güter für den Fall, daß sie sohnlos verstarben, den Töchtern hinterlassen wollten, sich an die Landesherrschaft mit der Bitte wenden, sie deshalb mit einer besonderen Freiheit zu begnadigen. Das geschah durch die Ritter und Knechte der Gebiete Elbing und Christburg. Sie trugen dem Hochmeister Konrad von Erlichshausen, als sie ihm nach seinem Regierungsantritte im Jahre 1441 huldigten, neben andern Wünschen und Beschwerden das Begehren vor, er wolle gestatten, daß sie ihre zu Erbrecht besessenen Güter auf ihre Söhne und Töchter vererbten.[1]) Doch dazu wollte sich dieser nicht verstehen. Er beschränkte sich auf die Gnadenerweisung, daß, so oft Güter zu Erbrecht dem Orden heimfielen, in welchen allein Jungfrauen zurückblieben, der Hochmeister eine von ihnen, die erwachsen wäre, mit einem ritterbürtigen Mann aus der Zahl der Ordensdiener verheirathen und ihm mit der Jungfrau die Güter leihen würde. Die Wahl des Gatten zu treffen sollte dem landesherrlichen Ermessen überlassen, der Gewählte aber verbunden sein, nach Vermögen der Güter und nach Erkenntniß der Herrschaft und eines der nächstältesten Blutsfreunde die Schwestern seiner Frau angemessen auszustatten und zu versorgen.[2]) Das bedeutete keine Ausdehnung des Erbrechts, wenn auch nur auf eine von mehreren Töchtern. Es entstand daraus für den Orden, ebenso wie aus dem Vertrage, welcher im selben Jahre mit dem pommerellischen Adel wegen der Güter des polnischen Rechts vereinbart und geschlossen wurde, nur ein Leihezwang und zugleich die Verpflichtung

---

[1]) S. die folgende Note.

[2]) Die betreffenden Worte des Privilegs de dato Preußisch-Mark 9. September 1441 (Act. der Ständetage Preußens II Nr. 246) lauten: „Van sunderlicher gonst uff den artikel irer beger: ap imand in erbrechte sesse und darinne vorsturbe, was er gehat hette, das her das synen sonen und tochtern erben mochte, wenne der kynden nymmer weren, das wir denne mit den gutern teten, was wir wolde, thun wir en sulche gnade: ab eygerlei gutter zcu erbrechte von den berurten rittern und knechten der egenanten gebiete an uns vorsturben, darinne alleyne juncfrawen bleben, so das eyne davon manbar were; welchem erbaren knecht von unsern dienern wir denne die gutter mit der manbaren juncfrawen geben wellen, dawider sulle nymand sprechen und dabey sull es bleyben, derselbe denne die andern juncfrawen noch vormogen der gutter und noch erkentnisse der herschaft und der neiſten eldesten frunde eynen usrichten sulle."

in die Verschuldung der Güter zu willigen, welche der neuzubeleihende Ehemann der einen erwachsenen Tochter empfing, damit dieser in den Stand gesetzt wurde, daraus die Schwestern seiner Ehefrau auszustatten und zu versorgen.[1])

Mehr Erfolg hatten die ehrbaren Leute (der Adel des Samlandes) bei dem gleichen Bestreben, durch die Gnade des Landesherrn ihren Töchtern die Möglichkeit der Erbfolge in ihrem Grundbesitz zu verschaffen. Nachdem ihnen auf wiederholte Bitten von den Hochmeistern Konrad und Ludwig von Erlichshausen versprochen war, „sie mit einer Freiheit, darin ihre Töchter versorgt würden, zu begnadigen"[2]), erlangten sie von dem Hochmeister Heinrich von Richtenberg das zu Königsberg, Mittwoch nach Lätare 1476 ausgestellte Privileg, welches man kurzweg das samländische zu nennen pflegt. Nach Inhalt desselben sollte beim Tode eines zu preußischem Recht schlechthin beliehenen adligen samländischen Grundbesitzers, der keinen Sohn, wohl aber Töchter hinterließ, die älteste durch den Hochmeister oder seinen Vertreter, nicht aus den Gütern gewiesen, sondern im Besitz gelassen und mit Wissen und Willen ihrer Blutsfreunde einem rechtschaffenen, ihr ebenbürtigen Manne in die Ehe gegeben werden. Das kam, wenn nicht den Worten, so doch der Sache nach auf Zulassung der ältesten Tochter als Erbin hinaus. Dahingegen hatten sich die übrigen Töchter nur mit einer Ausstattung zum Zweck ihrer Verheirathung zu begnügen. Sie durften diese von dem Ehemann ihrer ältesten Schwester fordern. Er hatte sie nach Rath und Vorschlag der Blutsfreunde festzusetzen und aus den Gütern zu einem deren Werthe entsprechenden Betrage ohne Widerrede zu verabfolgen.[3])

---

[1]) S. oben S. 21.

[2]) S. die einleitenden Worte zu dem gleich zu erwähnenden Privileg von 1476 (Act. der Ständetage Preußens V Nr. 99).

[3]) Vgl. die Worte des Privilegs (Act. der Ständetage Preußens V Nr. 99 S. 283—284): „begnadigen wir sie und alle nachkommende erbar lewthe inn unnserm lande Samblandt iczunt adder in zukonfftigen czeiten wonende, die sich aldo gesast haben adder seteczen wurden, in crafft disz brives, ob ine got mit iren eelichen hauszfrawen frewliche kinder adder tochter, eine, czwa, drey, mehr adder weniger wurde geben, unnd derselbige erbar man ir vater todsz halben vorsturbe unnd abginge, alse danne sollen wir und unnszer nachkomende hoemeister adder unnsers ordenns bruder, welcherley ampte die tragendt sien, dieselbigen tochter usz seinen nachgelassenen guttern ader erben nicht weiszen, sunder ein hoemeister

Die Ausnahmen, welche hierdurch von dem geltenden Recht gemacht wurden, waren keine sehr erheblichen. Die Erbfolge in gerader Linie wurde aufrechterhalten, nur daß jetzt unter Umständen, wo das früher nicht zulässig gewesen war, beim Mangel von Söhnen eine der Töchter erben konnte. Es griff da eine Individualsuccession Platz, während sonst, bei stattgehabter Verleihung des Erbrechts auf beide Geschlechter, nach Wegfall von Söhnen alle Töchter des verstorbenen Besitzers zur Erbfolge kamen.

Weiter gingen andere Privilegien, durch welche der Orden und die Bischöfe bald einzelne freie Preußen, bald mehrere zusammen und gleichzeitig in Rücksicht der Vererbung der ihnen verliehenen Güter vor andern ihrer Stammes- und Standesgenossen begünstigten und bevorzugten.

---

adder seine anwalden sull die eldisten tochter mit wissen und willen der frunde einem gutten manne ir ebenbortig geben und sie domite berathen und in den guttern lassen, welcher derselbigen eldisten tochter man forder die andern seines weibes swestern, ob ir mehr sein, mit rathe irer frunde ohne vidderede sall vorsorgen und noch vormogen der gutter iczliche awszgeben und bemannen, uff das sie ouch irer vater nochgelassene gutter und woltete mogen genyessen und nicht ausgewiesen werden."

Das Privileg mit Voigt, Geschichte Preußens IX S. 88. 89, auf magdeburgische Güter und zwar auf solche zu beziehen, welche schlechtweg zu magdeburgischem Recht verliehen und verschrieben waren, liegt kein Grund vor. Der geschichtliche Zusammenhang, in welchem das Privileg mit früheren Zusagen der HM. Konrad und Ludwig von Erlichshausen steht, und die nicht zu verkennende Aehnlichkeit seines, wenngleich modificirten und erweiterten Inhalts mit dem des Privilegs von 1441 betreffend die Ritter und Knechte der Gebiete von Elbing und Marienburg und deren preußisches Erbrecht (S. oben S. 41 Note 2) erweist, daß es Güter preußischen Rechts waren, von denen es handelt. Man kann dagegen auch nicht geltend machen, daß der Adel im Samland damals (1476) Güter zu preußischem Recht nicht mehr besessen habe. Diese Behauptung ist für jene Zeit ungegründet. Erst während des XVI. J.H. hört im Herzogthum Preußen die Bedeutung des preußischen Rechts für die dem Adel vom Landesherrn verliehenen Güter auf. Für die Annahme, daß es preußisches Recht war, auf das sich das Privileg von 1476 bezog, spricht auch noch der Umstand, daß sowohl das sg. Privileg des HM. Martin Truchseß von 1487 wegen des magdeburger Rechts zu beiden Kunnen wie das Gnadenprivileg des Herzogs Albrecht von 1540 über das magdeburger Recht des Adels die Thatsache der Ertheilung des älteren Privilegs des HM. Heinrich von Richtenberg gänzlich ignoriren und mit Stillschweigen übergehen. Das ließe sich kaum begreifen, wenn wirklich nicht lange vorher erst der Adel des Samlandes wegen derselben magdeburger Güter besonders privilegirt worden wäre.

Indem sie von der Regel, daß die Erbfolge in gerader Linie stattzufinden habe, abgehen, dehnen sie den Kreis der erbberechtigten Personen auf die Seitenverwandten aus.

Schon bald nach der Niederwerfung des allgemeinen Aufstandes sahen sich der Landmeister Meinhard von Querfurt und der Bischof des Samlandes Siegfried von Reinstein bewogen, den Mitgliedern mehrerer angesehener und vornehmer samländischer Familien, um sie für gute und getreue Dienste zu belohnen, die sie dem Orden und der bischöflichen Kirche geleistet hatten, eine besondere, ihre Güter und deren Vererbung betreffende Gnade zu erweisen und sie damit vor andern Einwohnern des Landes auszuzeichnen. Wir besitzen hierüber eine vom Jahre 1296 datirte Urkunde folgenden Inhalts: Wenn jemand von der Nachkommenschaft eines oder des andern darin bezeichneten Samländers erbenlos d. h. ohne Söhne verstirbt, soll sein nächster, oder, wenn ihrer mehrere sind, seine nächsten Seitenverwandten männlichen Geschlechts berechtigt sein, die von ihm nachgelassenen Güter an sich zu nehmen und als Erben zu besitzen, ohne daß das landesherrliche Heimfallsrecht ihnen gegenüber zur Anwendung kommt.[1])

[1]) U. B. des Bisthums Samland Nr. 179: „Noverint universi —, quod nos frater Syfridus de Reynsteyn dei gracia episcopus Sambiensis una cum capitulo nostro et nos frater Meynardus de Quervort, magister Pruscie cum consilio et consensu fratrum nostrorum fidelibus nostris Sambitis, videlicet Philippo et Theoderico fratri eius, filiis Rigen, Scudi, Grande, Logot et fratri suo Iane, Kerse et fratri eius Naleske, Iodute et fratri Theysote, Nasnie, Nalube et fratribus suis, Parupe et fratri eius Dugune, quos propter multa fidelitatis obsequia Sambiensi ecclesie et fratribus nostris a diebus diutinis exhibita semper oculo favoris cupientes intendere ac ipsorum bona et commoda pro nostro modulo ampliare, contulimus et conferimus, quod ipsi et heredes sui successores ipsorum hac gracia perpetuo perfruantur, ut si quidam de progenie ipsorum ex hac vita absque herede decedere contigerit, is qui propinquior fuerit vel qui propinquiores fuerint eiusdem defuncti masculini sexus, qui presenti gaudeant gracia, ipsius bona relicta tollant et possideant hereditatem, que vel quam nos antea percipere solebamus, predictis de favore speciali pre aliis terrarum nostrarum incolis hanc benivolentiam exhibentes." — Daß unter den propinquiores allein die Seitenverwandten der verstorbenen samländischen Grundbesitzer, nicht etwa auch deren Eltern und weiteren Ascendenten zu verstehen sind, kann meines Erachtens keinem Zweifel unterliegen. Müssen sie doch, wie aus den Worten „qui presenti gaudent gracia" erhellt, ihrerseits selbst zu den Privilegirten gehören. Als solche kommen aber nur die in der Urkunde Genannten

Dem entsprechenden Vorrecht begegnen wir in der Handfeste des Dorfes Mirane, welche der Hochmeister Luther von Braunschweig den freien dort wohnenden Preußen im Jahre 1334 ertheilte[1]), wie auch in einer Verschreibung des Hochmeisters Winrich von Kniprode für den Sudauer Ritter Luprecht vom Jahre 1352.[2]) Nur wird der Kreis der erbberechtigten Seitenverwandten hier enger abgegrenzt. Während nach Inhalt der einen Urkunde allein die Brüder zur Erbfolge berufen sind, wird in der andern erfordert, daß die männlichen Seitenverwandten, um als Erben auftreten zu können, mit dem verstorbenen Besitzer der hinterlassenen Güter nicht weiter, denn im vierten Gliede verwandt sind.

Die bis jetzt angeführten Privilegien halten an der Erbfolge im Mannsstamme fest. Sie setzen als Regel, von der sie zum Vortheil der männlichen Seitenverwandten abgehen, das Erbrecht in gerader Linie vom Vater auf den Sohn voraus. Nun entstand aber im Laufe der Zeit, wie wir sahen, neben dem Erbrecht der Söhne noch ein anderes ordentliches Erbrecht, welches sich auf die Kinder beiderlei Geschlechts erstreckte. Nahm man dieses zur Grundlage, so konnte es für den Orden, oder wer sonst der verleihende Herr war, nahe liegen, bei der Ertheilung von Privilegien noch einen Schritt weiter zu gehen, um außer den Agnaten auch die Cognaten nicht sowohl nur in der geraden absteigenden Linie, sondern auch in der Seitenlinie zur Erbfolge in den verliehenen Grundbesitz zu verstatten. Das ist denn auch geschehen. Das schon angeführte pomesanische

---

und deren Brüder zusammen mit denjenigen in Betracht, welche von dem einen oder dem andern von ihnen abstammen. Dahingegen war es nicht nothwendig, daß der verstorbene Besitzer und die ihn beerbenden Seitenverwandten den ersten Erwerber des Gutes zum gemeinsamen Stammvater hatten. Es genügte, wenn sie von einem Bruder des letzteren abstammten. Nur mußte dieser dann ebenfalls seiner Zeit mit privilegirt worden sein.

[1]) S. oben S. 38 Note 1. Die Worte, auf welche es hier ankommt, sind diese: „concedimus —, quod — port mortem filiorum, si decesserint absque liberis, de fratribus ad fratres bona eorum transibunt hereditarie et eterne.“

[2]) S. die Urk. bei Kreutzfeld, Vom Adel der alten Preußen Beil. XI: „Geschege, das derselbe Herr Luprecht adir seine erben verschieden adir vergingen ane rechte erben, so sullen disse vorgenante gueter gefallen an iren nechsten Mah (mag) von Mannes Namen bis off das vierde gelytt, wen das vierte gelytt ende nympt, so sullen disse — gueter an vns vnd an vnsere brueder gefallen.“

Weisthum, dessen bezügliche Vorschriften sich in dem Privileg des Hochmeisters Ludwig König für die freien Preußen der Gebiete von Christburg und Marienburg gründen [1]), dehnt das Erbrecht in der Seitenlinie außer auf die Brüder auch auf die Schwestern der verstorbenen Besitzer preußischer Güter aus.[2]) Noch günstiger gestaltet sich das Erbrecht der Cognaten in Fällen, wo einzelne freie Preußen Güter mit Bewilligung von Vorrechten verliehen bekamen. Zu nennen ist da die dem Stammpreußen Bute vom Hochmeister Konrad Sack im Jahre 1303 ertheilte Verschreibung. Danach soll, wenn er oder einer seiner Rechtsnachfolger ohne direkte Erben verstirbt, schlechthin der nächste männliche oder weibliche Seitenverwandte in die nachgelassenen Güter folgen, ohne daß ein näherer Grund der Verwandtschaft erfordert würde, über welchen dieses erweiterte Erbrecht in der Seitenlinie nicht hinausgehen dürfte.[3])

Während so den Seitenverwandten durch Privilegien der Zugang zur Erbfolge eröffnet wurde, den ihnen das ordentliche Erbrecht verschloß, blieben dagegen die Ascendenten im Allgemeinen erbunfähig. Die einzige mir bekannte Ausnahme, welche zu ihren Gunsten gemacht wurde, betraf den Fall, wo Eltern bei ihren Lebzeiten dem einen oder dem andern ihrer Söhne einen Theil ihres Grundbesitzes überlassen hatten. Starb hierauf der so abgeschichtete Sohn kinderlos, dann sollte, wie die mehrerwähnte Handfeste der Freien des Dorfes Mirane bestimmte, sein Gut an die Eltern zurückfallen.[4])

Wie die Seitenverwandten und Ascendenten, hatten auch die Ehefrauen der freien Preußen an sich kein Erbrecht in die ihren Männern verliehenen Güter. Ebensowenig konnten sie kraft ehelichen Güterrechts auf die Substanz derselben einen Anspruch erheben. Nur ein Leibgedinge konnten sie daraus fordern, wenn ihnen solches von ihren Männern verschrieben war, sei es auf Grund einer dazu im

---

[1]) S. oben S. 38 Note 1.

[2]) Iura Prutenorum Art. 34. 71.

[3]) „Preterea si Bute vel quicunque successor eius sine herede morietur, hic qui propinquior fuerit utriusque sexus praefata bona hereditarie possidebit“ (Kreutzfeld a. a. O. Beil. V).

[4]) Es heißt da: „Concedimus insuper predictis, quod licet filii a parentibus sint divisi, post mortem parentum filii bonis ipsorum succedant et post mortem filiorum, si decesserint absque liberis, eorum bona ad parentes redeant.“

einzelnen Falle vom Lehnherrn eingeholten Erlaubniß, sei es, weil schon bei der Verleihung des Gutes dem Beliehenen oder dessen Rechtsnachfolger ein für alle Mal die Befugniß, seiner Ehefrau ein Leibgedinge aus dem Lehne zu verschreiben, bewilligt und zugestanden war.[1]) Die Regel schloß sie selbst von jeder Theilung der fahrenden Habe aus. Doch diese wurde, wie wir bereits anderweitig sahen, durch Privilegien durchbrochen. Es konnte danach die Halbtheilung des beiderseitigen beweglichen Vermögens der Ehegatten beim Tode des Mannes zwischen der Wittwe und den Erben, beziehungsweise der Landesherrschaft eintreten. Auf dem gleichen Wege der Gnadenerweisung vermochte nun auch die Wittwe zu einer Theilnahme an dem Immobiliarnachlaß des verstorbenen Mannes zu gelangen. Dasselbe Privileg, mit welchem der Hochmeister Ludolf König vom Jahre 1334[2]) die freien Preußen der Gebiete Christburg und Marienburg begnadigte, erstreckte das Recht der überlebenden Ehefrau, die Halbtheilung zu forden, auf die ihrem verstorbenen Gatten verliehenen Güter. Nach den hierauf fußenden iura Prutenorum oder dem Pomesanischen Weisthum[3]) durfte sie von dem Bruder oder der Schwester verlangen, daß diese nicht allein dessen bewegliches, sondern auch sein unbewegliches Vermögen mit ihr halb und halb theilten, sofern es ihnen nicht gelang, sie wegen ihres Heirathsgutes auf andere Weise vollkommen zu befriedigen und abzufinden.

Welche Bedeutung das preußische Recht für die Vererbung der danach verliehenen Güter und die Modalitäten der Erbfolge hatte, wissen wir jetzt. Wie aber verhielt es sich mit dem Besitzrecht, das nach Maßgabe dieses Rechts erblich überlassen und eingeräumt wurde?

Es ist hier von den Verleihungen auszugehen, bei welchen der verleihende Landesherr militärische Zwecke verfolgte. Gegenstand der-

---

[1]) S. Voigt, Geschichte Preußens III S. 436 Note 1.

[2]) S. oben S. 38 Note 1.

[3]) Iura Prutenor. Art. 34 „Von teylunge. Stirbt ein Freier erbelos vnd lest swestern ungemannet, die sich nicht moge begehen mit seinem weibe, so nemen sie das gutt halb vnd lassens den weibe halb, so ferre ab sie das weib nicht mogen abweysen mit irem ambruncke.“ Art. 71 „Von Brüder teilunge. Die Pomezen haben funden, wo zwene bruder bey einander seint geteilet oder vngeteilet, vnd ist das der eine stirbt vnd das weib mit dem swoger vber eyn nicht betragen mag, so mag das weib mit dem swoger die fahrende habe vnd das gutt halb theilen vnd also alleine bleiben mit yres mannes gutt yre lebtage.“

selben waren Güter, von denen die sie empfangenden freien Preußen Kriegsdienste mit bestimmt vorgeschriebenen Waffen, beziehungsweise später Reiterdienste zu leisten hatten. Diese Güter werden in mehreren Urkunden der Bischöfe und Domkapitel von Ermland und Samland feuda (Lehne) genannt.[1]) Lehne nennt sie auch der unbekannte Verfasser der Einleitung zu dem Privileg, wodurch der Bischof von Samland Siegfried von Reinstein und der Landmeister Meinhard von Querfurt mehrere Samen mit dem auf die Seitenverwandten männlichen Geschlechts erstreckten und erweiterten Erbrecht begnadigte.[2]) Der Orden selbst bezeichnet in den von ihm ausgestellten Verschreibungen nicht näher das von ihm den freien Preußen an ihren Gütern verliehene erbliche Besitzrecht. Wohl aber finden wir da die Bemerkung, die beliehenen Gutsempfänger sollten gehalten sein, ihm gleich andern Lehnsleuten (feodales) im Kriege zu dienen.[3])

Als echte Lehne im Sinne des sächsischen wie überhaupt des

---

[1]) Urk. des Bischofs Heinrich von Ermland vom Jahre 1282 (Cod. dipl. Warm. I Nr. 62), wo es mit Bezug auf eine Verleihung eines Complexes von 50 Hufen an mehrere Stammpreußen heißt: „in feodum contulimus perpetuo possidendos. De quibus bonis cum tribus armatis equitibus nobis ecclesie deservient“; Urk. desselben Bischofs vom Jahre 1284 (das. I Nr. 67): „in feodum iure hereditario perpetuo possidendum contulimus sub hac forma, ut iam dicti Gaudinis ct. eorumque heredes legittimi cum uno equo competenti et viro armato ad terre consuetudinem nobis et nostris successoribus servire teneantur“; Urk. des ermländischen Domkapitels vom Jahre 1300 (das. I Nr. 110); Urk. des Bischofs Eberhard von Ermland von 1311 (das. I Nr. 161). Von bischöflich-samländischen Urkk. gehört hierher eine vom Jahre 1344 datirte (Cod. dipl. Pruss. III Nr. 45). Darin erklärt der Bischof Johann, indem er eine von seinen Vorgängern geschehene Verleihung erneuert und bestätigt: „dictaque bona non de novo infeudantes, sed feudum ipsorum per nostros predecessores ipsis collatum hactenus innovantes — S. N. et F. et eorum heredibus et successoribus — sicut habuerunt ab antiquo sic in posterum titulo feudi ac iure hereditario in perpetuum quiete possideant —. Ita sane ut ad terre defensiones et expeditiones, castrorum seu municionum edificationes et alias ubi eorum indiguerimus cum equis et armis nobis nostrisque successoribus et ecclesie nostre fideliter teneantur.“

[2]) S. oben S. 40 Note 3.

[3]) Vgl. z. B. die Urk. des Landmeisters Burchard von Hornhausen für Ibute vom Jahre 1255 (U. B. d. Bisth. Samland Nr. 46: „De predictis — bonis serviet nobis idem suique heredes in clipeo et lancea sicut ceteri nostri feodales.“

deutschen Rechts sind diese preußischen Lehne nicht zu denken. Gleich den Lehnen des polnischen Ritterrechts werden sie ohne Mannschaft geliehen. Die Urkunden wissen nichts von einer den beliehenen Gutsempfängern ertheilten Investitur, noch davon, daß diese dem verleihenden Herrn gehuldigt und eidlich Treue gelobt hätten. Die Verleihung geschah, ohne Beobachtung irgend welcher solennen Form, durch die bloße Uebergabe der sie aussprechenden Urkunde, und die thatsächliche Einräumung des Besitzes der verliehenen Güter, welche der Ausstellung und Ausreichung der Verschreibung entweder nachfolgte oder vorherging.

Für die Beurtheilung der Frage, welcher Art und Beschaffenheit die mit dem Namen von Lehnen bezeichneten Güter waren, die freie Preußen erblich verliehen bekamen, kommt ferner der Umstand in Betracht, daß, wenn nicht immer, so doch sehr häufig davon ein Zins an den verleihenden Herrn entrichtet werden mußte, der darauf noch neben und außer dem Kriegs- und Reiterdienste ruhte.[1]) Daß dieser Zins regelmäßig ein bloßer Rekognitionszins war, entsprechend der in der Kulmer Handfeste festgesetzten geringfügigen Abgabe von 1 oder 2 Markpfund Wachs und 1 kölnischen Pfennig, ist ohne Belang. Er blieb darum doch immer ein Zins und stellte als solcher eine Auflage dar, die sich mit dem Wesen des echten Lehns nach deutscher Auffassung nicht vertrug.[2])

Waren die zu Erbrecht oder preußischem Recht verliehenen Güter keine echten Lehne, so ist damit aber noch nicht gesagt, daß sie etwa,

---

[1]) S. die Urk. des Vicelandmeisters und Kompthurs Burchhard von Hornhausen für Ibute vom Jahre 1255 (oben S. 30 Note 1). Vgl. ferner die vom Landmeister Meinhard von Querfurt dem Otto, Sohn des Preußen Junkter über das Gut Rossen ausgestellte Verschreibung vom Jahre 1288 (Cod. Warm. II Nr. 543) bei den Worten: „Item ipse et sui successores in recognitionem dominii vnum talentum cere, quod duas respondeant marcas, et unum denarium coloniensem aut sex Elbingenses circa festum beati Martini singulis annis domui nostre presentabit.“ Urk. des HM. Paul von Rußdorf von 1438 (Diplomatar. Ileburgense ed. von Mülverstedt II S. 831—832). Der Stammpreuße Michel von Jodute soll von den ihm zu preußischem Recht verliehenen 8 Hufen und 10 Morgen zu Schardeniten dem Orden thun einen redlichen Dienst mit Pferden und Harnisch und dazu ein Krampfund Wachs und 1 kölnischen Pfennig „czu bekendnisse der herrschafft“ alljährlich zu Martini geben. Von bischöflich-ermländischen Urkk. vgl. man z. B. Urkk. aus den Jahren 1282. 1284. 1315 (Cod. Warm. I Nr. 62. 67. 174).

[2]) Sächs. Lehnrecht Art. 13 § 3. Schwabenspiegel Lehnrecht Art. 28 (Laßberg).

ebenso wie die sg. feuda Culmensia[1]), bloß darum Lehne genannt wurden, weil ihre Besitzer davon Kriegs- und Reiterdienst zu leisten hatten. Bleibt es ja immer noch denkbar und möglich, daß der Deutsche Orden und seinem Beispiele folgend die preußischen Bischöfe und Domkapitel die Normen für die Verleihung von Grund und Boden zu jenem Rechte dem Dienstrechte entlehnten. Hatten doch die Hochmeister und ihre Gebietiger für die Lehne des polnischen Ritterrechts auch nicht das echte wahre Lehnrecht, sondern das Dienstrecht zur Richtschnur genommen.

Sieht man nun in den Urkunden genauer zu, so zeigt sich, daß in der That die Verleihung von Gütern zu preußischem Recht, mit welchem Kriegs- und Reiterdienstpflicht verknüpft war, unter Bedingungen und mit Modalitäten stattfand, wie sie sonst nur innerhalb des Dienstrechtes vorkamen. Daß sie als Lehne bezeichnet wurden, ließ sich daher wohl rechtfertigen, wenn man dabei nur nicht an wahre Lehne dachte, sondern an Dienstlehne. Allerdings beschränkt sich die Analogie mit diesen auf gewisse Momente. Nicht alle, sondern nur manche Grundsätze des Dienstrechts wurden auf das preußische Recht übertragen und in Anwendung gebracht. Immerhin aber zeigt sich der Einfluß des Dienstrechts nicht bloß in dinglicher Hinsicht. Auch die Person des Lehnsempfängers wird davon berührt.

Im Erbrecht ist uns dieser Einfluß des Dienstrechts bereits entgegengetreten. Wenn nicht allein der den freien Preußen verliehene Grundbesitz, sondern auch ihr Mobiliarnachlaß dem herrschaftlichen Heimfallsrechte unterworfen ward, so ist das füglich nicht anders zu erklären, als durch die Annahme, daß man sie, wenn sie verstarben, nicht wie freie Leute, sondern vielmehr so ansah und behandelte, als seien sie bei ihren Lebzeiten unfrei gewesen.

Jetzt ist noch auf einige andere Punkte einzugehen, worin sich die Analogie des Verhältnisses zeigt, in dem die preußischen Lehnsbesitzer zu ihren Herren standen, mit dem, in welchem sich die Dienstmannen und Empfänger von Dienstlehnen befanden.

Wie das Dienstrecht von den Ministerialen, so erforderte das preußische Recht von den freien Preußen, die Güter nach Maßgabe desselben erhielten, die Beobachtung einer beständigen, besondern T r e u e gegen den Herrn.[2])

---

[1]) S. den ersten Theil dieses Buches S. 47—48.

[2]) S. von Fürth, Die Ministerialen S. 182 ff.

Sie mußte von jedem gehalten und bewahrt werden, der ein preußisches Lehn besaß, wenn er sie auch nicht oder doch nur in besonderer Veranlassung zu versprechen und eidlich zu erhärten hatte.[1]) Wer sie brach, verwirkte sein Recht an dem ihm verliehenen Gut, das an den Herrn zurückfiel.[2]) Einen Treubruch beging nicht allein der Mann, der sich des Hochverraths gegen den Landes- und Lehnsherrn oder des Landesverraths schuldig machte. Auch der handelte treulos, welcher böswillig die ihm obliegenden Dienste verabsäumte.[3])

Auf die Dienstpflicht ist jetzt näher einzugehen. Es ist zunächst der Kriegsdienst, welcher da in Betracht kommt.

Während der ersten Zeit der Ordensherrschaft war dieser noch nicht gleichbedeutend mit Reiterdienst. Nach Inhalt der ältesten Urkunden sollen die freien Preußen, welche vom Orden oder von dem samländischen Bischofe Güter erblich empfangen hatten, mit Lanze und

---

[1]) Von einem eidlichen Treugelöbniß des Lehnsempfängers berichten uns die Urkunden nichts, weder im Falle einer Neuverleihung (s. oben S. 49), noch wenn ein Wechsel in der dienenden Hand eintrat, indem das Lehn vom Vater auf den Sohn oder auf den, der sonst zur Lehnserbschaft berufen war, überging. Wir hören nur davon, daß der neue Hochmeister nach Antritt seiner Regierung Huldigung und Treugelöbniß von den preußischen Freien entgegennahm. Der da zu leistende Eid kann aber nicht als ein eigentlicher Lehnseid gelten. Ward er doch nicht etwa allein bloß von den Lehnsmannen, noch in einer besondern Form geschworen, sondern zusammen mit andern Unterthanen des Ordens, welche als kölmische Grundbesitzer oder als Bürger der Städte keine Lehne besaßen und dem Landesherrn zur Unterthanentreue, nicht zu einer besonderen, davon verschiedenen Lehnstreue verpflichtet waren.

[2]) S. Urk. des Bischofs Johann von Ermland von 1353 (Cod. dipl. Warm. II Nr. 209). Ein Stammpreuße erhält sein Gut von 7 Hufen für sich und seine Erben beiderlei Geschlechts gegen Reiterdienst und mit der Maßgabe verliehen: „nisi ipsi per prodicionem aut infidelitatem sui domini aut terrarum graciam ipsis factam taliter annullarent." Von Ordensurkunden sei hier angeführt die Handfeste des HM. Luther von Braunschweig für die preußischen freien Einwohner des Dorfes Mirane von 1334 (Königsb. Staatsarchiv A. Z. Schbl. III Nr. 99): „ceterum volumus, quod invitis predicte ville inhabitatoribus iidem de bonis suis repelli non debent, nisi demeritis ipsorum exigentibus, vel si qui ipsorum fugitivi existerent vel propria recederent malivolentia."

[3]) S. Handfeste des Dorfes Mirane (vorige Note) und vgl. ferner Urk. des Bischofs Eberhard von Ermland vom Jahre 1310 (Cod. Warm. I Nr. 156) bei den Worten: „quod — bona, que quondam Iohannes interpres habuerat, propter multas servicii sui ac heredum suorum negligencias iure nostre Warmiensi ecclesie redient."

Schild ausgerüstet sein, nicht aber wird von ihnen verlangt, daß sie zu Pferde dienen.[1]) Erst gegen Ende des XIII. Jahrhunderts tritt hierin eine Aenderung ein. Seitdem wird die Leistung des Reiterdienstes überall erfordert, wo freien Preußen Güter gegen die Verpflichtung zum Kriegsdienst verliehen werden.[2]) Der Reiterdienst, den sie zu leisten hatten, war aber darum noch kein Ritterdienst.

Neben Rittern und Edlen[3]) treffen wir bei Durchmusterung der Urkunden auf gemeinfreie Preußen als Lehnsmannen des Ordens und der Bischöfe. In Ermland hießen solche mit Gütern von kleinem oder doch mäßigem Umfange beliehenen Freien schlechthin preußische Reiter (equites Prutheni).[4]) Mit dem Ritterdienst kam dieser preußische Reiterdienst, während er die ritterliche Ausrüstung weder an Waffen noch Pferden verlangte, nur darin überein, daß die Verpflichtung dazu eine ungemessene war. Als solche beschränkte sie sich nicht auf die Landwehr. Die preußischen Freien mußten dem Aufgebote zum Kriege nicht weniger dann unweigerlich folgen, wenn es

---

[1]) S. die Urk. des Vicelandmeisters Burchard von Hornhausen für Ibute von 1255 (U. B. des Bisth. Saml. Nr. 46); Urk. des bischöflich-samländischen Vogts Andreas Fisch (Piscis) von 1261 (ebendaselbst Nr. 73).

[2]) Vgl. z. B. Urk. des Bischofs Heinrich von Ermland von 1282 (Cod. Warm. I Nr. 62): „De quibus bonis — prefati Curthi, Tarpi et Symon et eorum heredes cum tribus equitibus secundum terre consuetudinem armatis nobis ac ecclesie — deservient contra ipsius ecclesie quoslibet invasores"; Urk. des Bischofs Siegfried von Samland von 1299 (U. B. des Bisth. Samland Nr. 189): „Schudie heredesque ipsius tenebuntur interesse expeditionibus et terrarum defensionibus ac municionibus de novo construendis cum eorum equis et armis Pruthenicalibus, quandocunque a nobis aut successoribus nostris fuerint requisiti"; Urk. des HM. Werner von Orseln für den Sudauer Luprecht von 1328 (Kreutzfeld, Vom Adel der alten Preußen Beil. Nr. VIII): „Racione autem huius collationis — Luprecht et sui heredes ad expeditiones et terrarum defensiones cum equis et armis prutenicalibus nec non ad municiones de novo construendas — tenebitur domui nostre deservire"; Urk. des Oberstspittler Ulrich Fricke von 1377 (Cod. dipl. Warm. III Nr. 39. 55); Urk. des HM. Paul von Rußdorf von 1438 (Diplomatar. Ileburgense II S. 831—832).

[3]) Vgl. die Urk. des HM. Winrich von Kniprode für den Ritter Luprecht den Sudauer (Sudowin) von 1352 (Kreutzfeld a. a. O. Beil. XI); Urk. des HM. Paul von Rußdorf für Michel von Jodute vom Jahre 1438 (vorige Note a. E.).

[4]) Urk. des Bischofs Hermann von Ermland vom Jahre 1349 (Cod. Warm. II Nr. 138): „Locavimusque in eadem villa VII equites pruthenos."

sich um kriegerische Unternehmungen (sg. Reisen) handelte, die über die Landesgrenzen hinausführten.[1])

Eine ebenfalls militärische Verpflichtung bestand in der Hülfe, welche die preußischen Grundbesitzer dem Orden oder ihrem Bischof oder Domkapitel beim Bauen und Bessern von Burgen und Befestigungen beziehungsweise bei Abbruch und Niederlegung von solchen leisten mußten. Sie hatten zu dem Zweck den Landes- und Lehnsherren die Arbeitskräfte ihrer Leute und Gespanne zur Verfügung zu stellen.[2]) Damit war jedoch ihre Dienstpflicht noch nicht erschöpft. Sie hatten ihre Treue außer im Kriege und durch Leistungen, die sich auf Vorkehrungen zum Schutze gegen künftige mögliche Angriffe äußerer Feinde bezogen, auch dadurch zu bethätigen, daß sie dem Herrn auf ergehende Aufforderung zu andern nicht militärischen Zwecken zu Diensten standen.

Nicht freilich von Anfang an war die Ausdehnung, welche man damit der Dienstpflicht gab, mit der erblichen Verleihung von Grund und Boden an freie Preußen verbunden.

Sie tritt, soweit ich sehen kann, zuerst in der Zeit nach dem allgemeinen Abfall auf. Eine der ältesten Urkunden, worin vom Dienste freier Preußen zu nicht militärischen Zwecken die Rede ist, datirt aus dem Jahre 1283. Der Landmeister Konrad von Thierberg bestätigt dadurch eine Güterverleihung des früheren Vogts der samländischen Kirche Andreas Fisch an vier preußische Brüder: Wargele, Astiote, Spandote und Ibute. Nach Inhalt derselben ist der Bischof berechtigt, von ihnen, abgesehen vom Kriegsdienst und der Hülfe beim Burgenbau, zu verlangen, daß sie sich zu jedwedem andern ehrbaren und ihre Treue erweisenden Dienste bereit finden lassen, sobald die Aufforderung deshalb an sie ergeht.[3]) Wie wir aus den Worten ersehen, welche dem dispositiven Texte der Urkunde vorangehen[4]), hatten die genannten vier Brüder seit langer Zeit schon der

---

[1]) S. oben S. 52 Note 2.

[2]) S. oben S. 52 Note 2 und vgl. dazu noch Urkk. vom Jahre 1258. 1261 (U. B. des Bisth. Saml. Nr. 59. 60. 72. 73).

[3]) U. B. des Bisth. Saml. Nr. 133: „Ad expeditiones —, terre defensiones cum armis consuetis in Sambia et ad castra et municiones construendas et alia fidelia quevis obsequia et honesta debent esse parati, quando fuerint requisiti.“

[4]) Vgl. in der angeführten Urk. die Worte: „propter sue fidelitatis

samländischen Kirche und dem Christenthum treu angehangen und ihre Treue durch gute Dienste bewährt. Man wird daher annehmen dürfen, daß sie an dem allgemeinen Aufstand ihrer Landsleute im Jahre 1261 und den folgenden Jahren keinen Theil nahmen, sondern ihrem Herrn unverrückt treu blieben. Sonst würde Konrad von Thierberg nicht ihres Wohlverhaltens und ihrer guten Dienste rühmlich gedacht, ja wohl schwerlich die von Andreas Fisch geschehene Güterverleihung nach Verlauf einer so langen Zeit anerkannt und bestätigt haben. Von letzterem wissen wir nämlich, daß er während der Jahre 1260—1263 Vogt des samländischen Bischofs und seiner Kirche war und in dieser Stellung und als Vertreter seines Herrn damals mehrfach freie Preußen mit Grundbesitz zu Erbrecht belieh.[1])

Die gleiche unverbrüchliche Treue hatten dem Deutschen Orden, als ihrem unmittelbaren Landesherrn mehrere andere freie Samländer in der Zeit der allgemeinen Empörung der Preußen bewährt und bethätigt. Jeder einzelne von ihnen findet sich mit Namen in einer Urkunde vom Jahre 1299 aufgeführt, welche den Kompthur von Königsberg Berthold von Brühaven zum Aussteller hat. Sie alle aber werden darin unter der Gesammtbezeichnung alte Withinge zusammengefaßt, welche sich als solche um den Orden besondere Verdienste erworben hätten und darum würdig seien, vor andern Preußen belohnt und bevorzugt zu werden.[2]) Die ursprüngliche Bedeutung des Wortes Withing ist bis jetzt noch nicht aufgeklärt.[3]) Der Um-

---

obsequia, que dicte ecclesie Sambiensi ac christianis fideliter assistendo diutinis temporibus inpenderunt."

[1]) S. die Urkk. von 1261 und 1262 im U. B. des Bisth. Saml. Nr. 73. 75. 76.

[2]) S. die Urk., welche überschrieben ist: „Privilegium, qui sunt de numero Wytingorum antiquorum" bei Joh. Voigt, Geschichte der Eidechsengesellschaft S. 212.

[3]) Nesselmann in seinem thesaur. ling. Pruss. bringt es in Zusammenhang mit dem altpreußischen Zeitwort waitiât, reden. Er versteht unter Withing den Mann, der in der Gemeinde oder für diese das Wort führt, oder den Sprecher des Volkes. Diese Deutung ist sachlich nicht befriedigend. Sieht man selbst davon ab, daß nach den bisher bekannt gewordenen Quellen wohl in Pomesanien, nicht aber in den übrigen Landschaften den Preußen vom Deutschen Orden gestattet wurde, zu Wayden zusammenzutreten (s. oben S. 38 Note 1), so bleibt es doch unerfindlich, warum gerade die in dem Withingsprivileg von 1299 namentlich angeführten Samländer aus den dort bezeichneten, unfern von einander belegenen, Ortschaften befähigt und berufen gewesen sein sollten, in den samländischen Wayden

stand aber, daß die in der Urkunde von 1299 auftretenden Samländer nicht schlechthin Withinge genannt, sondern als alte Withinge bezeichnet werden, läßt darauf schließen, daß das Wort hier in dem gleichen oder doch in einem ähnlichen Sinne gebraucht wird, wie man es sonst gebrauchte.

Aus Urkunden späterer Zeit wissen wir, daß Withinge Diener des Ordens und zwar solche von preußischer Abkunft waren.[1]) Geht man von diesem Begriff des Wortes Withing aus, so wird man das Moment, wodurch sich die Samen, welche der Kompthur Berthold von Brühaven alte Withinge nennt, von den preußischen Dienern des Ordens im XIV. und XV. Jahrhundert unterschieden, lediglich darin zu erblicken haben, daß sie seit langer Zeit schon und zwar, wie aus dem Inhalt der Urkunde hervorgeht, bereits vom Anfang der allgemeinen Empörung an den Rittern Hülfe und Beistand leisteten und sich ihrem Dienste widmeten.

Die Annahme eines solchen Dienstverhältnisses der alten samländischen Withinge wird unterstützt durch den Inhalt einer Urkunde vom Jahre 1328.[2]) Es erhellt daraus, daß zu der Zeit, als Meinhard von Querfurt Landmeister war, also etwa um das Jahr 1290, ein Sudauer Namens Gedete sich von seinen Landsleuten trennte und zum Orden floh, um Christ zu werden und die Taufe zu empfangen, indem er ihm zugleich einen Haufen von tausend Mann zuführte.

---

das Wort zu führen. Auch bildeten die Einwohner jener Ortschaften im Jahre 1299 keine oder doch keine selbständigen Gemeinden mehr. Sie standen vielmehr unter der Guts- und Gerichtsherrschaft derselben Samländer, welche sich während des allgemeinen Aufstandes vor den eigenen Stammesgenossen in die Ordensburgen geflüchtet und dorthin ihr unfreies Gesinde und ihre unfreien Bauern mitgebracht hatten. Will man auf die Autorität Nesselmanns hin das Wort withing oder weyting von demselben Wortstamme herleiten wie wayde, so liegt eine andere Vermuthung näher. Die Ritter des Deutschen Ordens mögen alle diejenigen Samländer, welche sich ihnen bei der ersten Eroberung des Landes ergaben und auch nachher, als ihre Stammgenossen abfielen, treu blieben, einfach nur deshalb Withinge genannt haben, weil diese inzwischen so viel Deutsch erlernt hatten, daß es nicht bloß möglich wurde, sich mit ihnen zu verständigen, sondern auch sich ihrer als Dolmetscher (Redner) zu bedienen, wo es galt andern Preußen etwas mitzutheilen oder zu befehlen.

[1]) S. Joh. Voigt, Geschichte der Eidechsengesellschaft S. 230—232 und Töppen in seiner Ausgabe des Petr. Dusburg (Scriptores rer. Pruss. I) S. 104 Note 1.

[2]) Kreutzfeld, Vom Adel der alten Preußen Beil. Nr. VIII.

Zum Lohn dafür und für seine nachmals bewiesene Treue wurde er von Meinhard von Querfurt mit einem größern Güterkomplex zu Erbrecht beliehen. Die Urkunde berichtet uns aber ferner, daß der Hochmeister Werner von Orseln dem Sohne des Gedete Luprecht im Jahre 1348 nicht allein das Recht an seinem väterlichen Erbe bestätigte, sondern ihm dazu noch andere im Samland bei Mednicken gelegene Güter verlieh. Es geschah das nicht sowohl, weil Vater und Sohn seit lange mit dem Orden befreundet waren, sondern wie in der Urkunde ausdrücklich betont wird, zugleich mit Rücksicht auf das Dienstverhältniß (famulatus), in dem sich der Sohn Luprecht befand.

Mit den Gütern wurde ihm zugleich die hohe und niedere Gerichtsbarkeit über die unfreien Bauern verliehen, welche er dort ansiedeln würde. Er sollte sie ausüben dürfen nach Recht und Art der alten und ersten Withinge. Desgleichen wurde ihm und seinen Erben für den Fall, daß sie eine Verstümmelung oder Verletzung erleiden möchten, das Wehrgeld jener alten Withinge zugebilligt. Dafür sollte andererseits aber der Luprecht dem Orden nicht allein im Kriege mit Pferden und Waffen dienen, sondern auch andere Dienste leisten, welche die Treue erforderte.[1])

In dem weitesten Umfange, welcher ihr hier gegeben wird, bildet die Dienstpflicht ein Korrelat zu den Vorrechten, mit welchen der Hochmeister den Luprecht begnadigte, um ihn vor andern wegen seiner und seines Vaters bewiesener Treue zu belohnen und auszuzeichnen. Es waren das die gleichen Vorrechte, welche die alten Withinge oder doch manche von ihnen früher erhalten hatten. Diese Thatsache

---

[1]) Die Worte der angeführten Urkunde, auf die es hier ankommt, lauten: „Annuimus eciam sepedicto Luprecht et omnibus suis heredibus iudicia tam maiora quam minora — super excessibus suorum rusticorum, quos in agris predictorum bonorum locaverint, secundum ius et morem antiquorum et primorum Witingorum iudicandi —. Et si idem Luprecht vel aliquis de suis heredibus mutilatione vel laesione aliqua fuerint molestati, quod absit, ipsis secundum omne ius antiquorum Witingorum — detur retributio vel emenda. Racione autem huius collationis — Luprecht et sui heredes ad expeditiones et terrarum defensiones cum equis et armis prutenicalibus, nec non ad municiones de novo construendas et ad quevis alia fidelitatis obsequia tenebuntur domui nostrae deservire quociensc unque a nostris fratribus fuerint requisiti."

berechtigt daher zu der Schlußfolgerung, daß diese ebenfalls bereits zu dem Orden in einem Dienstverhältnisse standen und ihm ohne Beschränkung auf militärische Zwecke Dienste leisteten. Erblickt man in ihnen die ersten Ordensdiener, welche in der Zeit des allgemeinen Aufstandes (1261—1280) innerhalb der Burgen, in welche sie flohen, zu den Rittern in nähere persönliche Beziehungen traten, so erklärt sich auch die Erscheinung, daß von da ab und nicht früher schon in den Verschreibungen, betreffend die Verleihung von Grund und Boden zu Erbrecht oder preußischem Recht, die Verpflichtung der Beliehenen zu andern als militärischen Dienstleistungen auftritt.

Nicht daß etwa jeder freie Preuße, welcher nunmehr dem Orden oder seinem Bischof oder Domkapitel außer im Kriege bei andern Gelegenheiten dienstbereit sein mußte, ein Withing gewesen wäre. Im Ermland hat es niemals Withinge gegeben und doch mangelt es dort nicht an Beispielen, daß der Bischof oder das Domkapitel die Preußen, welche von ihnen Güter erblich empfangen, zu Diensten nicht kriegerischer Art verpflichtet.[1]) Wohl aber wird man behaupten dürfen, daß das Dienstverhältniß, in welches zuerst während der kritischen Zeit der Jahre 1261—1280 freie Samländer zum Deutschen Orden eintraten, den Anlaß dazu gab, daß die bei Verleihung von Gütern zu Erbrecht oder preußischem Recht dem Herrn vorbehaltenen Dienste nach Inhalt und Umfang überhaupt verallgemeinert wurden. Es kam nicht darauf an, ob der beliehene Gutsempfänger zugleich ein Ordensdiener (Withing) war, oder ob er sich in dem Verhältniß eines solchen nicht befand, noch jemals früher darin befunden hatte.

Worin bestand denn nun aber diese erweiterte und allgemeiner gemachte Dienstpflicht, zu welcher die freien Preußen, mochten sie nun Withinge sein oder nicht, ihren Herren verbunden waren?

Die Withinge sind nicht mit den deutschen Ministerialen in eine Kategorie zu stellen.

Nicht allein daß, während die Ministerialität aus der Unfreiheit hervorging, die Withinge von vornherein freie oder doch freigelassene Leute waren; auch die Leistungen, die man von ihnen forderte, und

---

[1]) S. die Urkk. des ermländischen Domkapitels vom Jahre 1347 (Cod. Warm. II Nr. 90—92). Die Verleihung von Gütern zu preußischem Recht geschieht da mit der Maßgabe: „Ita — quod cum uno spadone et armis consuetis contra quoslibet servire quandocunque requisitis fuerint, et alia ministeria que pruthenі liberi faciunt, et facere teneantur.“

die Funktionen, die sie zu versehen hatten, unterschieden sich wesentlich von denen der Ministerialen, zum wenigsten, was die Zeit des späteren Mittelalters angeht, welche hier allein in Betracht kommt. Dienten diese im Felde als Ritter oder als Knappen, so leisteten die Withinge gleich andern freien Preußen wohl Reiterdienst, nicht aber immer solchen von ritterlicher Art. Noch mehr differirte die Art des Dienstes, wo es sich nicht um Erreichung militärischer Zwecke handelte.

So werthvoll und nützlich auch die Thätigkeit sein mochte, welche die Withinge in den Burgen und Häusern des Ordens oder auf dessen Domänen in der Landwirthschaft oder beim Betriebe von Handwerken und Gewerben, sei es selbst, sei es als Aufseher des Gesindes und der frohnenden Bauern entfalteten, so nahmen sie doch immer nur Stellungen ein von untergeordneter Natur und Bedeutung, die nicht dazu angethan waren, ihnen ein gleiches oder nur ähnliches Ansehen zu verschaffen, wie es den Ministerialen die von ihnen bekleideten Hof- und Staatsämter gaben.

Die gleiche Bewandtniß hatte es nun auch mit den Diensten der freien preußischen Lehnsbesitzer, welche, ohne Withinge zu sein und als solche in einem förmlichen Dienstverhältniß zu stehen, ihren Herren außer als Reiter im Kriege, bei sonstigen Gelegenheiten und zu nicht militärischem Zwecke sich dienstbar erweisen mußten. Zwar werden sie in den Urkunden als solche bezeichnet, welche der Treue entsprachen und diese bethätigen.[1]) Auch heißt es von ihnen, sie sollten anständige oder schickliche Dienste sein (ministeria oder servitia honesta).[2])

Damit waren die gewöhnlichen gemeinen Scharwerksarbeiten ausgeschlossen, welche die leibeigenen preußischen Bauern zu verrichten hatten. Solche konnten und durften den freien Preußen nicht zugemuthet werden.[3]) Die Zusicherung ihrer persönlichen Frei-

[1]) Urk. des HM. Werner von Orseln vom Jahre 1348 für den Sudauer Luprecht (oben S. 56 Note 1): „quevis alia fidelitatis obsequia".

[2]) Urk. des Landmeisters Konrad von Thierberg von 1283 für die oben S. 53 Note 3 erwähnten vier preußischen Brüder (U. B. des Bisth. Saml. Nr. 133): „alia fidelia quevis obsequia et honesta".

[3]) Urk. des ermländischen Domkapitels von 1347 (Cod. dipl. Warm. II Nr. 90): „ipsum et suos heredes a rusticali servitute liberos dimittentes paterne restituimus libertati — concedentes eidem Alwarnus suisque liberis in campo Staboniten tres mansos iure pruthenicali libere possidendos. Ita tamen quod cum uno spadone et armis consuetis — ser-

heit überhob sie ja zugleich der Verpflichtung zu bäuerlichen Arbeiten.[1])

Nicht waren aber darum etwa die Geschäfte, zu denen sie in Friedenszeiten, und abgesehen von der Hülfeleistung beim Burgenbau herangezogen wurden, von der Art, um ihnen Ehre und Ansehen zu verschaffen und sie im Stande über andere freie Leute im Lande zu erhöhen.

Davon kann keine Rede sein, wenn den freien preußischen Lehnsmannen im Ermland von ihrem Bischof zur Pflicht gemacht wird, seiner Kirche beim Aushauen von Wäldern und Roden von Wildnissen, wie überhaupt bei nützlichen Unternehmungen zur Hebung der Landeskultur zu helfen.[2])

Nicht anders verhielt es sich mit den Arbeiten und Leistungen, die der Orden in seinem Lande von den preußischen Freien erforderte.

Einigen Aufschluß giebt hierüber das Privileg des Hochmeisters Konrad von Erlichshausen für die Ritter, Knechte und Gemeinfreien der Gebiete Samland, Balga und Rastenburg vom Tage Donati 1441.[3])

Wenn ihnen darin zugesichert wird, es solle kein Pfleger, Kämmerer oder Amtmann ihre Pferde in der Wildniß und auf der Jagd ferner reiten dürfen, so kann man daraus abnehmen, daß sie bis dahin genöthigt waren, ihre Pferde den Ordensbeamten zu Jagdzwecken unentgeltlich zu überlassen und herzugeben. Nicht minder waren sie, wie aus demselben Privileg hervorgeht, früher verpflichtet, für den Orden in dessen Wäldern Nutz- und Bauholz zu schlagen. Auch davon befreit sie der Hochmeister. Dahingegen verordnet er, daß sie die Richthäuser und Richthöfe bauen sollen, eine Leistung, die er auf alte Gewohnheit zurückführt.[4]) Ebenso aber erklärt er sie für verbunden,

---

vire — ac alia ministeria, que prutheni liberi faciunt, et facere teneantur."

[1]) S. oben S. 33.

[2]) Urk. des Bischofs Johann von 1358 (Cod. dipl. Warm. II Nr. 271): „ad — indagines secandas nec non ad vniuersalem Ecclesiae nostrae vtilitatem iuuare sicud alii homines, quociescunque requisiti fuerint, sint astricti."

[3]) Act. der Ständetage Preußens II Nr. 242. 243 S. 359—360.

[4]) Sie hatte ihren Grund, wie ich annehmen möchte, darin, daß man die ursprünglich auf den Bau von Burgen und Befestigungen bezügliche Verpflichtung

wenn der Hochmeister auf die Häuser und Höfe des Ordens komme, alles zu thun, was die alte Gewohnheit von ihnen verlange. Der Zusammenhang, in dem diese nicht näher bezeichnete Thätigkeit mit der Anwesenheit des Hochmeisters gebracht wird, läßt vermuthen, daß es sich dabei um Dienste handelte, die der Hochmeister für seine Person, wie im öffentlichen Interesse von ihnen in Anspruch nahm, wie die Ausrichtung von Botschaften und Aufträgen. Aber auch seine Verpflegung und die seines Gefolges und die Herbeischaffung der dazu nöthigen Vorräthe mochte ihre Hülfe bedingen und es mit sich bringen, daß sie dazu Pferde und Wagen und die Arbeitskraft ihres Gesindes und ihrer Bauern hergeben mußten.

Noch mag hier erwähnt sein, daß einzelne freie Preußen Lehne mit Rücksicht auf die guten Dienste verliehen bekamen, die sie ihrem Herrn als Kämmerer [1]) oder als Dolmetscher [2]) geleistet hatten, beziehungsweise auch fernerhin noch leisten sollten. Der preußische Kämmerer (camerarius) entsprach im Mittelalter, wie noch heutzutage, dem deutschen Meier (maior). Er stand der Landwirthschaft oder gewissen Branchen derselben vor, die der Orden oder die Bischöfe oder Domkapitel auf ihren Gütern betrieben und führte dort die Aufsicht über das Gesinde und die frohnpflichtigen unfreien Bauern.

Dahingegen hatte die Thätigkeit der Dolmetscher keine bloß wirthschaftliche Bedeutung. Sie vermittelten überhaupt den Verkehr zwischen der herrschenden deutschen und der unterworfenen preußischen Bevölkerung.

Es war namentlich die Geistlichkeit, wenn sie den Preußen predigen und die Sakramente spenden wollte, auf ihre Hülfe angewiesen. Waren doch, zumal in der ersten Zeit nach der Eroberung des Landes nur wenige Geistliche des preußischen Idioms mächtig,

---

allmälig, als die Kämpfe mit den heidnischen Preußen und Littauern aufhörten, auf Bauten zu nicht militärischen Zwecken und so namentlich auf die Errichtung der Gerichtsgebäude bei den Ordenshäusern ausdehnte, in welchen die Kompthure in Sachen, welche nicht vor die kulmischen Landdinge gehörten, Gericht hielten und Recht sprachen. Vgl. Ostpreuß. Prov.-R. 1801—1802 Zus. 105 § 3.

[1]) Urk. des Vogtes der samländischen Kirche Heinrich von Bote von 1291 (U. B. des Bisth. Saml. Nr. 161); Urk. des Bischofs Eberhard von Ermland von 1318 (Cod. Warm. I Nr. 184).

[2]) Urk. des Bischofs Eberhard von Ermland von 1310 (Cod. Warm. I Nr. 156); Urk. des Bischofs Johann von Samland von 1343 (Cod. dipl. Pruss. V Nr. 9).

während es andererseits lange dauerte, bis sich die deutsche Sprache unter den Preußen verbreitete.

Das ist es im Wesentlichen, was sich aus den bis jetzt veröffentlichten Urkunden über die Dienstpflicht der preußischen Freien, welche nicht zugleich Withinge waren, ergiebt. Wie dürftig die Notizen auch sein mögen, die wir daraus entnehmen, so dürften sie immerhin genügen, um zu zeigen, daß es sich dabei um Verrichtungen handelte, welche, so nützlich sie auch in wirthschaftlicher Hinsicht sein mochten, sich nicht mit den Hofdiensten, noch mit den amtlichen Funktionen der deutschen Ministerialen vergleichen lassen.

Doch nicht sowohl die Art der Dienste und der Gegenstand, auf den sie sich bezogen, sind es, worauf es hier ankommt, sondern die Thatsache, daß die preußischen Lehnsbesitzer überhaupt verpflichtet waren, ihren Herren zu andern als militärischen Zwecken zu dienen.

Sie ist bedeutsam, weil sie zusammen mit den andern Momenten, die wir kennen gelernt haben, nicht zwar die völlige Gleichstellung der preußischen Freien als Lehnsmannen und Besitzer von Lehngütern mit den Ministerialen darthut, wohl aber so viel beweist, daß sie nach Grundsätzen beurtheilt und behandelt wurden, welche mehr dem Dienstrecht denn dem Lehnrecht angehörten.

Dem Umstande, daß die zu Erbrecht oder preußischem Recht verliehenen Lehne keine echten Lehne waren, sondern den Dienstlehnen gleich geachtet und gleich gestellt wurden, wird man es nun auch zuschreiben dürfen, wenn der Deutsche Orden und die preußischen Bischöfe und Domkapitel ihre Veräußerung weniger erschwerten und in Bezug hierauf ein liberaleres Verfahren einschlugen, als es sonst bei Lehnen zu geschehen pflegte.

An und für sich galten freilich auch sie für unveräußerlich, so daß der Lehnsmann, der sein Gut zu verkaufen oder anderweitig zu veräußern beabsichtigte, der Genehmigung des Lehnsherrn bedurfte, sollte anders die Veräußerung gültig zu Stande kommen.[1])

Doch wurde an diesem Prinzip der Unveräußerlichkeit nicht oder doch nicht immer noch überall festgehalten. Schon in Urkunden aus dem XIII. Jahrhundert und noch häufiger in solchen aus späterer Zeit finden wir die Bestimmung, daß die Besitzer der zu

---

[1]) Vgl. z. B. Urk. des Bischofs Johann von Samland von 1344 (Cod. dipl. Pruss. IV Nr. 45).

preußischem Recht verschriebenen Güter, welche ihrem Herrn dafür Reiterdienst und andere Dienste zu leisten haben, zu deren Verkauf oder anderweitiger Veräußerung befugt sein sollen.[1])

Der Lehnsherr verpflichtete sich dadurch von vornherein und ein für alle Mal, in die künftige Veräußerung des Lehns zu willigen.

Nur war die so im Voraus gegebene Einwilligung keine unbedingte noch die damit eingeräumte Veräußerungsfreiheit eine etwa völlig schrankenlose.

Zunächst kam es da auf die Persönlichkeit des Käufers oder sonstigen Erwerbers an. Der Lehnsmann durfte sein Gut nur Jemandem verkaufen, der gleich ihm geeignet und vermögend war, die ihm obliegenden Verpflichtungen gegen den Herrn nach jeder Richtung hin zu erfüllen.[2])

Dieser mußte vor allem und von anderem abgesehen selbst ein freier Preuße sein. Denn allein auf freie Preußen fand ja das preußische Recht als Norm der Verleihung von Grund und Boden mit den sich daraus ergebenden besonderen Folgen und Wirkungen Anwendung.[3]) Was aber dann die Veräußerung selbst anging, so konnte diese nicht vor sich gehen, ohne daß der Herr dabei in irgend einer Weise betheiligt war. Seine Betheiligung konnte einer eigent-

[1]) Urk. des Königsberger Kompthurs Dietrich für den Samen Wargule und seine Erben vom Jahre 1261 (U. B. des Bisth. Saml. Nr. 72): „si placuerit possessoribus bonorum talium, ut ea vendant, viro tam ydoneo, qui sicut et ipsi possidendi habeat facultatem“; Urkk. des bischöflichen Vogts Andreas Fisch (Piscis) vom selben und dem folgenden Jahre 1262 (das. Nr. 73. 76); Urk. des Bischofs Heinrich von Samland von 1263 (das. Nr. 84); Urk. des Bischofs Eberhard von Ermland von 1311 (Cod. Warm. I Nr. 161): „Et quod sepedictos mansos possunt vendere, commutare, dono dare in alias personas racione vite et mortis transferre nostri tamen ac nostre ecclesie iuribus semper salvis“; Urk. des Bischofs Herrman und des Domkapitels von Ermland von 1346 (Cod. Warm. II Nr. 64); Urk. desselben Bischofs von 1349 (das. II Nr. 138); Urk. des HM. Luther von Braunschweig von 1334 für die preußischen Freien des Dorfes Mirane (Königsberger Staatsarchiv A. Z. Schbl. L. III Nr. 99): „Cultores insuper bonorum iam dictorum bona sua vendere poterint eodem iure personis tamen nobis competentibus et ad facienda predicta servicia expeditis.“

[2]) S. die in der vorigen Note angeführten Urkunden.

[3]) Vgl. die Handfeste der Freien des Dorfes Mirane von 1334 (s. o. Note 1 a. E.): „bona sua vendere poterint eodem iure personis tamen nobis competentibus.“ S. auch die unten S. 63 Note 2 angeführte Verschreibung.

lichen Mitwirkung bei der Uebertragung des Besitzrechts am Lehne gleichkommen. Dann mußte der Lehnsmann das Gut, welches er dem andern abtreten wollte, in die Hand des Herrn aufgeben, und dieser verlieh es darauf dem neuen Erwerber[1]), sofern er gegen dessen Person nichts zu erinnern und einzuwenden fand. In dieser Weise hatte die Veräußerung und Besitzübertragung des Lehns überall zu geschehen, wo die bei dessen erster Verleihung ausgestellte Verschreibung nichts anderes festsetzte.

Zuweilen aber gewährte der Herr, wenn er bei der Verleihung des Lehns in dessen eventuelle künftige Veräußerung willigte, dem Lehnsempfänger zugleich eine Erleichterung wegen der definitiven Uebertragung seines Besitzrechts an einen neuen Erwerber. Der Veräußerer sollte nur gehalten und verbunden sein, ihm den Käufer oder sonstigen Erwerber mit Namen zu bezeichnen, damit er prüfen könne, ob dieser geeignet sei, das Gut zu übernehmen und den als Lehnsmann ihm obliegenden militärischen und andern Verpflichtungen zu genügen.[2])

Hinwiederum konnte die ein für alle Mal zugestandene Veräußerungsbefugniß im einzelnen Falle auch erschwert werden. Eine Erschwerung lag dann vor, wenn sich der Herr, als er das Lehn verlieh, dessen künftigen Verkauf er bewilligte, ein Vorkaufsrecht vorbehielt. Der Lehnsmann durfte dann den Verkauf mit einem an sich geeigneten Käufer erst abschließen, oder doch zur Uebertragung seines Rechts an ihn erst schreiten, nachdem er dem Herrn das Gut zum Kaufe angeboten, dieser aber erklärt hatte, von seinem Vorkaufsrecht keinen Gebrauch machen zu wollen.[3])

---

[1]) Urk. des Bischofs Johann von Samland vom Jahre 1335 (Cod. dipl. Pruss. V Nr. 4): „Nos — recepta resignacione dictorum bonorum a dictis Kasioten, Pellinen et Nawellen pro se et eorum heredibus liberis in manibus nostris facta empcionem huius modi ratam habentes approbavimus memoratos tres mansos — Naglanden et suiis filiis Nicolao et Hertwico et eorum heredibus contulimus et presentibus conferimus.“ Vgl. dazu Voigt, Geschichte Preußens III S. 440.

[2]) S. die bei Voigt, Geschichte Preußens III S. 438 Note 8 mitgetheilte Verschreibung, worin es heißt: „Wir geben dorobir den vorgesprochenen vrlop czu vorkoufen das selbige velt, alzo das sy is erst vnsern brudern bevisen, weme sy wellen czu czogetanen rechte, als sy besessen haben, vorkoufen.“

[3]) Urk. des Bischofs Heinrich von Samland vom Jahre 1263 für Heinrich Stubech (U. B. des Bisth. Saml. Nr. 84): „Ceterum statuimus, quod si —

Noch selbständiger und freier gestaltete sich das Verhältniß der preußischen Lehnsbesitzer zum Lehnsherrn in den Fällen, wo es sich nicht um eine Veräußerung, sondern um eine Theilung der Lehngüter handelte. Solche kam namentlich dann in Frage, wenn ein Lehnsmann mit Hinterlassung mehrerer Söhne bezw. mehrerer Töchter [1]) verstarb, und diese weder geneigt waren das väterliche Gut gemeinsam zu besitzen und zu nutzen, noch es einem oder einigen von ihnen zum Alleinbesitz überlassen mochten, sondern es reell unter sich aufzutheilen wünschten.

Das preußische Lehnrecht wich da erheblich vom deutschen Lehnrecht ab.

Der deutsche Lehnsherr galt rechtlich nicht für verpflichtet das Lehn zu theilen oder theilen zu lassen. Daher konnte denn immer nur einer von mehreren Erben die Lehnserneuerung beanspruchen und das Lehn an sich bringen; die dabei übergangenen Linien blieben dauernd von dessen Besitz und der Nachfolge darin ausgeschlossen.[2])

Anders nach preußischem Recht. Da bedurfte es keiner Lehnserneuerung, wenn ein Wechsel in der dienenden Hand eintrat.

Dem Herrn entging damit die Gelegenheit, den Besitz des Lehns unter Ausschluß der übrigen Erben des verstorbenen Mannes, nur allein einem von ihnen zuzuwenden. Nun wäre es freilich auch so noch möglich und denkbar gewesen, daß der Orden oder die Bischöfe und Domkapitel um des Reiterdienstes und der andern Dienste willen, welche die preußischen Lehnsbesitzer zu leisten hatten, für sich das Recht beansprucht hätten, jeder Theilung des Lehns wider ihren Willen und ohne vorgängige Einholung ihrer Genehmigung zu widersprechen.

Die Urkunden enthalten jedoch nichts, was die Annahme, für die sich Johannes Voigt erklärt [3]), die preußischen Lehne hätten grundsätzlich für untheilbar gegolten, rechtfertigte.[4]) Einzelne Handfesten

---

Heinricus sive heredes sui predicta bona vendere decreverit, primum nobis aut successori nostro offerant ad emendum; quod si nos aut successor noster emere noluerimus extunc personis ad hoc servicium nobis et ecclesiae nostrae faciendum ydoneis vendendi ea liberam habeant facultatem."

[1]) S. oben S. 39 und 43.

[2]) Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte S. 398.

[3]) Geschichte Preußens VI S. 605. Vgl. auch das. III S. 435—436.

[4]) Das gilt auch von dem Privileg, das 1476 der Hochmeister Heinrich

und Verschreibungen sprechen sogar eher für das Gegentheil, indem sie die Thatsache einer Theilung des Lehns unter mehrere Söhne einfach constatiren, ohne irgendwie anzudeuten, daß dazu die Einholung der landesherrlichen Genehmigung erforderlich gewesen wäre.[1])

Nur indirekt ergab sich eine Beschränkung und Erschwerung der Theilung daraus, daß diese nicht die Erfüllung der mit dem Besitze des Lehns verbundenen militärischen und sonstigen Dienstpflichten der preußischen Lehnsmannen alteriren durfte.[2]) Die mehreren Erben, welche das Gut reell unter sich auftheilten, mußten daher dafür Sorge tragen, daß mindestens einer von ihnen auf den ihm zugefallenen Theil den Dienst übernahm, welcher bisher auf dem ganzen Lehn geruht hatte.

In einzelnen Verschreibungen und Privilegien wurde überdies mit Rücksicht auf eine spätere mögliche Theilung wegen des Dienstes, insonderheit des Reiterdienstes ausdrücklich vorgesehen und bestimmt, es solle der Herr statt des bis dahin geleisteten einen Dienstes von den Besitzern der getheilten Güter zwei oder mehrere Dienste fordern dürfen.[3])

---

von Richtenberg dem samländischen Adel ertheilte (s. oben S. 42). Wenn danach in Ermangelung von Söhnen eine von mehreren Töchtern das ganze väterliche Lehn bekam, so beruhte das nicht in einer etwa statuirten Untheilbarkeit. Der Grund davon war vielmehr der, daß überhaupt bloß eine der mehreren Töchter erbberechtigt sein sollte und so eine Individualsuccession stattfand.

[1]) Vgl. Urk. des HM. Konrad von Sack vom Jahre 1303 (Kreutzfeld a. a. O. Beil. V): „Quod cum — Ludovicus de Baldersheim quando magister Prussiae Cropeltoni pruteno — villas Ruditen et Aziuten — contulisset — et tandem defuncto eodem Cropeltone heredes ipsius Tulikorte et Bute predicta bona pariter dividissent, uterque nos petivit, ut cuilibet super parte sibi derivata granicias cum libertatibus et iuribus in antiquo privilegio habitis conscriberemus“ ct. Dieser Bitte entspricht der Hochmeister, ohne irgendwie zu bemerken, daß er seinerseits etwa erst die Theilung selbst genehmige oder bestätige. Er beschränkt sich in der von ihm ausgestellten Verschreibung lediglich darauf, die neuen Grenzen anzugeben und zu bezeichnen zwischen den reell getheilten Gütern, mit Wiederholung des Inhalts des alten Privilegs in Bezug auf den dem Bute zugefallenen Theil.

[2]) S. die Handfeste der preußischen Freien des Dorfes Mirane (oben S. 38 Note 1 bei den Worten): „si aliquos tres uncos ad servicium spadonis deputatos dividi contingent, succedentes de illis sic divisis eorum possessores unum spadonem ad serviendum nobis (habere) tenebuntur, velud prius.“

[3]) Urk. des Ordensmarschalls Rutgher von Elner vom Jahre 1373 (Cod. Warm. II Nr. 483): „Were ouch das si sich teilten, so salden si vns abir

Ebenso unrichtig wie die Annahme von der grundsätzlich anerkannten Untheilbarkeit der preußischen Lehne überhaupt ist die von einigen älteren Schriftstellern[1]) aufgestellte Behauptung, daß zwar nicht die großen Güter und Güterkomplexe der Ritter und Edlen, wohl aber die kleineren Besitzungen der gemeinfreien Preußen nicht anders, denn mit Wissen und Willen des Herrn hätten getheilt werden können. Dem Rechte des Mittelalters ist diese angeblich andere Behandlung der kleinen Lehne nicht adliger Lehnsmannen im Punkte der Theilung und deren Zulässigkeit fremd.[2]) Eine Aenderung hierin zu Gunsten der Lehnsherren sollte erst später eintreten.

Standen insoweit die großen und kleinen Lehne rechtlich gleich, so fanden dahingegen in andern Beziehungen zwischen beiden nicht unerhebliche Verschiedenheiten statt.

Wo größere Güter und Güterkomplexe Gegenstand des Lehns waren, bildeten diese mit den dazu gehörigen Bauern und den von ihnen bewirthschafteten Aeckern und sonstigen Ländereien selbständige Gutsbezirke. Innerhalb derselben nahmen die preußischen Lehnsmannen die Stellung zugleich von Guts- und Grundherren ein. Als solche hatten sie von ihren unfreien Bauern Naturalabgaben in Gestalt von weltlichen Zehnten und Frohn- oder Scharwerksdienste zu fordern, um mit deren Hülfe Saat und Ernte auf den Hufen zu bewirken, welche sie der Selbstbewirthschaftung vorbehielten. Nicht weniger knüpften sich aber an den Besitz der großen Lehne auch publicistische Gerechtsame. An sich Ausflüsse der Landesherrschaft, wurden sie vom Deutschen Orden oder den preußischen Bischöfen und Domkapiteln, die ja in sich die Eigenschaft der Landes- und Lehns-

czwey dinst dorvon tun, si vnde ire rechten erben vnde nochkomelinge.“ S. ferner Privileg des HM. Konrad von Erlichshausen für die Preußen der Gebiete Samland, Balga u. s. w. von 1441 (Act. der Ständetage Preußens II Nr. 242. 243 S. 354—360): „Item wenne die Prewschen dinste czurissen vnd getelet werden, als mannich rouch dovon wirt gemachet, so mannich dinst sulle man ouch dovon thun.“

[1]) Hartknoch, Altes und neues Preußen S. 563; Kreutzfeld, Vom Adel der alten Preußen S. 17—18.

[2]) Vgl. die Handfeste der Freien von Mirane von 1334 bei den oben S. 65 Note 2 angeführten Worten. Obwohl es sich da nur um kleine Besitzungen im Umfange von 3 Haken handelt, wird die Theilung ohne weiteres als möglich und zulässig angenommen. Von Einwilligung des Ordens, und daß diese nöthig, ist keine Rede.

herren vereinigten, zusammen mit den Gütern, welche Gegenstand des Lehns waren, verliehen. Die preußischen Großgrundbesitzer gelangten so zur Ausübung der niederen Gerichtsbarkeit [1]); ja manche von ihnen erhielten von Zeit der ersten Beleihung an sogar die hohe oder peinliche Gerichtsbarkeit [2]), während andere damit erst nachträglich begnadigt wurden. So erhielten, wie bereits in anderm Zusammenhange erwähnt ist, die alten samländischen Withinge oder doch manche von ihnen und der ihnen in Rechten und Pflichten gleichgestellte Sudauer Luprecht die uneingeschränkte Patrimonialgerichtsbarkeit über ihre Leute, als eine besondere Auszeichnung und Gnade, um sie für ihre oder ihrer Voreltern Verdienste um die Landesherrschaft zu belohnen.[3]) Doch auch preußische Großgrundbesitzer, von denen nicht festzustellen ist, daß sie Withinge waren, finden wir in der Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit.[4]) Allmälig nahm, wie es scheint, ihre Verleihung dermaßen zu, daß es gegen Ausgang des Mittelalters wohl kaum noch ein größeres Lehn gab, mit dessen Besitze sie nicht verbunden gewesen wäre.[5])

In keinem wesentlichen noch nothwendigen Zusammenhange mit

---

[1]) Urk. des Vicelandmeisters Gerhard von Hirzberg für Ibute vom Jahre 1258 (U. B. des Bisth. Saml. Nr. 59): „Ibuthe suique liberi et ipsorum heredes maiora iudicia, que sunt volnus letale, manus amputacio, sentencia mortis, in predictas familias exercendi nullam habebunt facultatem, de aliis vero causis inter ipsas familias subortis iudicandi iudiciariam plene habebunt potestatem“; Urk. des Bischofs Heinrich von Samland für Heinrich Stubech (das. Nr. 88): „Minora etiam iudicia sibi conferimus, maiora veluti truncatio capitis, mutilacionem membrorum nobis et nostre ecclesie reservantes.“

[2]) Urk. des bischöflichen Vogts Andreas Fisch für Tyrune vom Jahre 1262 (Kreutzfeld a. a. O. Beil. II): „contuli Tyruni et suis heredibus septem familias in villa Trinteton cum agris —. Singula quaeque predicta concessi sibi cum omni iure et utilitate cum maiori quoque iudicio ad collum et ad manum spectante ac minoribus iudiciis.“

[3]) S. oben S. 56.

[4]) Urk. des Landmeisters Helmerich von Rechenberg von 1262 für den Preußen Troppo (Zepernick's Miscellaneen zum Lehnrecht IV S. 336); Desselben Urk. für Gedune (Cod. dipl. Warm. II Nr. 521); Urk. des Landmeisters Meinhard von Querfurt von 1288 (Cod. Warm. II Nr. 543).

[5]) Von Urkk. aus späterer Zeit vgl. man Urk. des HM. Paul von Rußdorf vom Jahre 1438 für Michel von Jodute. Er erhält mit den ihm zu preußischem Recht verliehenen Besitzungen die Gerichte: „beide gros vnd cleyne“ (Diplomat. Ileburgens. ed. v. Mülverstedt II S. 831—832).

der Gerichtsbarkeit stand das Recht auf Einziehung des beweglichen Nachlasses der den Gütern der großen Grundherren zugeschlagenen unfreien Bauern, wenn diese ohne Erben verstarben.[1]) Es blieb dem Orden, dem Bischof oder Domkapitel als dem Landesherrn auch dann vorbehalten, wenn sie die volle Gerichtsbarkeit ohne jede Beschränkung verliehen. Nur auf Grund besonderer Privilegien konnten die Besitzer der größeren Lehne zu der Ausübung des fraglichen Rechts gelangen. Die Ertheilung von solchen Privilegien kommt da und dort vor.[2]) Sehr zahlreich aber waren die Fälle, wo preußische Lehnsbesitzer und Grundherren das bezügliche Vorrecht erlangten anscheinend nicht, nach den wenigen bis jetzt bekannt gewordenen Urkunden zu schließen, die uns davon berichten. Uebrigens erstreckte sich die Privilegirung nicht immer auf den ganzen beweglichen Nachlaß der erblos verstorbenen Unfreien. Bisweilen sollte es den Grundherren nur freistehen, einen kleinen Theil davon an sich zu nehmen, während der größere Ueberrest dem landesherrlichen Heimfallsrecht unterworfen blieb.[3])

Erst gegen Ausgang des Mittelalters, als die Macht des Ordens gebrochen war, wurde das anders. Da zogen, wie früher schon erwähnt ist, die adligen Grundherren, mochten sie nun Preußen oder Deutsche sein, den beweglichen Nachlaß ihrer unfreien Leute an sich, ohne weiter nach dem landesherrlichen Heimfallsrecht zu fragen, ja ohne einmal darauf Rücksicht zu nehmen, daß dem verstorbenen Bauer Erben hinterblieben waren.[4])

Endlich mag hier noch eines Vorrechts gedacht werden, welches den Besitzern der größeren preußischen Lehne, nicht sowohl in ihrer Eigenschaft als Grund- und Gerichtsherren, denn vielmehr für ihre

---

[1]) S. oben S. 50.

[2]) Vgl. z. B. Urk. des Vicelandmeisters Burchard von Hornhausen für Ibute von 1255 (U. B. des Bisth. Saml. Nr. 46). Er erhält das Feld Leptau und das Feld Kiauthen „cum XX familiis ad eumdem pertinentibus et omni decimatione earumdem nec non et hereditate predictorum absque herede moriencium“.

[3]) Urk. des Bischofs Eberhard von Ermland von 1395 (Cod. Warm. I Nr. 174): „Conferimus eciam supradictis ex speciali gracia et favore, vt si aliquis rusticus sub eis manens sine herede moriatur, quod de hereditate illius, que vulgariter dicitur Polayde terciam partem habeant et nobis et ecclesie nostre veniant due partes.“

[4]) S. oben S. 37.

Person bewilligt wurde. Ich meine das höhere Wehrgeld von 60 Mark, durch welches sie für den Fall einer Tödtung oder Verwundung vor andern freien Preußen ausgezeichnet wurden, deren Wehrgeld sich gewöhnlich nur auf 30 Mark belief.[1]) Wurden damit manche der alten Withinge privilegirt, so rechtfertigt das doch nicht die Annahme, es habe sich seine Bewilligung etwa allein auf solche Fälle beschränkt, wo preußische Freie, zumal solche ritterlichen oder adligen Standes, in Rechten und Pflichten jenen gleichgestellt wurden, wie der schon mehrerwähnte Sudauer Luprecht.[2]) Es sei hier an das oben von der Gerichtsbarkeit Gesagte erinnert. Wurde diese an preußische Grundherren verliehen, die nicht zu den Withingen gehörten, so läßt sich daraus auf das gleiche Verfahren bei der Bewilligung des hohen Wehrgeldes schließen.

Von den kleineren preußischen Lehnen, denen wir uns nunmehr zuwenden, lagen manche, mit einem Flächenumfang von nur einer Hufe oder nur von einigen wenigen Haken innerhalb von Dörfern. Die Lehnsbesitzer machten da entweder mit andern freien Preußen die ganze Einwohnerschaft des Dorfes aus[3]) oder sie lebten mit

---

[1]) S. Urk. des HM. Winrich von Kniprode von 1353 (unten Note 2) und vgl. damit z. B. die bischöflich-ermländischen Urkk. aus den Jahren 1354. 1358. 1359 (Cod. Warm. II Nr. 212. 269. 271. 275), enthaltend die Verschreibungen für gemeinfreie Preußen über die Verleihung von Gütern mittleren und kleineren Umfangs.

[2]) S. oben S. 56 Note 1; s. ferner Urk. des HM. Winrich von Kniprode vom Jahre 1352 für den Sudauer Ritter Luprecht (Kreutzfeld a. a. V. Beil. XI): „Were ouch das ymant den — Herrn Luprecht adder keynen seyner erben adder nachkomelinge ersluege, der sull bestanden syn sechzig mark pfennige czu wergelde. Der sulle zwey teyl deme der die schmercze hat adder des erschlagenen erben vnd das dritte teyl vns vnd vnseren bruederen geboren."

[3]) Handfeste des HM. Luther von Braunschweig von 1354 für die preußischen Freien des Dorfes Mirane (Königsb. Staatsarchiv A. Z. Schbl. L. III Nr. 99): „contulimus fidelibus nostris incolis ville Merane XL et novem uncos in campo ibidem — pro quolibet unco decem iugera computando perpetuo possidendos sub modis et conditionibus infrascriptis videlicet quod quivis habens tres uncos cum spadone, uno clipeo atque hasta — nobis servire teneatur. Et si aliquos tres uncos ad servicium spadonis deputatos dividi contingeret, succedentes de illis sic divisis eorum possessores unum spadonem ad servicium nobis (habere) tenebuntur velud prius; et si alicui non habenti tres uncos, quem tamen ad hoc sufficere viderimus, tantum

Deutschen zusammen. In letzterem Falle unterstanden sie mit ihrer Familie und ihrem Gesinde der niederen Gerichtsbarkeit des deutschen Schulzen, während sie in Sachen der hohen Gerichtsbarkeit vor dem Kompthur oder vor dem bischöflichen oder Kapitelsvogt Recht zu nehmen hatten.[1])

Andere kleine Lehngüter befanden sich außerhalb jeder Verbindung mit Dorfschaften und ihren Gemeinden. Sie bildeten aber darum doch nicht immer selbständige Guts- und Gerichtsbezirke. Als solche konnten sie bloß da gelten, wo ihren Besitzern, wenn nicht die volle, so doch die niedere Gerichtsbarkeit über ihr Gesinde und etwaige von

---

addiderimus, quod completum trium uncorum numerum habebit, ille unum spadonem apud se servabit pro servicio nobis faciendo. Damus eciam cuilibet spadonem habenti pro sustentatione eiusdem unum iuger(um) extra sortem uncorum suorum libere perpetue possidendum; preterea predictorum bonorum inhabitatores de quolibet unco decimam et servicia consueta et pro censu unum fertonem denariorum usualis monete annuatim solvere sint astricti.“ Aus den letztangeführten Worten erhellt, daß die Lehnsbesitzer gleich andern freien Preußen, die keine vollen drei Haken verliehen bekamen und darum vom Reiterdienst verschont blieben, einen Jahreszins von einem Vierdung für jeden Haken dem Orden zu entrichten hatten. Es ist das einer der selteneren Fälle, wo bei einer Verleihung von Grund und Boden zu preußischem Recht außer dem Reiterdienst noch ein Zins ausbedungen wird, der kein bloßer Rekognitionszins war, sondern ein Zins, der einen materiellen Werth und Inhalt hatte.

[1]) S. Urk. des Bischofs Herrman von Ermland vom Jahre 1349 (Cod. Warm. II Nr. 138): Der Deutsche Gerhard Sperling erhält vom Bischof 60 Hufen im Felde Palayzen zu kulmischem Recht, um darauf ein Dorf (Blumenau) zu errichten und mit Kolonisten zu besetzen. Dann heißt es weiter: „Locavimusque in eadem villa VII equites pruthenos —, quorum cuilibet — duos dabimus liberos mansos sic ut de ipsis serviant et faciant more equitum communium pruthenorum. — Quoad forefacta tam equitum in villa ipsa commorantium predictorum graviora ad collum et ad manum se extendencia equites ipsos — coram nostro advocato, aut alio nostro commissario respondere volumus, et ibidem prout hactenus habuerunt pruthenicali iuri parere, et non coram Gerhardo, vel sibi succedente sculteto, licet minora quoad eos iudicabit iudicia videlicet quoad quatuor solidos et infra se extendencia, et quoad hec, que villam contingunt et familiam eorumdem.“ Urk. des Bischofs Johann von 1311 für das deutsche Dorf Altkirch (das. II Nr. 318). Darin wird wegen der dort wohnenden preußischen Reiter bestimmt: „quoad iudicialia equitum — minora scilicet — dictos equites velut alios coram Iohanne vel sibi succedente sculteto volumus iuri parere ac eorum servitores, quoad maiora vero ad collum vel manum se extendentia ipsos equites coram ecclesie iudice volumus respondere.“

ihnen abhängende unfreie Bauern vermöge besonderer landesherrlicher Verleihung zu Theil geworden war.[1]) Sonst griff da allein die öffentliche Gewalt des Landesherrn und seiner Beamten Platz.

Doch nicht allein darin unterschieden sich die Besitzer der kleineren Lehne von den Großgrundbesitzern und Grundherren, daß sie der öffentlichen Gerechtsame, namentlich der hohen Gerichtsbarkeit ermangelten, mit welchen jene privilegirt waren. Auch in privatrechtlicher Hinsicht waren sie ungünstiger gestellt.

Wo große Güter mit dazu gehörigen unfreien Bauern zur Verleihung kamen, konnte dem Lehnsmann, solange er sich nicht etwa einer Felonie schuldig machte, das Lehn vom Herrn nicht wieder genommen und entzogen werden.

Dieser Sicherheit und Beständigkeit des Besitzrechts ermangelten die freien Preußen, welche Lehne von nur geringem Umfange erhielten. Zwar wurden auch sie erblich beliehen. Das sicherte ihnen aber noch nicht den dauernden Besitz gerade derjenigen Güter, welche sie bei der Verleihung zuerst empfingen. Die Verschreibung zu Erbrecht oder zu preußischem Recht gab jedem von ihnen nur den Anspruch auf erbliche Ueberlassung des Besitzes an einem Lehn von der Art des zuerst verliehenen.

Daher konnte der Lehnsherr dem Lehnsmanne das Lehn, mit dem er ihn zuerst beliehen hatte, wieder entziehen und ihn nöthigen Falls aus dessen Besitz setzen, wenn er das für nöthig oder zweckmäßig fand. Er war dann nur verpflichtet, ihm für das Gut, das er ihm nahm, ein anderes an Umfang und Güte gleichartiges zu Lehn zu geben.[2])

---

[1]) Urkk. des ermländischen Bischofs Eberhard von 1311 und 1312 (Cod. Warm. I Nr. 161. 164).

[2]) Urk. des Bischofs Herrman von Ermland von 1345 (Cod. Warm. II Nr. 45). Der Preuße Tolledrans erhält für sich und seine wahren Erben vier Haken im Felde Sanganiten verliehen gegen die Verpflichtung zum Reiterdienst und Entrichtung des dem kulmischen entsprechenden jährlichen Rekognitionszinses „ita tamen, quod nullus episcoporum imposterum eumdem — uel suos legitimos heredes a predicta possessione d e p e l l e r e debeat, nisi nostre ecclesie Warmiensi de dictis uncis minor utilitas posset in futurum provenire, extunc enim volumus, quod si aliquis episcoporum aut advocatorum dictum T. vel suos heredes a possessione dictorum uncorum amovere voluerit, praedicto T. aut suis heredibus alii quatuor unci tam boni aut meliores erogentur.“ S. dazu

Das waren dieselben Modalitäten der Verleihung, welchen wir in der Geschichte des polnischen Ritterrechts begegnet sind. Nur daß sie dort auf Lehne überhaupt, nicht, wie innerhalb des preußischen Rechts, allein auf solche von mittlerem oder geringem Umfange Anwendung fanden. Auch beruhten sie hier nicht in einer Satzung, entsprechend etwa der bezüglichen Verordnung im Privileg des Herman Balk und dessen Erneuerung vom Jahre 1273.[1]) Sie gründeten sich lediglich in einer von dem Lehnsherrn (dem Orden u. s. w.) konstant befolgten Uebung und einem daraus erwachsenen Gewohnheitsrecht. Demnach verstand sich das lehnsherrliche Recht auf Wiedereinziehung der kleinen preußischen Lehne gegen die Verpflichtung, dafür andere Güter von gleichem Umfange und entsprechender Bodenbeschaffenheit zu Lehn zu geben, bei jeder Neuverleihung von selbst.

Sollte es nicht Platz greifen, so mußte der Lehnsherr auf seine Anwendung ausdrücklich verzichten. Dieser Verzicht kleidete sich in die Form eines besonderen Privilegs, welches der Verschreibung über das Lehn einverleibt wurde.[2])

Bis jetzt haben uns nur solche zu preußischem Recht verliehene und verschriebene Güter beschäftigt, deren Besitzer dem Deutschen Orden oder ihrem Bischof oder Domkapitel Kriegsdienst mit Waffen einer bestimmten Art und späterhin Reiterdienst zu leisten hatten.

Auf sie allein beschränkte sich jedoch dieses Recht nicht. Es diente als Norm für die Verleihung eines abgeleiteten Besitzrechts

---

Joh. Voigt, Geschichte Preußens VI S. 573. 574 und die dort aus Ordensurkunden angeführte Stelle: „Ab vnsere brüder dermal eyns czu rate wirden, das sy dy vorgenanten gute in eren nuczen keren welden, so sint sy schuldig den vorgenanten Prüsen also gut gut und also vil vnd also nucze in rechter wechselunge wider czu geben, als ere vorgesprochen gute gewesen sint.“

[1]) S. oben S. 8.

[2]) Handfeste des HM. Luther von Braunschweig für die Freien des Dorfes Mirane von 1334: „Ceterum volumus, quod invitis predicte ville inhabitatoribus iidem de bonis suis repelli non debeant, nisi demeritis ipsorum exigentibus“; Urk. des Bischofs Herman von Ermland von 1349 (Cod. Warm. II Nr. 138). Die in dem deutschen Dorfe Blumenau angesiedelten sieben preußischen Reiter erhalten ein jeder zwei Hufen mit der Zusicherung erblich verliehen: „Concedimus — ipsis ut de eisdem mansis depelli non debeant“; Urk. des Bischofs Johann von 1358 (das. II Nr. 269): „Item facimus eis ipsorumque heredibus graciam, quod de bonis predictis depelli non debeant“; Urk. desselben Bischofs von 1359 (das. II Nr. 275).

auch da, wo Grundstücke ohne die bezeichnete militärische Verpflichtung, dahingegen mit der Maßgabe verliehen wurden, daß die Besitzer statt eines bloßen Rekognitionszinses dem verleihenden Herrn einen Zins von höherm Betrage entrichten sollten, der einer Gegenleistung für das ihnen eingeräumte Besitz- und Nutzungsrecht zwar nicht völlig gleich, wohl aber nahe kam. Während der Rekognitionszins bei preußischen Lehnen, deren Besitzer als Reiter dienten, der geringfügigen Wachs- und Geldabgabe der Kulmer Handfeste gleichkam, stimmte seinerseits der höhere Zins, den die nicht zum Reiterdienst verbundenen freien Preußen von ihren Grundstücken geben und zahlen mußten, mit dem Zins überein, der auf den kölmischen Zinshufen und Zinsgütern ruhte.

Wie sich dieser nicht auf eine Verordnung der Kulmer Handfeste zurückführen läßt, sondern erst aufkommt, als das flämische Erbrecht außerhalb der Städte Kulm und Thorn in Preußen Verbreitung findet, so gehört der hier in Frage stehende Zins ebenfalls nicht schon der ältesten Geschichte des preußischen Rechts an. Seine Einführung in Verbindung mit der Verleihung von Grund und Boden an freie Preußen zu Erbrecht oder preußischem Recht erfolgte frühestens im letzten Jahrzehnt des XIII., vielleicht sogar erst nach dem Beginne des XIV. Jahrhunderts. In den preußischen Bischofslanden wurden seitdem ganze Dörfer mit Ansiedlern preußischen oder littauischen Stammes besetzt. Während sie vom Reiterdienst frei blieben, mußten sie von den ihnen verliehenen Grundstücken dem Bischof oder dem Domkapitel einen höheren jährlichen Zins geben.

Das bei der Gründung dieser Dörfer beobachtete Verfahren war dem analog, welches man einschlug, wenn es sich um die Errichtung deutscher Dörfer zu kulmischem Recht handelte.

Der Landesherr ermächtigt einen freien Preußen, der die Rolle des Vermittlers und Unternehmers (locator) übernimmt, auf einem näher bestimmten und begrenzten Terrain ein Dorf zu errichten und mit Leuten seines Stammes und Standes als Ansiedlern zu besetzen. Jedem derselben hat er im Namen seines Auftraggebers einen oder mehrere Haken, zuweilen auch wohl eine ganze Hufe von der für das Dorf ausgeworfenen Gesammtfläche zuzutheilen und zu den Bedingungen zu verleihen, welche die für das Dorf vom Landesherrn ertheilte Handfeste bestimmt. Er selbst erhält für seine Mühewaltung bei der Errichtung der neuen Ansiedlung das Schulzenamt

mit der niederen Gerichtsbarkeit und eine oder mehrere Hufen zinsfrei und meist auch frei von der Last des Reiterdienstes[1]) zu erblichem Besitz- und Nutzungsrecht verliehen. Dahingegen empfangen alle übrigen, im Dorfe angesiedelten freien Preußen ihre Grundstücke als Zinshaken oder Zinshufen. Sie haben davon dem Landesherrn einen dem Umfange derselben entsprechenden jährlichen Zins zu geben, der entweder ein reiner Geldzins ist (½ Mark oder etwas mehr oder weniger), oder außer dem Geldzins noch eine Naturalabgabe einschließt, bestehend in 1—2 Scheffeln Getreide der einen oder der andern Art, und einer bestimmten Stückzahl von Hühnern.[2])

---

[1]) Mir sind bis jetzt nur einzelne Urkunden bekannt geworden, in welchen der preußische Schulz in dieser seiner amtlichen Stellung und Eigenschaft zum Reiterdienst verpflichtet wird. So heißt es in einer Urk. des Bischofs Gerhard von Pomesanien aus den Jahren 1409—1417 (Pomesan. U. B. Nr. 128), er habe den Einwohnern des Dorfes Lynze (heute Limbse) 28 Hufen ausgegeben: „von welchen XXVIII huben der scholz haben sal III freye huben, von denen her vnserm vogte dynen sal in Reysen vnd in der lands noth mit eymen pferde gleich einem wytingen.“ Häufiger kam es vor, daß dem Schulzen bei der Gründung des Dorfes außer dem Schulzenamt und den dazu gehörigen Freihufen, von welchen er weder Zins zu geben, noch Reiterdienst zu leisten hatte, noch eine oder mehrere Hufen mit der Maßgabe verliehen wurde, daß er dafür als Reiter dienen und den Rekognitionszins von 1 Markpfund Wachs und 1 kölnischen Pfennig entrichten sollte. Die letzteren erhielt er dann nicht als Schulz, sondern schlechthin als ein preußischer Lehnsmann und hatte als solcher denn auch die bezüglichen Verpflichtungen zu erfüllen. Vgl. die ermländischen Urkk. von 1337 und 1339 (Cod. Warm. I Nr. 288. 297).

[2]) S. die Urk. des Propstes des ermländischen Domkapitels Johannes und des bischöflichen Vogts Heinrich Lutter vom Jahre 1338, betreffend die Gründung des Dorfes Ryn (Cod. Warm. I Nr. 297): „Contulimus honesto viro Schelden prutheno et successoribus suis legittimis tam filiis quam filiabus utriusque sexus LX et duos mansos — ad locacionem ville, que Ryn debet nuncupari, de quibus decimum mansum de locatione ville prenotate ad scultetiam iure hereditario libere perpetuo possidebit —. De residuis vero mansis censualibus — singulis annis dabunt de quolibet manso censuali pro censu dominis, videlicet domino episcopo et canonicis dimidiam marcam denariorum monete usualis, duos modios tritici et duos pullos.“ Urk. desselben Vogts Heinrich Lutter vom Jahre 1339 (das. I Nr. 302): Der Preuße Klaus erhält 40 Hufen zur Besetzung des Dorfes Blankenburg. Davon darf er „racione collocationis“ für sich und seine Erben 5 Hufen zinsfrei zurückbehalten; auch wird er mit der niedern Gerichtsbarkeit beliehen. Von den übrigen Hufen sollen die Einwohner des Dorfes (incolae) alljährlich zu Martini dem Bischof ½ Mark und 2 Hühner als Zins geben. Entsprechende Bestimmungen

Andere zu preußischem Rechte ohne die Verpflichtung zum Reiterdienst verliehene, dafür aber mit einem höheren Zins belastete Grundstücke treffen wir in Dörfern an, welche der Deutsche Orden in dem seiner Herrschaft unmittelbar unterworfenen Gebiete hie und da errichtete, um sie allein und ausschließlich mit freien Preußen als Einwohnern zu besetzen.

Ein solches preußisches Dorf war das schon mehrfach erwähnte Mirane (Merane) in der Nähe von Stuhm. Die fraglichen Grundstücke, auf denen kein Reiterdienst, sondern nur ein höherer Zins ruhte, befanden sich da im Besitze eines Theiles der Dorfbewohner, während andere im selben Dorfe angesiedelte freie Preußen gegen Empfang einer entsprechend größeren Anzahl von Haken dem Orden als Lehnsmannen und Reiter dienen mußten.[1])

Doch nicht allein in den preußischen Dörfern, sondern auch außerhalb von solchen wurde Grund und Boden in der bezeichneten Weise verliehen, entweder zugleich mit andern Hufen oder Haken, mit denen die Verpflichtung zum Reiterdienst verknüpft sein sollte[2]), oder ohne solche.[3]) Während im ersten Falle derselbe freie Preuße dem Lehns-

---

enthält die Urk. desselben Vogts vom Jahre 1341 betreffend die Gründung des Dorfes Sparwinden (Cod. dipl. Warm. II Nr. 4). Von bischöflich-pomesanischen Urkk. gehört hierher die Urk. des Bischofs Gerhard vom Jahre 1422 (Pomesan. U. B. Nr. 128).

[1]) Handfeste des HM. Luther von Braunschweig für die freien Preußen des Dorfes Mirane von 1334 oben S. 69 Note 3.

[2]) Urk. des Bischofs Johann von Samland von 1335 (Cod. dipl. Pruss. II Nr. 113). Dem Preußen Stagote wird ein Haken frei von Zins und bäuerlichen Lasten mit der Maßgabe verliehen, daß er davon mit einem Pferde und den landesüblichen Waffen dienen soll. Dann aber wird des Weiteren festgesetzt: „Preterea — unum uncum — cum nemoribus, iure hereditario contulimus et — conferimus perpetuo possidendum. Eo adiecto quod idem Stagote et sui heredes seu successores legittimi dimidiam marcam denariorum prutenicalium pro censu et nomine census de dicto unco singulis annis in festo beati Martini episcopi nobis et nostris successoribus dare et solvere perpetuo teneantur.“ S. ferner Urk. desselben Bischofs von 1343 (das. III Nr. 42); Urk. des bischöflich-ermländischen Vogts Heinrich Lutter von 1341 (Cod. Warm. II Nr. 4).

[3]) Urk. des samländischen Domkapitels von 1327 (Cod. dipl. Pruss. III Nr. 4). Mehrere preußische Brüder erhalten für sich und ihre Erben ein der Domkirche zu Königsberg gehöriges Gut erblich mit der Bestimmung verliehen: „quod predicti fratres et eorum heredes de dictis bonis octo marcas et dimidium fertonem denariorum usualium pro censu et nomine census singulis annis

herrn nicht bloß dienen, sondern auch zinsen mußte und zwar in höherem Maße, als das sonst geschah, wo der Lehnsmann nur den geringfügigen Rekognitionszins entrichtete, blieb im andern Falle der beliehene Grundbesitzer von der militärischen Verpflichtung zum Reiterdienste gänzlich frei, hatte dafür aber um so mehr an jährlichem Zins aufzubringen, weil seine Besitzung eben allein nur Zinshufen oder Zinshaken umfaßte.

So wenig wie die kleineren preußischen, zum Reiterdienst verpflichtenden Lehne bildeten diese preußischen Zinsgüter, obwohl sie nicht immer von kleinem Umfange waren, sondern bisweilen 10 Hufen und mehr enthielten, der Regel nach und im Allgemeinen keine eigenen Guts- und Gerichtsbezirke. Eine Patrimonialgerichtsbarkeit war damit gewöhnlich nicht verbunden.

Nur verhältnißmäßig selten erhielt der eine oder andere freie Preuße, der solche besaß, die niedere Gerichtsbarkeit mit verliehen.[1]) Wo das nicht geschah, ruhte die Rechtspflege und die Ausübung der Polizeigewalt dem vollen und ungetheilten Inhalte nach in der Hand des Landesherrn und seiner Beamten.[2])

Wie verhalten sich nun die preußischen Zinshufen und Zinshaken in den Dörfern und die außerhalb von solchen gelegenen Zinsgüter zu den Gütern, deren Besitzer dem verleihenden Herrn als Reiter dienen mußten? Waren sie gleich diesen Lehne, wenn auch nur im Sinne und in der Bedeutung von Dienstlehnen, oder fallen sie etwa allein unter den Begriff der Erbleihe und des Erbzinsrechtes?

---

in festo beati Martini nobis et nostris successoribus dare et solvere perpetuo teneantur"; Urk. des Bischofs Eberhard von Ermland von 1313 (Cod. Warm. I Nr. 169). Der Preuße Stynan erhält für sich und seine Erben beiderlei Geschlechts sechs Hufen „hac adiecta conditione, quod in festo beati Martini et sic singulis annis — pro censu et nomine census unum fertonem usualis monete nobis et nostris successoribus solvere perpetue tenebuntur"; Urk. des ermländischen Domkapitels von 1334 (das. I Nr. 268).

[1]) Urk. des ermländisch-bischöflichen Vogts Heinrich Lutter von 1341 (Cod. Warm. II Nr. 4).

[2]) Urk. des samländischen Domkapitels von 1327 (Cod. dipl. Pruss. III Nr. 4): „Iudiciis dumtaxat maioribus et minoribus bonorum eorumdem et hominum in eisdem residencium nobis in perpetuum reservatis"; Urk. des ermländischen Domkapitels von 1334 (Cod. dipl. Warm. I Nr. 268): „Iudicia vero magna et minora in sepedictis bonis iure pruthenico nostri capituli advocatus — iudicabit."

Die Thatsache der Verleihung des preußischen Rechts kann allein noch nicht den Ausschlag geben. Sie beweist an sich nur, daß die Vererbung der beregten Grundstücke in der Weise und mit den Beschränkungen zu geschehen hatte, wie sie jenes Recht mit sich brachte. Nicht aber folgt daraus, daß die preußischen Zinshufen (Zinshaken) und Zinsgüter auch im Uebrigen als Lehne angesehen und behandelt wurden.

Es fragt sich zunächst, ob die in Dörfern oder außerhalb derselben wohnenden freien Preußen, welche von ihren Grundstücken dem Orden oder einem Bischof oder Domkapitel statt des Reiterdienstes einen höheren Zins schuldeten, dem verleihenden Herrn außer der allgemeinen Unterthanentreue noch zu einer besonderen Treue verpflichtet waren.

Man wird nicht Anstand nehmen dürfen, sich im bejahenden Sinne zu entscheiden. Wie aus der Handfeste des preußischen Dorfes Mirane von 1334 hervorgeht, sollen die dort vom Orden angesiedelten Freien durch eigene Schuld, oder wenn sie flüchtig werden und, um sich ihren Verbindlichkeiten zu entziehen, Haus und Hof verlassen, das ihnen verliehene Besitzrecht verwirken.[1]) Diese auf die Möglichkeit einer Felonie hinweisende Bestimmung lautet ganz allgemein. Sie betrifft keineswegs etwa bloß die zum Reiterdienst verbundenen Einwohner des Dorfes, sondern nicht weniger diejenigen unter ihnen, welche bei dessen Gründung oder hinterher keine vollen drei Haken verliehen bekamen und darum jener Verpflichtung überhoben wurden.[2])

Dieselbe Handfeste belehrt uns zugleich darüber, daß die ohne Reiterdienst, aber mit Auferlegung eines höheren Zinses verliehenen Grundstücke noch in einer anderen Beziehung den preußischen Lehnen, wenn nicht den großen, so doch denen geringeren Umfanges gleichbehandelt wurden. Der Herr war auch hier berechtigt, dem beliehenen Besitzer oder dessen Erben das ihm zuerst verliehene Grundstück wieder zu nehmen, um ihm dafür ein anderes von gleicher Größe und Güte zu geben.

Er durfte von diesem Recht nur dann nicht Gebrauch machen, wenn er durch ein Privileg entgegenstehenden Inhalts sich selbst eine

---

1) S. oben S. 51 Note 2.

2) S. oben S. 69 Note 3.

bezügliche Beschränkung auferlegte. Solches geschah in dem Falle der Verleihung von Grund und Boden an die Freien des Dorfes Mirane. Sie erhielten, und zwar nicht bloß die zum Reiterdienst verpflichteten [1]), sondern ebenso die übrigen Dorfbewohner durch eben jene Handfeste von 1334 die Zusicherung, daß, sofern sie nicht durch eigene Schuld ihr Recht verwirken möchten, die ihnen zuerst verliehenen Zinshaken ihnen nicht wieder genommen werden sollten.

Wie aber stand es mit der Dienstpflicht der freien Preußen, die als Bewohner von Dörfern Zinshufen oder Zinshaken, oder ohne Mitglied einer Landgemeinde zu sein, isolirt belegene Zinsgüter besaßen?

Die Befreiung vom Reiterdienst entband sie deshalb noch nicht von allen militärischen Verpflichtungen. Nicht allein, daß sie, wie andere Unterthanen, selbst die unfreien Bauern nicht ausgenommen, im Falle entstehender Landesnoth dem Aufgebot zur Landwehr folgen mußten; auch beim Bauen, Bessern und Niederreißen von Burgen und Befestigungen hatten sie ihrem Herrn, dem Orden, Bischof oder Domkapitel, Hülfe zu leisten.[2])

Doch darauf kommt es hier weniger an, als auf die Dienste zu nicht militärischen Zwecken. Für die Lehnseigenschaft der Zinshufen (Zinshaken) und Zinsgüter fallen diese darum besonders ins Gewicht, weil die Dienstpflicht in der Ausdehnung über den Kriegsdienst und die Hülfe beim Burgenbau u. s. w. hinaus für die preußischen Lehne eines der wichtigsten, sie als solche kennzeichnenden Momente ist.

Daß nicht immer, wenn Dörfer mit Ansiedlern preußischen Stammes besetzt und mit preußischem Recht bewidmet wurden, noch auch da, wo sonst eine Verleihung von Zinsgütern zu diesem Recht stattfand, der hier in Frage stehenden Dienste gedacht wurde, rechtfertigt noch nicht die Annahme, es sei von einer Dienstpflicht der beliehenen Grundbesitzer in der bezeichneten weiteren Bedeutung dort keine Rede gewesen. Sie mochte sich von selbst verstehen und eine ausdrückliche Verordnung deshalb zu treffen als überflüssig erscheinen.

---

[1]) S. oben S. 72 Note 2.

[2]) Urk. des ermländisch-bischöflichen Vogts Heinrich Lutter von 1341 (Cod. Warm. II Nr. 4); Urk. des Bischofs Gerhard von Pomesanien von 1422 (U. B. des Bisth. Pomesanien Nr. 128).

Es muß so genügen, wenn nur einige Urkunden beigebracht werden, welche die Ausdehnung der Dienstpflicht, auf die vom Reiterdienst befreiten freien Preußen zu andern als bloß militärischen Zwecken bezeugen.

Die schon öfters herangezogene Handfeste des Dorfes Mirane vom Jahre 1334 erklärt schlechthin alle Einwohner zur Leistung von Diensten nicht militärischer Art für verbunden, ohne diejenigen auszunehmen, die keine vollen drei Haken besitzen und um deswillen vom Reiterdienst verschont bleiben.[1])

Aus demselben Jahre 1334 stammt eine Verschreibung des ermländischen Domkapitels über ein dem Preußen Susange für sich und seine Erben beiderlei Geschlechts verliehenes Gut von 22 Hufen. Während er eine Hufe ganz zins- und lastenfrei erhält, soll er von jeder der übrigen Hufen einen jährlichen Geldzins von 3 Vierdung zahlen und von 19 Hufen überdies noch jährlich 4 Hühner liefern. Ferner aber wird festgesetzt, daß er von eben den 19 Hufen, auf welchen neben dem Geldzins noch die Hühnerabgabe lastet, verpflichtet sein soll, dem Kapitel jährlich an vier Tagen Dienste (servicia) zu verrichten, so oft dazu die Aufforderung an ihn ergehen wird.[2])

Noch ist hier eine Urkunde anzuführen, welche den Bischof Gerhard von Pomesanien zum Aussteller hat. Nach Inhalt derselben müssen die preußischen Grundbesitzer von ihren Zinshufen im Dorfe Lynze

---

[1]) Vgl. darin die Worte: „preterea predictorum bonorum inhabitatores de quolibet unco decimam et servicium consueta et pro censu unum fertonem denariorum usualis monete annuatim solvere sunt astricti.“ Daß unter dem servicium hier andere, nicht militärische Dienste verstanden werden, ergiebt sich aus dem Gegensatz der angeführten Worte zu dem, was in der Handfeste unmittelbar vorher von den Freien gesagt ist, die drei volle Haken in ihrem Besitz haben und dem Orden als Reiter dienen sollen.

[2]) Die Worte, auf die es hier ankommt, lauten: „unum mansum — ab omni onere et a censu habebunt liberum duosque a pullis et a serviciis liberos eciam obtinebunt. Sed de eis ut de aliis mansis — censum dabunt — de quolibet manso tres fertones denariorum usualis monete et IIII pullos in predicto festo beati Martini annis singulis nomine census nostro capitulo dare et solvere sine contradiccione qualibet tenebuntur. Servicia etiam quatuor diebus nobis et nostris successoribus faciant quolibet nunc quandocunque super hiis fuerint requisiti.“ (Cod. Warm. I Nr. 268).

(Limbse) dem Bischof gewisse Dienste leisten, welche theils der Art, theils dem Umfange nach des nähern bestimmt sind.[1])

Die Thatsache, daß freie Preußen als Besitzer von Zinshufen (Zinshaken) oder Zinsgütern dienstpflichtig waren, wird hiernach nicht in Abrede zu stellen sein.

Damit aber entfällt meines Erachtens auch jeder Zweifel an ihrer Lehnseigenschaft. Sie waren Lehne, freilich nur in der Bedeutung einer Art von Dienstlehnen, ebenso wie die preußischen Lehne, deren Besitzer dem Landes- und Lehnsherrn außer und neben dem Reiterdienst noch andere Dienste zu nicht militärischen Zwecken leisten mußten.

Andererseits läßt sich jedoch nicht verkennen, daß die fraglichen Dienste, welche bei der Verleihung von Zinshufen und Zinshaken in den preußischen Dörfern oder von isolirt gelegenen Zinsgütern kleineren oder auch größeren Umfanges stipulirt und dem verleihenden Herrn vorbehalten wurden, der Art und dem Gegenstande nach, auf den sie sich bezogen, den bäuerlichen Scharwerks- und Frohndiensten sehr nahe kamen. Sie unterschieden sich von letzteren allein noch dadurch, daß sie nicht, wie diese ungemessen, sondern auf bestimmte Tage im Jahre oder gewisse Zwecke beschränkt waren.

Der mindern Art der Dienste entspricht die untergeordnete Bedeutung der Zinshufen (Zinshaken) und Zinsgüter. Waren sie den Dienstlehnen der preußischen Ritter und Reiter darin gleich, daß, wer sie verliehen bekam, dem leihenden Herrn eine besondere Treue zu

---

[1]) U. B. des Bisth. Pomesanien Nr. 128. Nachdem in der Urkunde vorher gesagt ist, der Schulz solle drei Freihufen haben, von welchen er bei entstehender Landesnoth mit einem Pferde dienen soll, wird fortgefahren: „von den andern ubrigen huben sullen die besiczer jerlichen vnsir kirchen czinsen 1 marc gewonlicher moncze vff sente mertinen dag vnd jo von dem pfluge geben eynen scheffil korn vnd eynen scheffil weyze. Ouch sullen sien vns die selbige besiczer — bereit czu scharwerkin czu dem molwerke czur frien stadt mit dem leibe ane pferde so offt is not ist. Ouch sullen sie vns czwu Rutten holcz in lessynichen walde adir darumme lang ym jare eyns, wen man sie das heyset, setczen. Ouch sullen sie jarlichen czum Nuwen hoffe vsrichten czwo scynsen vf den hayschlag. Ouch sullen sie dynen czu der fischerey vnsers sehs lyncze genandt, vnde czu keymen me sust sullen sie allerleye scharwerk friche (frei) sien, is (sey) mit pferden adir welcherley das is sey, vsgenomen alde feste czu brechen vnde nuwe czu buwen vnd die helfen czu befestigen.“

bewahren hatte und ihm nicht bloß im Kriege und beim Burgenbau, sondern auch bei andern Gelegenheiten im Frieden dienen mußte, so rechtfertigt hinwiederum die Beschaffenheit der damit verbundenen Dienste, sie mit den deutschen Bauernlehnen in eine Kategorie zu stellen und geradezu mit diesem Namen zu bezeichnen. Das Wort Bauer ist dann freilich im Sinne des deutschen und nicht in dem des preußischen Rechts zu verstehen; denn freie Bauern kannte man wohl in Deutschland während des Mittelalters, nicht aber in Preußen, wo man das Wort Bauer, im engeren und eigentlichen Sinne, nur gebrauchte, wenn man den unfreien (leibeigenen) preußischen Landbewohner meinte.

III.

Die sg. magdeburger Lehngüter.

Von den mehreren und verschiedenen Rechten, zu welchen der Deutsche Orden Grund und Boden verlieh, ist das magdeburger Recht das jüngste. Während das kulmische Recht, das polnische Ritterrecht und das preußische Recht bis in die Zeit des XIII. Jahrhunderts zurückgehen, hat die Verleihung von Gütern in Preußen zu magdeburger Recht erst im XIV. Jahrhundert und zwar nicht lange vor dem Jahre 1340 begonnen.

Mit dem magdeburger Stadtrecht hat das den Güterverleihungen unterliegende magdeburger Recht nichts als den Namen gemeinsam. Soweit das magdeburger Stadtrecht mit der Kulmer Handfeste vom 28. December 1233 und dem kulmer Recht in Preußen Aufnahme und Verbreitung fand, blieb seine Geltung eine nur beschränkte. Denn nicht das magdeburger, sondern das flämische Recht war es, welches für die Bürger und Landleute, die kölmische Güter besaßen, wegen des Erbrechts und des ehelichen Güterrechts die entscheidende Norm abgab, ohne daß etwa der Grundbesitz eine andere rechtliche Beurtheilung und Behandlung erfahren hätte wie das bewegliche Vermögen. In den seltneren Fällen, wo Dörfer[1]) ohne gleichzeitige Ertheilung des kulmischen und flämischen Rechts allein mit dem magde-

[1]) Urk. des HM. Heinrich Dusmer von Arfberg vom Jahre 1347 (Cod. dipl. Warm. II Nr. 87). S. auch Th. Hirsch, Geschichte des Karthäuser Kreises (Zeitschrift des westpreußischen Geschichtsvereins Heft VI) S. 41 ff. Nur irrt dieser darin, daß er das vom Deutschen Orden einzelnen Dörfern in Pommerellen verliehene magdeburger Recht nicht für gleichbedeutend hält mit dem magdeburger Stadtrecht, sondern darin sächsisches Landrecht erblickt. Daran ist für die Zeit, wo die betreffenden Dörfer gegründet wurden, nicht zu denken. Der Sachsenspiegel wurde erst später in Preußen bekannt.

burger Recht bewidmet wurden, fand dieses zwar auf die Liegenschaften der Einwohner ebenfalls Anwendung. Sie hatten ja eben außer dem ihrem Dorfe gegebenen magdeburger Recht kein anderes Recht empfangen. Dieses aber sagte nichts über die ihnen verliehenen Grundstücke noch über die Art und den Umfang der ihnen deshalb eingeräumten Rechte. Ob sie solche zu vollem Eigenthum oder nur zu abgeleitetem Rechte besitzen sollten, und welcher Art die etwa nur beabsichtigte Leihe war, konnte sich nur aus den Umständen ergeben, unter welchen die Ueberlassung von Grund und Boden an die Dorfgemeinde durch die Landesherrschaft und dessen Auftheilung an die einzelnen Dorfbewohner vor sich ging.

Eine ganz andere Bewandtniß hat es mit dem während der ersten Hälfte des XIV. Jahrhunderts in Preußen eingeführten magdeburger Recht. Nicht Stadt- oder Dorfgemeinden, sondern immer nur einzelnen Grundbesitzern wird es zu Theil. Wie das kulmische Recht und die übrigen der Verleihung von Gütern durch den Landesherrn zu Grunde gelegten Rechte bezweckte es die Qualificirung und Abmessung der abgeleiteten Rechte, welche der Deutsche Orden den von ihm beliehenen Empfängern größerer oder kleinerer Landgüter zugestand und einräumte.

Deckt sich dieses mit dem Namen des magdeburger bezeichnete Recht seinem Begriff und seiner Bedeutung nach nicht mit dem magdeburger Stadtrecht, so läßt sich auch nicht behaupten noch beweisen, daß es in direktem Zusammenhang gestanden hätte mit dem im geistlichen Fürstenthum Magdeburg geltenden Recht. Ein eigenes magdeburger Lehnrecht kannte man dort nicht. Wie es kein magdeburger Landrecht gab, das vom sächsischen Recht verschieden gewesen wäre, so galt im Lande auch kein anderes Lehnrecht, denn allein das sächsische.[1])

Nur die Dienstmannen des Erzstifts hatten ihr eigenes Recht empfangen. Weil es Bestimmungen enthielt, die von denen anderer Dienstrechte abwichen, durfte man es füglich das magdeburger Dienstrecht nennen. Man möchte nun vielleicht meinen, der Deutsche Orden habe die Normen, die er unter dem Namen des magdeburger Rechts in Preußen einführte und bei seinen Güterverleihungen zur Anwen-

---

[1]) S. den Lehnsbericht des Erzbischofs Günther vom Jahre 1440 an den Hochmeister Paul von Rußdorf in: Steffenhagen, Deutsche Rechtsquellen in Preußen S. 105 ff.

dung brachte, dem magdeburger Dienstrecht entnommen. Es scheint dafür der Umstand zu sprechen, daß die beiden andern Rechte, zu welchen Lehne in Preußen verliehen wurden, das polnische Ritterrecht und das preußische Recht, ja auch nicht dem Wesen des wahren Lehnrechts entsprachen, sondern Momente in sich aufgenommen hatten, welche im Dienstrecht wurzelten und ihm entlehnt waren. Dennoch ist es nicht wohl denkbar, daß der Deutsche Orden das magdeburger Dienstrecht als Vorlage benutzt und in Preußen, wenn auch in neuer Form und Gestalt und mit Vornahme erheblicher Aenderungen zur Anwendung gebracht hat. Wie schon bemerkt wurde, begannen dort die ersten Verleihungen von Gütern zu magdeburger Recht nicht lange vor dem Jahre 1340. Damals aber war von einer wirklichen Ministerialität im geistlichen Fürstenthum Magdeburg keine Rede mehr. Die ehemaligen Dienstmannen waren nach Verschmelzung mit den freien Rittern und Vasallen ihrerseits selbst Vasallen geworden. Sie besaßen ihre Güter nicht mehr zu Dienstrecht, sondern zu Lehnrecht. Wie man in andern Gegenden, wo das magdeburger Stadtrecht Geltung erlangt hatte, unter Ministerialen später überhaupt Leute verstand, welche Lehngüter besaßen und davon bestimmte Dienste verrichteten, mochten sie selbst nur Bauern und ihre Güter Bauernlehne sein[1]), so hatte auch das magdeburger Dienstrecht längst schon seine eigenthümliche Bedeutung verloren. Es war in das Lehnrecht aufgegangen.

Eine Wiederbelebung dieses erstorbenen Dienstrechts war im XIV. Jahrhundert ausgeschlossen, zumal in Preußen, wo der Orden weder eigentliche Ministerialen noch unfreie Ritter in seinen Diensten hatte, noch vorher jemals gehabt hatte.

Woher kam nun aber das magdeburger Recht, zu dem im Ordenslande Güter verliehen und verschrieben wurden, wenn es weder von der Stadt noch vom Lande Magdeburg ausging? Wurde es aus keinem der dort geltenden Rechte unmittelbar hergeleitet, so bleibt nur noch eine Möglichkeit übrig.

---

[1]) S. die von Gaupp, Das alte magdeburg-hallesche Recht S. 347—349 und S. 250 mitgetheilten magdeburger Weisthümer, von denen das eine in lateinischer Sprache aus der Zeit vor 1306 stammt, während das andere einem Breslauer Codex von 1306 entnommen ist. Vgl. dazu ferner: Magdeburg-Breslauer systematisches Schöffenrecht (Laband) II, 2 c. 73 und Fürth, Ministerialen S. 499.

Es muß aus einem Rechte hervorgegangen sein, welches außerhalb von Stadt und Land Magdeburg entstand, als magdeburger Recht aber um deshalb angesehen und bezeichnet wurde, weil es Vorschriften enthielt, welche ursprünglich dem magdeburger Dienstrecht angehörten. Das setzte eine Bekanntschaft mit dem Institut der Ministerialität im betreffenden Lande und ferner eine Zeit voraus, wo es daselbst noch wirkliche Ministerialen gab und das Dienstrecht durch das Lehnrecht noch nicht gänzlich verdrängt und ersetzt war.

Beide Voraussetzungen treffen zu für einen Theil von Mähren und Schlesien, in welchem der Bischof von Olmütz unter der Oberhoheit des Königs von Böhmen eine landes- und lehnsherrliche Gewalt ausübte.

Zum Bischof von Olmütz wurde im Jahre 1245 durch den Papst Innocenz IV. Bruno (Brun) von Schaumburg ernannt. Er war früher (etwa um 1231) Domherr zu Magdeburg gewesen und hatte darauf bis zu seiner Erhebung auf den olmützer Bischofsstuhl die Stellung des Dompropstes zu Lübeck und Hamburg bekleidet. Seine Ernennung zum Bischofe war ohne Rücksicht auf die vorangegangenen Kapitelswahlen erfolgt. Um den Schwierigkeiten gewachsen zu sein, die ihm in Folge dessen bei Antritt seines geistlichen Amtes entgegentraten, mußte sein Streben dahin gerichtet sein, sich im Lande eine entsprechende Macht zu sichern. Wie er Bürger und Bauern als Kolonisten aus Deutschland berief, zog er von dort Ritter und Knappen herbei, indem er ihnen Güter aus dem bischöflichen Besitz verlieh. Nicht minder schaffte er sich einen Anhang unter dem slavischen Adel. Die von ihm beliehenen einheimischen Ritter und Knappen empfingen ihre Güter zu den nämlichen Bedingungen und mit den gleichen Vorrechten, wie die Deutschen. Die Normen für die Güterverleihungen setzte er theils selbständig fest, theils entnahm er sie dem Rechte, das im Lande des Erzbischofs von Magdeburg in Geltung stand. Mit ihm mochte Bruno von der Zeit her bekannt geworden sein, wo er Mitglied des magdeburger Domkapitels gewesen war. Die Verleihungen selbst fanden jedoch nicht immer in der gleichen Weise statt. Im Jahre 1255 gab Bruno dem Ritter Herbord, seinem Truchseß, die Hälfte des Schlosses Fullstein und mehrere Dörfer und Vorwerke, von denen einige in Schlesien, andere in Mähren lagen, zu magdeburger Dienstrecht (iure ministerialium Magdeburgensis ecclesiae). Wie die bezügliche Urkunde des weiteren berichtet, machte

derselbe Truchseß Herbord seine drei Söhne Johann, Herbord und Dietrich zu Dienstmannen der olmützer Kirche, um selbst und mit ihren Erben und Nachkommen ihr für immer zu Ehrerbietung, Gehorsam und Treue nach Maßgabe des magdeburger Dienstrechts verbunden zu sein. Früher Dienstmannen des Nonnenklosters Molbeck der Diöcese Minden hatte er sie von der Aebtissin losgekauft und ihre Entlassung aus ihrem dortigen Dienstverhältniß bewirkt.[1]) Die Mittheilung dieses Herganges geschieht mit dem ausdrücklichen Bemerken, daß die olmützer Kirche bis dahin noch keine Dienstmannen gehabt habe. Danach war also das Institut der Ministerialität ihrem Rechte vor dem Jahre 1255 noch fremd; es wurde jetzt erst eingeführt.

In anderen Fällen ist es nicht das magdeburger Dienstrecht, zu welchem der Bischof Güter aus dem Besitze seiner Kirche verleiht. Er giebt sie den Empfängern vielmehr zu Lehn (in feudum) und ertheilt ihnen mit Bezug auf diese ihre Lehngüter das Recht der Vasallen der magdeburger Kirche (ius vasallorum ecclesiae Magdeburgensis). Damit kann nur das sächsische Lehnrecht gemeint sein. Das ist schon daraus abzunehmen, daß die Erbfolge in die Lehne auf die Söhne beschränkt wird. Ueberdies findet sich in den Lehnbriefen noch die

[1]) S. die Urk. im Cod. dipl. Moraviae (ed. Boczek) III Nr. 222. Die Worte, auf die es hier ankommt, lauten: „Bruno dei gracia Olumucensis episcopus —. Nouerit — presentium etas, et futurorum posteritas, quod nos bona nostra uidelicet uillam Glesin et villam Thomaz — in Polonia sitas Herbordo militi dapifero nostro et suis heredibus, insuper alia bona uidelicet uillam Rudolueswalt — et uillam Godeuridestorp — et villam Zlawecowe — de capituli nostri sicut iuris est — conscia bonaque uoluntate, accedente — ad hoc singulorum dominorum canonicorum nostrorum grato et unanimi consensu, — iure ministerialium Magdeburgensis ecclesie tam in pascuis quam in pratis, siluis, piscationibus, aquis, molendinis, uenationibus, agris cultis et incultis, allodiis et ceteris omnibus attinentiis, nec non et medietatem castri Wlmensten, que perpetuo ad dapiferatus officium pertinebit, duximus conferenda. Idem quoque Herbordus miles dapifer noster filios suos Iohannem, Herbordum et Theodoricum motu proprii arbitrii sui et eorum dedit et obtulit ministeriales ecclesie nostre, que prius nullos habebat, ut sibi deuotione, obsequio fideque debita ipsi et heredes eorum, nec non et tota posteritas iure ministerialium Magdeburgensis ecclesie perpetuo sint astricti. Quos prefatus dapifer sicut nobis et capitulo nostro permiserat (sic!) ab ecclesia Molbeke Mindensis diocesis, cuius ante ministeriales fuerant, plene redemit et absoluit et manumitti procurauit; ipsique per patentes literas abbatisse et conuentus eiusdem loci nostro Olomucensi ecclesie liberi sunt transmissi.“

besondere Bestimmung, nur die Söhne allein sollen des ihren Vätern gewährten magdeburgischen Vasallenrechts theilhaftig sein.[1])

Ist so die Thatsache, daß Bischof Bruno bei dem magdeburger Vasallenrecht, welches er neben und außer dem magdeburger Dienstrecht in seinem Lande einführte, an das sächsische Lehnrecht dachte, nicht wohl zu bezweifeln, so darf man doch andererseits nicht verkennen, daß er dieses Lehnrecht nicht rein, noch so wie sein eigentliches Wesen es erfordert hätte, zur Anwendung brachte. Verlieh er dem Truchseß Herbord von Fullstein sein Dienstlehn ohne weitere Förmlichkeiten, so sah er von einer Investitur auch überall da ab, wo er Güter zu Lehn gab unter Ertheilung des magdeburger Vasallenrechts. Die Lehnsreichung geschah lediglich durch Uebergabe des darüber gefertigten Lehnbriefes und thatsächliche Einräumung des Besitzes des darin bezeichneten Lehnsgegenstandes, ohne daß von dem Lehnsempfänger die Leistung von Mannschaft und Treuschwur verlangt worden wäre. Nicht allein Ritter und Knappen, auch Bürger aus den Städten, die keinen ritterlichen Geschlechtern angehörten, und andere nicht ritterbürtige Leute empfingen so ihre Güter zu Lehn: unter denselben Bedingungen und mit den gleichen Gerechtsamen, wie die Vasallen von Rittersart.[2])

---

[1]) S. den Lehnbrief Bruno's für den Knappen Berthold vom Jahre 1251 betreffend das diesem zu Lehn gegebene bischöfliche Dorf Hirsitz (Cod. dipl. Mor. III Nr. 166): „Bruno e. o. — Bertholdo famulo suo et heredibus suis in perpetuum —. Quoniam — in primo introitu episcopatus nostri cum intraremus Moraviam te in cuiusdam ville possessione — Hirsitz — invenimus et eandem villam ostendisti per sufficiens documentum te racionabiliter possidere; nos tibi, qui te tam fidei puritate quam seruitiorum exigentia retributionis premio dignum reddis, damus et conferimus — in feodum capituli nostri accedente consensu predictam villam in Hirsitz — cum omnibus iuribus, censu, decimis, iudicio, stewris, vecturis, prouentibus, attinentiis, siluis, pratis, pascuis et utilitatibus — et eandem villam — per te ac heredes tuos filios dumtaxat et non filias titulo feodi teneas et possideas . ac racione ipsius feodi ius vasallorum ecclesie Magdeburgensis habeas in omnibus indistinctum, quod omnibus infeodatis a nobis concedimus quoque heredes tui filii tantum — gaudeant.“ Vgl. ferner die Urkk. von 1263. 1264 (Cod. dipl. Mor. III Nr. 353. 363. 364) 1268. 1270. 1272. 1273. 1274. 1275. 1277. 1280 (daselbst IV Nr. 11. 36. 37. 38. 47. 67. 71. 83. 84. 85. 86. 87. 89. 116. 143. 173).

[2]) S. meine Abhandlung, Zur Geschichte des sg. magdeburger Lehnrechts in der Zeitschrift der von Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte Bd. XV. Germ. Abth. S. 67—70.

Schon an sich konnten diese Lehne ohne Mannschaft, zumal da sie nichtlehnsfähigen Personen zugänglich gemacht wurden, nicht mehr als echte Lehne gelten. Dazu kam noch eine andere Modalität, die bei ihrer Verleihung Platz griff. Die olmützer Vasallen erhielten ihre Güter, soweit solche aus dem bischöflichen Besitze herrührten und nicht feuda oblata waren, nicht als freie Lehne, sondern belastet mit einem Zins. Freilich war dieser Zins nur ein Rekognitionszins, bestimmt dem Obereigenthum des Lehnsherrn Anerkennung zu verschaffen; auch betraf er allein die Hufen, welche die Vasallen an Bauern gegen Abgabe und Dienste austhaten, während die Hufen, die sie selbst bewirthschafteten oder bewirthschaften ließen, frei blieben. Doch auch so stand seine Auflegung auf die zu Lehn gegebenen Güter in Widerspruch mit der Natur und Bedeutung des echten Lehns im Sinne des deutschen, insonderheit des sächsischen Lehnrechts. Sie vertrug sich dagegen mit der Verleihung von Hof- oder Dienstlehnen nach Dienstrecht. Vereinigte doch diese zunächst hofrechtliche Besitzform in sich die Eigenschaft des Zinsgutes mit dem Lehne.[1])

Mit der Anwendung auf Güter, die nicht völlig frei, sondern mit einem Zins, wenngleich nur mit einem Rekognitionszins beschwert waren, bekam das magdeburger Vasallenrecht einen ganz eigenthümlichen Charakter. Während es mit dem sächsischen nicht mehr durchaus harmonirte, näherte es sich andererseits dem magdeburger Dienstrecht. Mit dem Zins, der auf den Lehnen ruhte, nahm es ein Moment auf, das den Unterschied zwischen dem Recht, zu dem die Vasallen der olmützer Kirche ihre Lehne empfingen, und dem Dienstrecht ihrer Ministerialen, verdunkelte und verwischte. Man darf sich daher nicht darüber wundern, daß nach Brunos Tode, der 1281 starb, die beiden Rechte, welche er seinen Güterverleihungen zu Grunde legte, das Vasallen- und das Dienstrecht allmälig zu einem Rechte verschmolzen. Das von Bruno seinen Vasallen ertheilte sg. magdeburger Lehnrecht kam in der Anwendung, die er ihm in seinem Lande gab, nicht dem reinen sächsischen Lehnrecht gleich. Es konnte in seiner neugeschaffenen Gestalt als ein dem magdeburger Dienstrecht innerlich verwandtes Recht gelten. Die Verschiedenheiten beider Rechte beschränkten sich der Hauptsache nach nur noch darauf, daß, während

---

[1]) S. Brunner in v. Holtzendorff's Encyklopädie I (systemat. Thl. 5. Aufl.) S. 246. Vgl. dazu v. Fürth, Ministerialen S. 262. 263.

das Vasallenrecht lediglich die Rechte betraf, welche die Vasallen an ihren Lehngütern hatten, das Dienstrecht zugleich für die persönlichen Verhältnisse der Dienstmannen maßgebend war. Dieser Unterschied schwand, als unter der Regierung der Nachfolger Brunos auf dem bischöflichen Stuhl die Ministerialen und Vasallen in dem Lehns- und Hofgericht zu Kremsir ein beiden gemeinschaftliches Gericht erhielten. Seitdem wurde das magdeburger Recht, unter welchem Begriff man seit dem Beginn des XIV. Jahrhunderts das magdeburger Vasallen- und Dienstrecht zusammenfaßte, für die Lehnsbesitzer im Lande des olmützer Bischofs das allein maßgebende. Sie alle, mochten sie nun früher Ministeriale oder von vornherein freie Vasallen gewesen sein, unterlagen der Beurtheilung danach nicht bloß in Lehnsprocessen, sondern ebenso in andern Civilproceß- und Strafsachen.[1])

Dieses magdeburger Recht war es nun, welches gegen Ende des dritten Jahrzehnts des XIV. Jahrhunderts im Ordenslande Preußen Eingang fand. Seit langer Zeit schon stand der Deutsche Orden zu Mähren und den olmützer Bischöfen in Beziehungen. Von den böhmischen Königen begünstigt und mit manchen Privilegien begnadigt, hatte er dort ebenso wie in Böhmen schon von Anfang des XIII. Jahrhunderts an Niederlassungen errichtet und größere Komplexe von Gütern erworben. Einige derselben lagen unweit des Gebietes, über welches sich die, wenngleich nur abgeleitete landes- und lehnsherrliche Gewalt des Bischofs von Olmütz erstreckte. Schon dieser Umstand macht es begreiflich und erklärlich, daß der Deutsche Orden und seine Beamten, von denen mehrere mährischen Kommenden während kürzerer oder längerer Zeit vorstanden, mit den vom Bischof Bruno in seinem Lande geschaffenen Einrichtungen bekannt wurden. Es kam hinzu, daß dieser Kirchenfürst selber ein eifriger Freund und Gönner des Ordens war und mit dem Hochmeister und den Gebietigern in nähere Berührung kam, als er sich im Auftrage Ottokars III. im Jahre 1253 nach Preußen begab, und sie von der Heerfahrt benachrichtigte, welche der König gegen die heidnischen Preußen zu unternehmen gedachte und demnächst (1255) auch ausführte.

Die einmal vorhandenen Beziehungen der Deutschordensritter zum olmützer Bischof und seinem Lande überdauerten Brunos Tod. Man

[1]) S. meine angeführte Abhandlung S. 72 und die dort im Auszuge mitgetheilten Urkunden.

darf darum annehmen, daß auch die weitere Entwicklung, welche der von ihm geschaffene Rechtszustand unter der Regierung seiner Nachfolger auf dem bischöflichen Stuhl erfuhr, den Hochmeistern und Gebietigern des Ordens nicht unbekannt geblieben ist.

Der erste Hochmeister, welcher in Preußen Güter zu magdeburger Recht verlieh, war, soviel man heute weiß, Dietrich von Altenburg. Die älteste bisher aufgefundene Verschreibung zu diesem Recht rührt von ihm her, der in den Jahren 1335—1341 an der Spitze des Ordens stand. Wenn das magdeburger Recht nicht früher schon in Preußen aufgenommen und angewandt wurde, wird man das der politischen Klugheit und Berechnung der Hochmeister zuschreiben dürfen. Ehe und bevor der Orden die Preußen völlig unterworfen und seine Herrschaft fest gegründet hatte, gebot ihm das eigene Interesse, den deutschen Kolonisten, die er ins Land zog, wie auch unter Umständen den einheimischen Preußen, ein für sie möglichst vortheilhaftes Besitzrecht an Grund und Boden zu gewähren.

Ein solches war das den Vorschriften der Kulmer Handfeste nachgebildete kulmische Recht. Es eröffnete den beliehenen Gutsempfängern die Möglichkeit, ihre Güter auf ihre Kinder und sonstigen Blutsverwandten ohne Unterschied des Geschlechts zu vererben und sicherte zugleich durch die eheliche Halbtheilung des beiderseitigen Vermögens beim Tode des einen der Ehegatten dem andern eine auskömmliche Versorgung.

Die Verhältnisse wurden andere, als der Frieden im Innern nach gänzlicher Bezwingung der Preußen hergestellt war, und die Erwerbung von Pommerellen die Macht des Ordens nicht allein räumlich erweiterte, sondern auch intensiv stärkte und steigerte. Jetzt brauchten die Hochmeister nicht mehr so sehr darauf bedacht zu sein, daß sie zur Grundlage ihrer Güterverleihungen ein Recht wählten, bei dem der Schwerpunkt in die günstigen Bedingungen fiel, die sich daran für die beliehenen Besitzer knüpften. Sie konnten mit dem magdeburger Recht ein anderes Recht deutschen Ursprungs einführen und anwenden, das für diese weniger vortheilhaft war als das kulmische, dahingegen dem Interesse des Ordens als des verleihenden Herrn mehr entsprach und sich ihm förderlicher zeigte, weil es ihm den Heimfall der verliehenen Güter und die Möglichkeit einer häufigeren Verleihung derselben an mehrere Erwerber nach einander in Aussicht stellte. Die letztere brauchte ja nicht immer unentgeltlich zu geschehen. Man konnte

sie von der Zahlung eines Kaufpreises abhängig machen, welche der zu entrichten hatte, dem man ein Gut zu diesem Rechte überließ.

So wenig wie die Ertheilung des kulmischen blieb die des magdeburger Rechts auf die aus Deutschland gekommenen Ansiedler beschränkt. Es participirten daran ebenfalls die Slaven in Pommerellen [1]) und die Stammpreußen des Samlandes und der übrigen Landschaften.[2]) Immerhin war der Gebrauch, den die Hochmeister vom magdeburger Recht bei Güterverleihungen machten, während des Verlaufes des XIV. Jahrhunderts und selbst noch zu Anfang des XV. ein nur mäßiger. Erst nach der Schlacht von Tannenberg (1410), als die Macht des Ordens schon gebrochen oder doch erschüttert war, wird seine Verleihung eine häufigere und seine Verbreitung im Lande eine weitere. Sie nimmt in demselben Maße zu, als die Bewilligung des kulmischen Rechts, welches bis dahin immer noch überwogen hatte, nachläßt und seltener wird.

Keine Aufnahme fand dasselbe während des Mittelalters in den preußischen Bischofslanden. Erst in dem letzten Jahrzehnt des XV. oder sogar erst mit dem Anfang des XVI. Jahrhunderts wurde es in Ermland und Pomesanien, vielleicht auch in dem bischöflichen Theil des Samlandes von den Bischöfen und Domkapiteln als Norm für Güterverleihungen benutzt, während es im Lande des kulmer Bischofs niemals Geltung erlangte.

---

[1]) Vgl. z. B. die Urkk. der HM. Dusmer von Arfberg aus den Jahren 1346. 1347 und Winrich von Kniprode vom Jahre 1354 in Cramer, Geschichte der Lande Lauenburg und Bütow II S. 176. 177. Neben einem Rüdiger und einem Nickel von der Gans treten darin als zu magdeburger Recht beliehene Grundbesitzer auf die Brüder Wickoslav und Jaske von Janowitz.

[2]) Schon Dietrich von Altenburg verlieh Güter zu magdeburger Recht an Preußen. S. d. Urk. dieses Hochmeisters vom Jahre 1335 (Cod. dipl. Pruss. III Nr. 17). Die preußische Abkunft der beliehenen Grundbesitzer ist in den mittelalterlichen Verschreibungen daran kenntlich, daß ihnen für den Fall einer Tödtung oder Verwundung eines der ihrigen oder ihrer Erben ein Wehrgeld in Höhe eines bestimmten Betrages zugebilligt wird. Das Strafrecht des Ordensstaates kannte ein Wehrgeld allein noch in der Anwendung auf Preußen, nicht auch bei Tödtungen oder Verwundungen von Deutschen oder Slaven. Soweit letztere eines solchen theilhaftig waren, beruhte das im polnischen resp. pommerisch-slavischen Recht, dem keine allgemeinere, sondern eine bloß partikuläre Bedeutung zukam. Uebrigens geschah die Bewilligung eines Wehrgeldes an Preußen nicht allein bei Ertheilung des magdeburger Rechts, sondern nicht weniger in solchen Fällen, wo ihnen der Orden Güter zu kulmischem oder preußischem Rechte verlieh.

In welcher Weise aber ging nun diese Reception vor sich? Welche Bewandtniß hatte es mit dem magdeburger Recht in der ersten Zeit, nachdem der Deutsche Orden angefangen hatte, von ihm bei Güterverleihungen Gebrauch zu machen? Das ist jetzt zunächst zu untersuchen und festzustellen. Weiter wird dann zu ermitteln und darzulegen sein, welche Schicksale und Wandlungen das magdeburger Recht später in Preußen erfahren sollte.

Der Hochmeister Dietrich von Altenburg und seine Nachfolger lassen das magdeburger Recht, zu dem sie Güter verleihen und verschreiben, in den darüber ausgestellten Urkunden ohne nähere Bezeichnung.

Sie vermeiden jede Andeutung, die darauf hinweisen möchte, es handle sich dabei um ein Lehnrecht.[1]) Das entsprach der Ausdrucksweise, deren sich die olmützer Bischöfe in ihren Urkunden seit dem Anfang des XIV. Jahrhunderts bedienten. Doch nicht bloß dem Namen nach, sondern auch inhaltlich kam das vom Deutschen Orden in Preußen eingeführte magdeburger Recht in wesentlichen Stücken mit dem gleichnamigen Recht überein, welches im geistlichen Fürstenthum Olmütz galt. Verstand man dort unter dem magdeburger Recht ein Recht gemischter Natur und Bedeutung, das in sich Normen einschloß, die theils dem sächsischen Lehnrecht, theils dem magdeburger Dienstrecht entstammten, so setzte sich auch das magdeburger Recht Preußens aus lehn- und dienstrechtlichen Elementen zusammen. Nur daß in einzelnen Punkten der Einfluß des Dienstrechts in den Verschreibungen der Hochmeister und ihrer Beamten womöglich noch schärfer und deutlicher hervortrat, als in den olmützer Lehnsgebräuchen und Lehnsbriefen. Mit den Grundsätzen des sächsischen Lehnrechts stand es in Einklang, wenn die Hochmeister in ihren Verschreibungen zu magdeburger Recht bestimmten, die verliehenen Güter sollten beim Tode der ersten Empfänger auf deren Kinder und entferntere Nachkommen erben.[2])

---

[1]) Man vgl. z. B. die Urkk. der HM. Dietrich von Altenburg vom Jahre 1339 (Cod. dipl. Pruss. III Nr. 17) und Dusmer von Arfberg vom Jahre 1346 (Cramer, Geschichte der Lande Lauenburg und Bütow II S. 176. 177) bei den Worten: „iure Magdeburgensi.“

[1]) S. die Urk. des HM. Dietrich von Altenburg vom Jahre 1339 (Cod. dipl. Pruss. III Nr. 17) bei den Worten: „si aliquis ex predictis vel ipsorum posteris.“ Vgl. auch Urk. des HM. Konrad von Jungingen vom Jahre 1396 (Alte samländische Handfesten A. 215 des Königsberger Staatsarchivs) für den Stammpreußen Russelmuren.

Damit waren sowohl die Ascendenten wie die Seitenverwandten von der Erbfolge ausgeschlossen. Daher mußte denn beim gänzlichen Erlöschen der vom ersten Erwerber ausgehenden Nachkommenschaft der Heimfall der Güter an den Orden als den verleihenden Landesherrn eintreten.[1]) Mit dem sächsischen Lehnrecht stimmte es ferner überein, daß der Orden in der ersten Zeit nach seiner Einführung die Vererbung der zu magdeburger Recht verliehenen Güter auf die Söhne und andere männliche Nachkommen der beliehenen Grundbesitzer beschränkte.[2]) Auch später noch bildete die Vererbung im Mannsstamme die Regel. Sie verstand sich von selbst, wenn die Verschreibung schlechthin auf magdeburger Recht lautete.

Wie aber ging nun innerhalb des so begrenzten Erbenkreises die Vererbung vor sich? Nach sächsischem Lehnrecht erbten bekanntlich die Lehne immer nur in gerader Linie vom Vater auf den Sohn. Johannes Voigt in seiner Geschichte Preußens[3]) hat daraufhin angenommen, es habe sich damit nach dem magdeburger Recht, wie es der Orden in seinem Lande anwandte, ebenso verhalten. Weil er in dem magdeburger Recht eben nur ein vom sächsischen Lehnrecht abgeleitetes Recht erblickt, geht er im Zweifel von der Voraussetzung einer Uebereinstimmung beider Rechte aus. Allein Prämisse und Folgerung sind falsch. Allerdings gehörte die gerade Erbfolge vom Vater auf den Sohn nicht bloß dem reinen sächsischen Lehnrecht an, sie ging auch in das modificirte sg. magdeburger Vasallenrecht über, zu dem die olmützer Lehnsmannen Güter aus dem bischöflichen Besitz verliehen bekamen. Doch war es ja nicht dieses, welches der Orden recipirte und in Preußen zur Anwendung brachte, sondern das aus ihm und dem magdeburger Dienstrecht zu einem Recht verschmolzene und für Vasallen und Ministerialen zusammen bestimmte magdeburger Recht

---

[1]) Urk. des HM. Michael Küchmeister von Sternberg vom Jahre 1418 (Königsberger Staatsarchiv, Handfestenbuch A. 192). Der Hochmeister genehmigt die Veräußerung der Güter Narkalbe und Lenau durch Hans von der Franzke an das Kloster Pelplin, obwohl diese „zcu meideburgischem rechte ersten sien entlehndt vnd von Gotes verhengnusse widdersterblich sien an vnsern orden". S. dazu meine angeführte Abhandlung S. 77 Note 1.

[2]) S. die Urk. des HM. Dietrich von Altenburg vom Jahre 1339 (Cod. dipl. Pruss. III Nr. 17) bei den Worten: „Porro si aliquis ex predictis vel ipsorum posteris sine liberis seu filiis decederet relictis filia uel filiabus extunc is, ad quem bona defuncti hereditarie devolventur."

[3]) Bd. VI S. 598.

überhaupt. Er brauchte sich darum nicht strikt an die erbrechtlichen Vorschriften des sächsischen Lehnrechts zu halten. Während er manche davon adoptirte, konnte er andere unbeachtet lassen, und durch Bestimmungen ersetzen, welche dem magdeburger Dienstrecht zu entnehmen waren. Diesen zufolge erbten in die Hoflehne der kinderlos versterbenden Ministerialen deren Brüder und Schwestern.[1])

Es wird daher für die Beantwortung der aufgeworfenen Frage wesentlich und allein auf den Inhalt der das magdeburger Recht betreffenden Urkunden ankommen, welche die Hochmeister während des XIV. Jahrhunderts, mithin noch in der ersten Zeit nach seiner Reception in Preußen ausstellten. Eine der ältesten, worin zugleich mit einiger Ausführlichkeit von der Erbfolge gehandelt wird, ist die Verschreibung Dietrichs von Altenburg, welche dieser Hochmeister dem preußischen Ritter Santunge, seinem Bruder Perdor und deren Brudersſohn Gedethe im Jahre 1339 ertheilte.[2]) Darin wird für den Fall des Ablebens eines oder des andern von ihnen oder eines ihrer Erben und Nachkommen die folgende Verordnung getroffen: „Porro si aliquis ex predictis vel ipsorum posteris sine[3]) liberis seu filiis decederet relictis filia vel filiabus extunc is, ad quem bona defuncti hereditarie devolventur, filiam seu filias de bonis defuncti secundum statum decenciamque eorum et propaginis sue conformitatem debebit maritare“. Daraus erhellt, daß, wenn die zu magdeburger Recht beliehenen Grundbesitzer kinderlos, oder, genauer gesagt, ohne Söhne verstarben, darum noch keineswegs nothwendig der Heimfall der Güter, als wären sie erledigt, an den Orden einzutreten brauchte. Diese gingen vielmehr im Wege des Erbganges (hereditarie) auf einen männlichen Rechtsnachfolger über, welcher mit ihrem Besitze die Verpflichtung überkam, die hinterbliebenen Töchter des Verstorbenen in angemessener Weise auszustatten. Der so zur Nachfolge in die Güter Berufene kann niemand anders sein als ein männlicher Seitenverwandter. Wird doch vorausgesetzt, daß der verstorbene letzte Besitzer keine Söhne noch

---

[1]) Magdeburger Dienstrecht (Kraut, Grundriß § 9 Nr. 6): „Dat hovelen schal erven uppe sone, dochtern, brodern, sustern, vader, moder.“

[2]) Cod. dipl. Pruss. III Nr. 17.

[3]) So nämlich muß, wie ich in meiner angeführten Abhandlung S. 86 nachgewiesen habe, gelesen werden, und nicht, wie Johannes Voigt, der Herausgeber der Cod. dipl. Pruss. liest, sive.

andere männliche Descendenten hinterläßt. Der zur Erbschaft gelangende Schwertmag muß andererseits mit dem verstorbenen letzten Besitzer denselben Stammvater gemeinsam haben. Und dieser wiederum darf kein anderer sein, als einer der drei vom Hochmeister beliehenen Preußen. Sonst nämlich würde der Erbprätendent nicht zu den Nachkommen (posteri) der erst beliehenen Gutsempfänger gehören, auf welche die Verschreibung die Vererbung der darin bezeichneten Güter beschränkt. Das Gesagte wird bestätigt durch den Inhalt einer jüngeren Urkunde[1]), deren Abfassungszeit jedoch immer noch in das XIV. Jahrhundert fällt. Im Jahre 1394 giebt und verleiht der Hochmeister Konrad von Jungingen einem gewissen Hartmann ein Grundstück zu Kargen bei Kaymen im Samlande zu magdeburger Recht, indem er ausdrücklich bemerkt, der Besitz solle verliehen sein ihm und seinen rechten Erben „vnde an dy neeste schwertsithe vnd ouch sinen nachkomelinge". Die letzteren Worte sind bei der gleichzeitigen Beschränkung der Verleihung auf die nähere und entferntere Descendenz nicht anders zu verstehen als dahin, daß die Vererbung nicht bloß in gerader Linie, sondern auch in der Seitenlinie mit Vorzug des nächsten männlichen Erben vor sich gehen sollte.

Bis jetzt haben wir uns nur mit dem Inhalte der Urkunden beschäftigt, in welchen als Erben der darin verschriebenen Güter allein Männer auftreten. Wie schon gesagt ist, kannte das magdeburger Recht in der ersten Zeit nach seiner Einführung in Preußen überhaupt nur ein auf die männliche Nachkommenschaft der erst beliehenen Besitzer beschränktes Erbrecht. Gegen Ende des XIV. Jahrhunderts trat jedoch hierin eine Aenderung ein. Seitdem geschah es, daß die Hochmeister zuerst in einzelnen Fällen und nachher öfters Güter zu magdeburger Recht mit Ausdehnung der Erbfolge auf die weibliche Descendenz der ersten Erwerber verliehen. Es entstand so allmälig eine neue Art des magdeburger Rechts, welche man zum Unterschiede von dem schlechthin verschriebenen magdeburger Recht mit dem Namen des magdeburger Rechts zu beiden Kunnen (Geschlechtern) bezeichnete. An das sächsische Lehnrecht ließ sich dabei nicht anknüpfen. Im Gegentheil entfernte man sich durch die Ausdehnung des Erbrechts auf die Töchter und andere weibliche Nachkommen der erst-

---

[1]) Samländisches Handfestenbuch (Königsberger Staatsarchiv) F. A. 215.

beliehenen Grundbesitzer ja noch mehr, als es früher schon geschehen war, von den Grundsätzen desselben.

Ein gewillkürtes Recht aber lag nicht vor. Keine der bezüglichen Urkunden sagt etwas davon, daß die Hochmeister etwa auf Grund eines mit dem ersten Erwerber vereinbarten Vertrages seinen Töchtern ein Erbrecht in das verliehene Gut bewilligt haben. Es ist vielmehr lediglich die Erweisung einer Gnade des verleihenden Herrn, wenn der weiblichen Descendenz die Erbfolge darin eröffnet wird.[1]) Ebenso ungegründet wäre die Annahme, es hätten die Hochmeister dabei an die Weiberlehne im Lande des olmützer Bischofs gedacht.

Eine weibliche Lehnserbfolge kannte man dort wohl, doch nur, soweit es sich um aufgetragene Lehne handelte. In Preußen aber betrachtete sich der Deutsche Orden als den Herrn und Eigenthümer des ganzen Landes. Ein Allodialeigenthum der Privaten an Grund und Boden konnte da nur ausnahmsweise Platz greifen. Die zu magdeburger Recht und beiden Kunnen verliehenen Güter waren durchweg Ordensgüter. Es befanden sich keine darunter, die ihren Besitzern ursprünglich zu Eigenthum gehört hätten und erst nach erfolgter Auftragung an den Orden vom Hochmeister ihnen verliehen worden wären. Schon darum ist es nicht wohl möglich, daß der Orden bei Ausdehnung des Erbrechts auf die weibliche Nachkommenschaft der zu magdeburger Recht beliehenen Grundbesitzer die olmützer Weiberlehne zum Vorbild genommen hat. Es kommt aber hier noch ein anderer Umstand in Betracht. Als Bischof Bruno in seinem Lande das sg. magdeburger Vasallenrecht einführte, bestimmte er, nur die von ihm mit Gütern aus dem bischöflichen Besitz beliehenen Vasallen sollten desselben theilhaftig sein. Damit waren die von diesen selbst erworbenen und der bischöflichen Kirche aufgetragenen Lehne, auf welche allein die weibliche Erbfolge erstreckt wurde, von dem magdeburger Vasallenrecht und seinem Geltungsbereich ausgenommen.[2]) Nach alle dem kann das magdeburger Recht zu beiden Kunnen, wie es in Preußen gegen Ende des XIV. Jahrhunderts aufkam, nicht aus dem echten

---

[1]) Vgl. Urk. des HM. Konrad von Jungingen vom Jahre 1396 für den Stammpreußen Russelmuren (Königsberger Staatsarchiv, Alte samländische Handfesten A. 215) bei den Worten „vnd begnadigen in domitte ap her on menliche erbe dirstorbe vnd tochter hinder Im lisse, dass die genanten gutter an die toechter mochten erben“.

[2]) S. meine angeführte Abhandlung S. 59 Note 2. S. 60—61 Note 1.

Lehnrecht, noch aus dem sg. magdeburger Vasallenrecht hergeleitet werden. Darum braucht man aber noch nicht jeden Zusammenhang zwischen ihm und dem magdeburger Recht, das vorher im olmützer Bischofslande und darauf in Preußen Geltung erlangte, in Abrede zu stellen. Man muß sich da wieder der Thatsache erinnern, daß der Deutsche Orden ja nicht das magdeburger Vasallenrecht, sondern das magdeburger Recht überhaupt recipirte, in dem sich Lehn- und Dienstrecht verschmolzen hatte. Nach magdeburger Dienstrecht erbten in das Hoflehn, außer dem Sohn, dem Bruder und dem Vater des Dienstmannen, auch dessen Tochter, Schwester und Mutter.[1])

Soweit ließ sich nun freilich die weibliche Erbfolge auf das magdeburger Recht und die danach verliehenen Güter im Ordenslande nicht ausdehnen. Hatte man doch hier von vornherein das Erbrecht auf die vom ersten Erwerber ausgehende Nachkommenschaft beschränkt.[2]) Wohl aber ging es an, innerhalb des so begrenzten engeren Erbenkreises die Töchter zu Erben zu berufen. Aehnlich wie bezüglich der Zulassung der Seitenverwandten als Erben kam es so auch in der Frage, ob und wie weit einer Weibererbfolge stattgegeben werden sollte, zu einem Kompromiß einerseits mit den Vorschriften des sächsischen Lehnrechts, andererseits mit denen des magdeburgischen Dienstrechts.

So viel über das Erbrecht in die zu magdeburger Recht verliehenen Güter. Es ist jetzt weiter zu erörtern und festzustellen, welche Bewandtniß es im übrigen mit der Verleihung von Grundbesitz zu diesem Recht hatte.

Wie bei den Lehnen des polnischen Ritterrechts und des preußischen Rechts geschah auch die Verleihung von Gütern zu magdeburger Recht ohne förmliche Investitur und ohne daß die Beliehenen Mannschaft und Treueid zu leisten hatten. Die von den Hochmeistern darüber ausgestellten Urkunden enthalten nichts, was hierauf schließen ließe.[3])

---

[1]) S. oben S. 94 Note 1.

[2]) S. oben S. 92.

[3]) Vgl. die schon mehrfach angeführte Urk. des HM. Dietrich von Altenburg vom Jahre 1339 (Cod. dipl. Pruss. III Nr. 17): „Domino Santungen nostro militi atque Perdor fratri suo nec non Gedethen filio fratris eorum ipsorumque veris ac legittimis successoribus damus, conferimus — et donamus villas Dorpne — Gelayne — Dulsyen Kysus — Iure Magdeburgensi libere hereditarie in perpetuo possidendas.“ S. ferner Urk. des HM. Dusmer von Arfberg (Cramer, Geschichte der Lande Lauenburg und Bütow II

Gleich wie bei der ersten Hingabe der Güter eine Investitur nicht stattfand, so bedurfte es auch keiner erneuten Nachsuchung der Verleihung oder ihrer Bestätigung, wenn ein Wechsel in der Person des beliehenen Besitzers mit seinem Tode und der Uebergang seines Besitzrechts auf die Erben eintrat, oder wenn die herrschende Hand wechselte mit dem Tode des Hochmeisters, oder, sobald aus anderer Veranlassung ein neuer Hochmeister an Stelle des früheren zur Regierung gelangte.[1])

Mit dem Mangel der Investitur hängt es ferner zusammen, daß die Verpflichtung zum Reiterdienst sowie zur Hülfe beim Bauen, Bessern und Abbrechen und Niederlegen von Burgen und Befestigungen, welche die zu magdeburger Recht beliehenen Besitzer zu erfüllen hatten[2]), nicht durch einen von ihnen mit dem leihenden Herrn geschlossenen Vertrag übernommen wurde, der unabhängig gewesen wäre von der Einräumung des Besitzrechts an den ihnen vom Orden überlassenen Gütern und sie diesem gegenüber persönlich verbindlich gemacht hätte. Der Reiterdienst war lediglich eine den Gütern auferlegte öffentliche Last. Sie ging mit deren Besitz auf die Beliehenen über und stellte die Gegenleistung dar für die ihnen und ihren Erben gewordene Verleihung (Gabe).[3]) Nicht aber war das Gut, welches

---

S. 176. 177): „damus et conferimus liberaliter et donamus fideli nostro Rudigero propter sua fidelia seruitia suisque veris et legitimis successoribus et heredibus triginta mansos in campo Zorn Dambrowa sitos — iure Magdeburgensi hereditarie perpetuo possidendos." In den deutsch abgefaßten Urkunden wird einfach gesagt, der Hochmeister verleihe und gebe die oder die Güter zu magdeburgischem Rechte frei und ewig zu besitzen. Auch wird die Verleihung wohl selbst als eine Gabe bezeichnet. Urk. des HM. Dusmer von Arfberg von 1346 (Handfestenbuch von Tuchel u. s. w., Königsberger Staatsarchiv A. 191 Fol. 7): „durch dieser vnser gobe wyllen sal derselbe Heynrich, syne erbin vnd nochkomelinge — vns — getreyveliche dynen tzu allen Hervarten" u. s. w.; Urk. des HM. Winrich von Kniprode von 1354 (Cramer a. a. O. II S. 229).

[1]) Die Huldigung, welche der neue Hochmeister bei Antritt seiner Regierung als Landesfürst von den Ständen in besonderer, dazu anberaumter Versammlung entgegennahm, hatte keine lehnrechtliche Bedeutung. Was dieserhalb oben S. 51 mit Bezug auf die Verleihung von Gütern zu preußischem Recht bemerkt ist, gilt ebenso für die Verleihungen zu magdeburgischem Recht.

[2]) S. die in der nächstfolgenden Note angeführten Urkunden.

[3]) Urk. des HM. Dietrich von Altenburg von 1339 (Cod. dipl. Pruss. III Nr. 17): „Racione autem collationis et donacionis nostre iidem

den Gegenstand derselben bildete, der Lohn für eine Verpflichtung, welche sein Empfänger etwa anderweitig gegen den Orden als gegen den Herrn eingegangen wäre.

War der Grund, in dem die Dienstpflicht beruhte, ein anderer als nach Lehnrecht, so entsprach dahingegen der von den beliehenen Grundbesitzern zu leistende Dienst selbst nach Umfang und Beschaffenheit im wesentlichen dem Lehnsdienst. Gleich diesem war der Reiterdienst nicht allein auf die Landesvertheidigung beschränkt. Er mußte ebenso auch geleistet werden, wenn es sich um Heereszüge (Reisen) handelte, die über die Grenzen des Ordenslandes hinausführten. Andererseits waren es rein militärische Zwecke, zu denen sie vom Orden aufgeboten werden durften. Als Reiter hatten sie nur im Kriege zu dienen. Zur Hülfeleistung beim Bauen, Bessern und Brechen von Burgen und Befestigungen konnten sie freilich wie im Kriege, so auch in Friedenszeiten herangezogen werden. Die bezügliche Verpflichtung war aber darum doch eine militärische. Es handelte sich dabei um Maßnahmen, die den Krieg vorbereiten, beziehungsweise den Gefahren eines solchen vorbeugen sollten.

Mit dem Lehnsdienst kam der vom magdeburger Recht verlangte Reiterdienst endlich noch darin überein, daß er mit Pferden und Waffen zu leisten war, welche der Art und Beschaffenheit nach als ritterliche gelten konnten.[1])

---

et eorum posteri cum equis et armis secundum terrae consuetudinem ad expediciones, terrarum defensiones, municiones de novo construendas veteresque reformandas seu eciam dirimendas quandocunque ubicunque et quociescunque requisiti fuerint servire fideliter tenebuntur cum suis hominibus seu rusticis." Vergl. ferner Urk. des HM. Dusmer von Arfberg von 1346 (Handfestenbuch von Tuchel u. s. w., A. 191 Fol. 7 Königsberger Staatsarchiv) bei den Worten: „durch dieser vnser gobe wyllen sal derselbe Heynrich (Trutenaw) seyne erbin vnd nochkomelinge noch des landes gewonheyt vns (vnd) vnsern brudern getruwelichen dynen tzu allen hervarten beschirmungen des landes newe huser tzu buwen alde tzu bessern adir tzu brechen myt pferden adir myt wapen"; Urk. des HM. Winrich von Kniprode von 1362 (v. Mülverstedt, Diplomatar. Ileburgense II S. 825): „von desyn vorgenannten hubin sullen sie vns tun zwei dinst mit pferdin vnd wopen nach des landes gewonheit zcue allin hervarten" u. s. w.

[1]) Daß es unter Umständen den beliehenen Grundbesitzern gestattet wurde, sich statt des schweren Panzers der leichteren Platenrüstung zu bedienen, nahm dem Reiterdienst noch nichts von seinem ritterlichen Charakter. Ebensowenig wurde dieser dadurch alterirt, daß bei Verleihungen an Stammpreußen der Orden diesen

Konnten aber deshalb, weil der Kriegsdienst, den sie zu leisten hatten, kein schlichter Reiterdienst war, sondern eine Ausrüstung erforderte, wie sie der Ritterdienst mit sich brachte, etwa bloß Ritter oder ritterbürtige Leute magdeburger Güter verliehen bekommen, wie wir der Kürze halber die zu magdeburger Recht verschriebenen Besitzungen nennen wollen? Die Frage ist zu verneinen. Wie das magdeburger Vasallenrecht des Bischofs Bruno keineswegs nur allein Rittern und Knappen vorbehalten war, sondern als Empfänger der ohne Mannschaft verreichten Lehne Bürger aus den Städten und andere nicht ritterbürtige Leute zuließ, so war auch das magdeburger Recht in Preußen kein Ritter- noch Adelsrecht.

Mochten immerhin, zumal in der ersten Zeit nach seiner Einführung im Ordenslande es vornehmlich Ritter und Edle sein, welchen der Orden Güter zu diesem Recht verlieh, einen exclusiv ständischen Charakter nahm es darum doch nicht an. Es genügte die persönliche Freiheit derer, die auf Grund desselben mit Gütern beliehen werden sollten. Welchem Beruf oder Geburtsstande sie angehörten, war gleichgültig.[1]) Mit den Gütern, welche Gegenstand der Verleihung zu magdeburger Recht waren, erhielten die Besitzer häufig grundherrliche Gerechtsame, namentlich hohe Gerichtsbarkeit verliehen über ihre leibeigenen preußischen Bauern und andere von ihnen abhängige Leute. Auch dabei kam es nicht darauf an, ob der so Begnadigte ein ritterbürtiger Mann war oder nicht.[2]) Ebensowenig aber war ihre

---

freistellte, mit Waffen und Pferden nach des Landes Gewohnheit zu dienen. Beides wurde in Urkunden statuirt, in welchen die zu magdeburger Recht Beliehenen entweder Ritter oder doch ritterbürtige Leute waren. S. meine angeführte Abhandlung S. 80 Note 1.

[1]) Man vgl. z. B. die Urk. des HM. Dusmer von Arfberg von 1346 (Cramer a. a. O. II S. 176. 177). Der darin mit dem Gute Zorn Dambrowa zu magdeburger Recht beliehene Rüdiger wird schlechthin „fidelis noster" genannt. Nichts weist darauf hin, daß dieser ein Ritter oder Edler gewesen sei. Für die spätere Zeit ergiebt sich die Thatsache der Verleihung von Gütern zu magdeburger Recht an nicht ritterliche und unadlige Leute aus dem Inhalte der weiterhin anzuführenden Verordnung des HM. Martin Truchseß von Wetzhausen vom Jahre 1487. S. auch die in der folgenden Note angeführte Urk. von 1408.

[2]) S. die im Namen und in Vertretung des Hochmeisters ausgestellte Urkunde des Ordensmarschalls Friedrich von Wallenrodt vom Jahre 1408 (Alte samländische Handfesten, A. 215 Königsberger Staatsarchiv). Der getreue Tyle von Grabenyn erhält, obschon kein Ritter noch ritterbürtiger Mann, die Gerichte über

Bewilligung etwas dem magdeburger Recht und der Verleihung von Gütern auf Grundlage desselben wesentliches. Es gab Güter, die zwar zu diesem Recht und doch nicht mit grundherrlichen (feodalen) Gerechtigkeiten, namentlich nicht mit der hohen Gerichtsbarkeit verliehen waren.[1]) Dahingegen waren Gegenstand des magdeburger Rechts immer nur solche Besitzungen, welche außerhalb von Dörfern lagen oder doch nicht in deren Feldmark und Gemeindebezirk einbegriffen waren.[2])

Ohne daß der Stand der beliehenen Grundbesitzer einen Unterschied machte, und ohne Rücksicht darauf, ob ihnen mit ihren Gütern zugleich grundherrliche Gerechtsame zu Theil wurden, verbanden die Verschreibungen mit der Verpflichtung zum Reiterdienst die Verbindlichkeit zur Entrichtung eines jährlichen Rekognitionszinses an den Orden, um seiner Herrschaft und seinem Obereigenthum Anerkennung zu verschaffen. Nicht zwar in allen Fällen einer Verleihung zu magdeburger Recht behielt sich der Orden diesen Zins vor. Manche Güter blieben gänzlich zinsfrei. Doch war deren Zahl immer nur eine verhältnißmäßig geringe.[3]) Meistens oder doch sehr häufig knüpfte sich an ihren Besitz für die Beliehenen die bezeichnete Zinspflicht.[4]) Sie

---

seine Leute innerhalb der Gutsgrenzen „beide gross und klein“ mit alleiniger Ausnahme des Straßengerichts.

[1]) So wurden dem Stammpreußen Hartmann im Jahre 1394 vom HM. Konrad von Jungingen gelegentlich der Verleihung von 7 Haken 3 Morgen zu magdeburger Recht im Felde zu Kargan bei Kaymen nur die kleinen Gerichte mit verliehen. Die Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit wird ihm nur unter der Voraussetzung zugestanden, wenn er nachzuweisen vermöge, daß solche ihm auf einer andern ihm früher verliehenen Besitzung bewilligt worden sei. (Alte samländische Handfesten, A. 215 Königsberger Staatsarchiv.) Ueber die hohe Gerichtsbarkeit, deren Einräumung für die Bewilligung grundherrlicher Rechte auf den vom Orden verliehenen Gütern im Mittelalter charakteristisch war, s. den I. Theil dieses Buches S. 41. 42.

[2]) S. oben S. 83.

[3]) Als Beispiele mögen dienen die in den Urkk. der HM. Dietrich von Altenburg vom Jahre 1339 (Cod. dipl. Pruss. III Nr. 17), Dusmer von Arfberg von 1346 (Cramer a. a. O. II S. 176. 177), Konrad Zollner von Rothenstein, (Zeitschrift des historischen Vereins zu Marienwerder Heft XXI S. 921) genannten Güter.

[4]) Von den zahlreichen hier einschlagenden Urkunden mag es genügen, die Urk. des HM. Winrich von Kniprode vom Jahre 1355 (Zeitschrift des historischen Vereins zu Marienwerder Heft VII S. 43. 44) heranzuziehen: Herr Niklas von der Jene und sein Brudersſohn erhalten für sich und ihre rechten Erben und Nachkommen 250 Hufen „zu der Jene“ zu magdeburger Recht frei erblich und ewig

gehörte zu den gewöhnlichen, wenn auch nicht zu den nothwendigen und wesentlichen Eigenschaften der magdeburger Güter.

Nach den Umständen, unter welchen die Entstehung des magdeburger Rechts und seine Aufnahme in Preußen vor sich ging, kann das weiter nicht befremden. Hatte schon der Bischof Bruno von Olmütz keinen Anstand genommen, seinen Lehnsmannen trotz der Bewilligung des magdeburger Vasallenrechts die Leistung eines jährlichen Rekognitionszinses zur Bedingung zu machen, so brauchte der Deutsche Orden erst recht nicht Bedenken zu tragen, vom magdeburger Recht in Fällen Gebrauch zu machen, wo er es für gut befand, Grund und Boden nicht völlig zinsfrei, sondern mit Vorbehalt eines, wenngleich geringen Zinses zu verleihen. War doch dieses Recht, als er es recipirte, kein echtes Lehnrecht mehr, sondern ein Recht, das mit dem ohnehin schon modificirten sächsischen Lehnrecht oder dem sg. magdeburger Vasallenrecht Elemente des magdeburger Dienstrechts in sich vereinigte.

Als Anhalt für die Bestimmung der Modalitäten, wie der fragliche Zins entrichtet werden sollte, dienten ihm die Vorschriften der Kulmer Handfeste und der ihr nachgebildeten Privilegien der Besitzer kölmischer Güter.[1]) Demgemäß wurde in den zu magdeburger Recht ertheilten Verschreibungen der von den Gütern zum Bekenntniß der

---

zu besitzen. Darauf heißt es: „Von den — guttern sollen sie vnns thun zwey platen dienest — vnd sollen vns ouch zu Bekenntnus der Herschaft geben zwey krampfundt wachs vnd zween kolnisch pfennig“ oder statt deren „fünf prewsche pfennig alle Jar vf Sancte Martenstag des Bischoffs“. Derselbe Hochmeister verleiht 1362 (v. Mülverstedt, Diplomatar. Ileburgens. II S. 828) vier Stammpreußen 14 Hufen in Pansilauke unweit Rastenburg zum selben Recht. Davon sollen sie dem Orden geben „zcu pflugkorn von iczlichem pfluge eynen scheffil Rockin vnd einen scheffil weisis vnd von iczlichem Hake eynen scheffil weisis und eyn marg pfunt wachsis vnd eynin colnischen pfennig adir funf prusche an des stat zcu eynen Bekenntnisse der Herrschaft“ u. s. w. Sie sollen außerdem „von desyn vorgenannten Huben“ dem Orden „tun zwey dinest mit pferden und wapen nach des Landis gewonheit“. Von Urkk. aus späterer Zeit vgl. man etwa noch die Urk. des HM. Michael Küchmeister vom Jahre 1418 (Königsberger Staatsarchiv, Handfestenbuch A. 1931). Der Stammpreuße Frentzel Ficke soll dem Orden dienen zu allen Heerfahrten u. s. w. und ihm geben ein Krampfund Wachs und einen kölnischen Pfennig.

[1]) Kulmer Handfeste von 1233 Nr. 18. Erneuerte Kulmer Handfeste von 1261 Nr. 18. (Preuß. U. B. I Nr. 105. 252.) Vgl. dazu den I. Theil dieses Buches S. 11. S. 26—27.

Herrschaft und des Obereigenthums dem Orden jährlich zu Martini zu gebende Zins auf ein oder zwei Krampfund Wachs und ein oder zwei kölnische oder 5 kölmische, beziehungsweise preußische Pfennige festgesetzt.[1]) Nur selten und ausnahmsweise wird einmal oder das andere Mal ein höherer und allein in Geld bestehender Zins ausbedungen.[2]) Niemals aber ist es ein Hufenzins; er ist von dem ganzen Areal des verliehenen Grundbesitzes, nicht für jede einzelne Hufe zu entrichten.[3])

Neben und außer dem Rekognitionszins kommt in mehreren der auf magdeburger Recht lautenden Verschreibungen noch eine andere Reallast vor unter dem Namen des Pflugkorns. Sie besteht in der alljährlich zu Martini von den Besitzern der zu diesem Recht verliehenen Güter dem Orden zu leistenden Abgabe von einem Scheffel Roggen und einem Scheffel Weizen von jedem deutschen Pfluge, und einem Scheffel Weizen von jedem slavischen oder preußischen Haken.[4]) Mit dem Rekognitionszins in Geld und Wachs steht diese Naturalleistung an Getreide in keinem Zusammenhange. Sie entspricht dem Bischofsscheffel der Kulmer Handfeste, von dem sie sich allein darin unterscheidet, daß darauf nicht der Bischof, sondern der Orden Anspruch haben soll.

Wie bei dem Bischofsscheffel handelt es sich dabei um einen geistlichen Zehnten, der sein Fundament im Kirchenrecht, nicht im Privatrecht hatte.[5])

Wir sind davon ausgegangen, daß der Deutsche Orden mit dem

---

[1]) S. die oben S. 101 Note 4 angeführten Urkk.

[2]) So verleiht der Kompthur zu Danzig Gerhard von Stange namens des Hochmeisters dem Bartus von Rossicz die Güter Rossicz und Bork zu magdeburger Recht gegen die Verpflichtung, davon dem Orden einen jährlichen Martinizins von 4 Mark zu geben (Cramer a. a. O. II S. 228).

[3]) Dadurch unterscheidet sich der Zins, den der Deutsche Orden den zu magdeburger Recht in Preußen verliehenen Gütern auferlegte, von dem Rekognitionszins, den die olmützer Vasallen von ihren zu magdeburger Vasallenrecht empfangenen Gütern zu entrichten hatten, soweit solche aus dem bischöflichen Besitz herrührten und nicht feuda oblata waren. Dieser war hufenweise bemessen, während er andererseits nur diejenigen Hufen betraf, die sie an Bauern zur Kultur ausgethan hatten. S. meine angeführte Abhandlung S. 59. S. 61 Note 1.

[4]) S. die oben S. 101 Note 4 angeführte Urk. des HM. Winrich von Kniprode vom Jahre 1362.

[5]) S. den I. Theil dieses Buches S. 91 Note 1.

magdeburger Rechte in Preußen neben den andern im Lande schon geltenden Rechten ein neues Recht einführte, um es als Norm für seine Güterverleihungen zu benutzen. Seine Bedeutung war aber damit noch nicht erschöpft.

Nur freie Leute konnten Grundbesitz zu magdeburger Recht erwerben. Als solche durften sie unter Lebenden über alles, was sie an fahrender Habe oder baarem Gelde in ihrem Vermögen hatten, nach ihrem Willen und Belieben verfügen. Mußten sie darum aber auch, wenn sie starben, so angesehen und behandelt werden, als seien sie vollkommen frei und darum befähigt und befugt, das, was sie an beweglichem Gut erworben und besessen hatten, ihren Kindern oder andern gesetzlichen Erben zu hinterlassen? Die Frage konnte nicht zweifelhaft sein, wenn man lediglich das Lehnrecht zur Richtschnur nahm. Das Lehnrecht kannte wohl ein besonderes Erbrecht in die zu Lehn gegebenen Güter und die ihnen gleichgeachteten Gerechtsame, nicht aber in das bewegliche Vermögen der Lehnsmannen. Die Vererbung darin zu regeln, überließ es dem Landrecht. Das Landrecht aber behandelte die verstorbenen Lehnsbesitzer als freie Leute nicht sowohl, solange sie lebten, sondern ebenso, wenn sie verstarben. Sie vererbten ihre fahrende Habe gleich wie andere freie Leute, ohne daß der Lehnsherr sich da einzumischen befugt gewesen wäre.[1]) Anders mußte die Entscheidung nach dem magdeburger Recht ausfallen, wenn man dessen Zwitternatur in Betracht zog und die dienstrechtlichen Momente berücksichtigte, die ihm beigemischt waren. Da konnte sich der Deutsche Orden wohl für berechtigt halten, einen Theil des beweglichen Vermögens beim Tode der beliehenen Grundbesitzer ohne Rücksicht auf vorhandene gesetzliche Erben an sich zu nehmen und einzuziehen.

Das ist denn auch geschehen. Die Hochmeister und Gebietiger schlugen wegen des beweglichen Nachlasses der im magdeburger Recht verstorbenen Grundbesitzer ein Verfahren ein, wie es dem Inhalt des seiner Zeit von Herrman Balk den polnischen Rittern ertheilten Privilegs entsprach.[2])

Nicht in allen Fällen eintretenden Erbganges machten sie das Recht der Einziehung geltend, auch nicht wegen der ganzen fahrenden

---

[1]) S. den weiterhin anzuführenden Lehnsbericht des Erzbischofs Günther von Magdeburg vom Jahre 1440 § 2.

[2]) S. oben S. 16 Note 2.

Habe. Wohl aber beanspruchten sie davon die eine Hälfte, wenn die zu magdeburger Recht verliehenen Güter dem Orden als erledigt heimfielen, weil keine zur Nachfolge berechtigten männlichen Erben oder, bei Ausdehnung der Verleihung und Verschreibung auf beide Geschlechter, auch keine weiblichen Erbberechtigten vorhanden waren.[1])

Während*) der Dauer des XIV. Jahrhunderts und auch noch zu Anfang des XV. gab das magdeburger Recht, soviel man weiß, keine Veranlassung zu Streitigkeiten zwischen dem Deutschen Orden und den Rittern und nicht ritterbürtigen Leuten, die Güter nach Maßgabe desselben verliehen bekommen hatten und besaßen. Anders wurde das in der Zeit des Verfalls der Ordensherrschaft nach der Tannenberger Schlacht (1410). Die allgemeine Noth im Lande und die Zerrüttung der Finanzen, welche der Krieg mit Polen zur Folge hatte, ließen die Hochmeister auf Maßregeln Bedacht nehmen, die geeignet wären, den schwindenden Einkünften des Ordens wieder aufzuhelfen. Eine außerordentliche Einnahmequelle gewährte das Heimfallsrecht an den zu abgeleitetem Besitzrechte verliehenen Gütern. Im Drange der Zeitumstände lag für die Hochmeister die Versuchung nahe, es willkürlich zu erweitern ohne Rücksichtnahme auf die Schranken, welche ihm die bestehende Rechtsverfassung zog. Soweit Verleihungen zu magdeburger Recht in Frage kamen, eröffnete sich der Landesherrschaft die Aussicht einer leichteren und häufigeren Einziehung der Güter, wenn es gelang, diese in Lehen umzuwandeln und dem magdeburger Recht selbst, soweit es nöthig und zweckdienlich schien, die Eigenschaft und Bedeutung eines wirklichen Lehnrechts mitzutheilen. Dahin ging denn auch thatsächlich das Streben des Ordens.

Der Hochmeister Paul von Rußdorf richtete im Jahre 1440 an den Erzbischof Günther von Magdeburg ein Schreiben[2]), worin er

---

[1]) S. die Urk. des HM. Paul von Rußdorf vom Jahre 1434, welche Joh. Voigt in seiner übersichtlichen Darstellung der Rechtsverfassung Preußens S. 32 Note 58 mittheilt. Vgl. ferner den Lehnsbericht des Erzbischofs Günther von Magdeburg vom Jahre 1440 § 2. (Steffenhagen, Deutsche Rechtsquellen in Preußen S. 105. 106), sowie Acten der Ständetage Preußens III S. 17 und dazu Th. Hirsch, Geschichte des Karthäuser Kreises (Zeitschrift des westpreußischen Geschichtsvereins Heft VI S. 58. 65).

*) Die nachstehenden Ausführungen S. 105 Z. 6—107 Z. 12 sind meiner Abhandlung in der Zeitschrift der von Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte Bd. XV Germ. Abth. S. 92—94 entnommen.

[2]) Dieses selbst ist verloren gegangen oder doch bis jetzt nicht aufgefunden.

diesen um Belehrung ersuchte über mehrere Rechtsfragen, die sämmtlich die Eventualität des Todes eines Lehnsmannes, der keine lehnsfähigen Erben hatte, und die Rechte des Herrn an dessen Nachlaß und namentlich am Lehngute betrafen, wenn der bezeichnete Fall eintrat, oder doch bevorstand und demnächst zu erwarten war. Indem er das magdeburger Recht ein Lehnrecht nannte, gab Paul von Rußdorf dadurch von vornherein zu verstehen, daß der Orden die in Preußen befindlichen magdeburger Güter als wahre Lehen angesehen wissen wollte, nicht als Leihgüter oder als Dienstlehen.

Da es ein besonderes magdeburger Lehnrecht im geistlichen Fürstenthum Magdeburg nicht gab, konnte die gewünschte Rechtsbelehrung nicht anders ausfallen, denn im Anhalt an die Vorschriften des sächsischen Lehnrechts und im Einklang mit diesem. Demgemäß konstatirte der Erzbischof, daß „des mannes lehengut, der ane lehenerbin, das ist ane sohne vorstirbit, gefellit widder an den hern“, es sei denn, daß dieser einem andern Manne das Gedinge daran geliehen habe (Sächs. Lehnrecht Art. 6 § 2).

Diese Auskunft mußte durchaus befriedigen, wenn man einmal gewillt war, das magdeburger Recht zu einem Lehnrecht umzudeuten und ihm dessen Eigenschaft beizulegen. Von einem Erbrecht der Seitenverwandten war dann keine Rede mehr, wenn der Besitzer eines magdeburger Gutes ohne Söhne oder, bei Ausdehnung der Verleihung auf beide Geschlechter, ohne Kinder zu hinterlassen, verstarb. Der Orden hat denn auch nicht ermangelt, die bezüglichen Vorschriften des sächsischen Lehnrechts, über deren wahre Bedeutung und Tragweite ihn vielleicht erst der Lehnsbericht des Erzbischofs Günther aufklären mochte, alsbald zu seinem Vortheil geltend zu machen.

Unbekümmert durch den entgegenstehenden Inhalt der älteren Verschreibungen zog er magdeburger Güter als heimgefallen ein, wenn beim Tode ihrer letzten Besitzer zwar keine Söhne noch sonstige Descendenten, wohl aber noch Brüder oder Vettern vorhanden waren, welche von dem erstbeliehenen Gutserwerber abstammten.

Andererseits waren die Hochmeister, wenn sie das magdeburger Recht für ein Lehnrecht erklärten und den darnach verliehenen Grundbesitz in Rücksicht der Vererbung als Lehen behandelten, darum doch

Sein wesentlicher Inhalt läßt sich jedoch aus den bezüglichen Antworten ersehen, welche der darauf ergangene Lehnsbericht des Erzbischofs Günther, aus demselben Jahre herrührend, enthält (Steffenhagen a. a. O. S. 105 ff.).

keineswegs geneigt, etwa alle Grundsätze des sächsischen Lehn-, beziehungsweise Landrechts darauf in Anwendung zu bringen und ihnen auch da stattzugeben, wo das nicht dem Interesse des Ordens zu entsprechen schien.

Eine der mehreren von Paul von Rußdorf dem Erzbischof Günther vorgelegten Fragen ging dahin, ob beim Heimfall von Lehen an den Lehnsherrn die fahrende Habe ganz oder doch zum Theil an die Blutsfreunde des verstorbenen Lehnsmannes erben solle. Die vom Erzbischof getroffene Entscheidung konnte, da er allein das sächsische Lehn- und Landrecht zu Grunde legte, nicht anders denn zu Ungunsten des Lehnsherrn und zu Gunsten der Erben und der Wittwe des Lehnsmannes getroffen werden.[1])

Dennoch hielt der Orden an seinem Anspruch fest auf einen Theil von dem beweglichen Nachlaß der zu magdeburger Recht beliehenen Besitzer. Noch im Jahre 1450 wurde in Pommerellen nicht bloß innerhalb des polnischen Ritterrechts, sondern auch auf magdeburger Gütern die Hälfte der Fahrhabe für die Landesherrschaft von den Erben oder der Wittwe verstorbener Ritter und Adliger eingezogen.[2])

Auch die Form der Güterverleihung zu magdeburger Recht erfuhr keine Aenderung. Waren die zu magdeburger Recht verschriebenen Güter, wie es der Orden wollte, Lehne, so konnten sie doch nur als Lehne ohne Mannschaft gelten. Eine Investitur mit Huldigung und Treuschwur fand bei Neuverleihungen jetzt ebensowenig statt wie im früheren Mittelalter. Ebenso fehlte es an einem Lehnshof, dessen Mannen aus der Mitte der beliehenen Grundbesitzer hervorgegangen und berufen gewesen wären, unter dem Vorsitz des Hochmeisters oder eines von ihm bestellten Vertreters in Lehnssachen Urtheil zu finden. Es war keine richterliche Instanz da, die in Processen aus dem Bereiche des magdeburger Rechts zwischen der Landesherrschaft und den von ihr

[1]) S. den Lehnsbericht vom Jahre 1440 (Steffenhagen a. a. O. S. 105. 106) § 2: „als dann gefraget wert, ob des vorstorbenen lehenmannes lehengut an die hirschafft vorsterbe, ab dann alle gerade oder varende habe, ader eczliche vnd eczliche nicht erben sulle an die frunde, vnd was gerade sie ader varende habe mit namen: darzu antwerten wir also, als wir vnderwiset vnd erfahren sien, wan der lehenman vorstirbt, so nymt sien erbe zcu lantrechte alle varende habe, eigen vnd erbe, das der tode gelassen hat, ane gerade, morgengabe vnd mustheil“ u. s. w.

[2]) S. Hirsch a. a. O. S. 65.

beliehenen Grundbesitzern unparteiisch hätten entscheiden können. Diesem Mangel wurde auch dann nicht abgeholfen, als der Hochmeister Ludwig von Erlichshausen allen seinen Unterthanen, welche meinten, durch die Beamten des Ordens an ihrem magdeburger Recht gekränkt zu sein, im Jahre 1450 den Rechtszug nach Magdeburg an den dortigen erzbischöflichen Lehnshof gestattete und eröffnete.[1]) Fragte es sich ja doch eben, ob das magdeburger Recht denn wirklich ein Lehnrecht war oder nicht. Vorläufig behauptete das allein der Orden.*)

Wenn dieser, gestützt auf die vom Erzbischof Günther ertheilte Rechtsbelehrung der Vererbung der magdeburger Güter fernerhin nur in der geraden Linie stattgab, so mochte sein Verfahren sich finanziell empfehlen. Politisch war es dagegen sehr bedenklich. Es fiel in die Zeit nach der Errichtung des preußischen Bundes[2]), wo ohnehin schon wegen mancherlei Streitigkeiten zwischen dem Hochmeister und den Ständen die Stimmung im Lande eine erregte war. Man darf sich daher weiter nicht darüber wundern, daß die Besitzer der magdeburger Güter die vom Orden angestrebte Beschränkung ihres Erbrechts keineswegs ruhig hinnahmen, sondern energischen Widerspruch dagegen erhoben. Die pommerellische Ritterschaft, zunächst des Schwetzer Kreises[3]), war es, welche, wie es scheint, zuerst und vor andern der Behauptung entgegentrat, daß, wenn innerhalb des magdeburger Rechts ein Grundbesitzer ohne Leibeslehnserben versterbe, sofort das herrschaftliche Heimfallsrecht Platz greife. Sie machte geltend, daß die magdeburger Güter, weil davon dem Orden jährlich eine Abgabe in Wachs, Korn und Weizen entrichtet werde, nicht freie Lehen

---

[1]) S. die Antwort des HM. Ludwig von Erlichshausen auf die ihm von Land und Städten auf dem Ständetage zu Elbing, Montag nach Misericordia domini 1450 übergebenen Beschwerden (Acten der Ständetage Preußens III S. 144 Nr. 68): „Item vff den artikel von deme Meydeburgschen rechte, antwort: Lyben getruwen, ab ymants miszduncket an Meydeburgischem leenrechte, der moge is in Meydeburgischem rechte suchen, do man Meydeburgisch leenrecht pfleget zu suchen". Vgl. dazu den Lehnsbericht des Erzbischofs Günther vom Jahre 1440 § 1 (Steffenhagen a. a. O. S. 105).

*) Die nachstehenden Ausführungen S. 108 Z. 9—122 Z. 5 sind meiner Abhandlung in der Zeitschrift der von Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte S. 96—110 entnommen.

[2]) Der preußische Bund wurde am 13. März 1440 errichtet, der Lehnsbericht des Erzbischofs datirt vom 24. September 1440.

[3]) Voigt, Rechtsverfass. Preuß. S. 33. S. auch Hirsch a. a. O. S. 64.

seien, wo man aber Lehngüter jährlich verzinsen müsse, da könnten diese, solange noch irgend welche Erben vorhanden wären, dem Herrn nicht ledig werden.[1])

Nun geschah freilich in Preußen nicht jede Verleihung von Grundbesitz zu magdeburger Recht[2]) mit Vorbehalt eines Rekognitionszinses für den leihenden Herrn. Immerhin wurde dieser vom Orden sehr häufig ausbedungen, indem die Hochmeister ihn ebenso wie die olmützer Bischöfe für wohl verträglich hielten mit dem magdeburger Recht. Dem Wesen des wahren Lehns aber im Sinne des deutschen und sächsischen Rechts widersprach er. Insoweit war der von der pommerellischen Ritterschaft vorgebrachte Einwand gegen die Lehnseigenschaft der magdeburger Güter und die daraus gezogenen Folgerungen zweifellos gerechtfertigt. Der Regierung des Deutschen Ordens entging das nicht. Nicht ohne Sophistik aber verfuhr der Hochmeister Ludwig von Erlichshausen in einem Schreiben an die Schöffen in Magdeburg, worin er über die Streitfrage Bericht erstattete und um Rechtsbelehrung ersuchte. Er warf darin nämlich die von den Besitzern der magdeburger Güter dem Orden in Wachs zu leistende Abgabe mit der Abgabe an Korn und Weizen zusammen. Beides erklärte er für einen Zehnt, mit welchem der Orden zur Ausbreitung des Christenthums und, um dasselbe in seinem Lande gegen die Heiden um so besser schirmen zu können, von Papst und Kaiser begnadigt worden sei.[3]) Daß außer dem Zehnt auf vielen Gütern noch der Rekognitions-

---

[1]) S. das Schreiben des HM. Ludwig von Erlichshausen an die Schöffen von Magdeburg (Steffenhagen a. a. O. S. 70) bei den Worten: „Nu hebben wy schelunge mit — vnszen vndersathen, dy von vnsen — ordene jn Magdeburgischim rechte belegen syn, dy denn vor sich nemen vnd spreken, dat alsuke guder, wann sy ane lyues lehn eruen jn got vorsteruen nicht an vns vnd an vnsen — orden sterffen schullen, hirvmme wenn dy genanten ore lehenguder nicht fry sin, Nach dem sy da von — was, korn vnd weyte gheuen und also jerliken vortynszen musten —. vnd wur man lehnguder jerliken vortynszet, dy en mogen den hern, dy wyle dat dar ennige eruen sin, nicht geopent werden".

[2]) S. oben S. 82.

[3]) Die hier einschlagenden Worte des gedachten Schreibens lauten: „Als dat land to prutzen jm irsten an unsem orden gekomen is, So wart vnsem — orden, to vormeringe der Christenheyt vnd dy vor der heydenschapp an dissem orde landes to beschüttenn, durch bebistlike vnd keyserlike begnadunge dy Thegede der prister to hulpe gegheuen, vpp dat düsse land deste bad jn dem rechten gelouen beschermet vnd befredet wurden. —

zins von einem oder mehreren Pfunden Wachs und einem kölnischen Pfennig oder einer entsprechenden Zahl von kulmischen oder preußischen Pfennigen lastete, blieb so verschwiegen. Die magdeburger Schöffen, welchen nur allein der Bericht des Hochmeisters vorlag, konnten nicht umhin, eine seinen Wünschen entsprechende Antwort zu ertheilen. Indem sie die Abgabe des Krampfundes Wachs gleich der des Pflugkorns an Roggen und Weizen als einen Zehnt erachteten, vermochten sie darin kein Bedenken zu erblicken gegen die vom Hochmeister behauptete Lehnseigenschaft der magdeburger Güter. Sie sprachen demzufolge dem Orden das Heimfallsrecht in dem behaupteten Umfange zu, so daß derselbe zur Einziehung berechtigt sein sollte, so oft ein Besitzer verstarb, ohne leibliche lehnsfähige Erben zu hinterlassen.[1])

Dennoch vermochte der Spruch der magdeburger Schöffen ebensowenig wie vordem der Lehnsbericht des Erzbischofs Günther der Lehnsqualität der magdeburger Güter die vom Orden erhoffte allgemeine Anerkennung im Lande zu verschaffen. Vielmehr fand jetzt eine gerade entgegengesetzte Ansicht Förderung und Verbreitung durch den preußischen Bund. An ihn wandten sich die interessirten Grundbesitzer, zunächst wieder die der Ritterschaft und des Adels von Pomme-

So syn vnse vorfaren vnd wy — jn eyner gerugesamen vppnahme vnd vredesamen were vnd besittunge des genanten tegedes gewesin vnd noch syn, Nemeliken dat wy von vnses — ordens belehnden vndersathin, dy jn Magdeburgischim rechte besethin sin, vnd des genanten tegedes wegen, dy doch nicht von enniger werltliken saken, sunder von gotlikem rechte uthgesettet is, Alle jar ein krampunt wasses vnd von eynem jowelken pluge eynen Schepel korn vnd eynen Schepel weites genomen hebbn".

[1]) Vgl. die bezügliche Antwort der magdeburger Schöffen (Steffenhagen a. a. O. S. 71): „Is juwem orden to vormeringe der Cristenheit durch bebistlike vnd keyserlike begnadunge de thegede der pristere to hulpe gegeuen, vppe dat de land deste bad jn dem rechten gelouen beschermet unde befredet worden, hebbe gy denne vnd juwe vorfaren juwen vndersaten den acker, dar juwe orden den thegeden ane hefft, also gelegen, dat gy vom juwen des ordens belehnden vndersathen alle jar eyn krampund wasses vnd von eynem jowelken pluge eynen schepel korn vnd eynen schepel weites jm namen des tegeden vnd als tegeden dar van von on upgenomen hebben, vnd efft de belehnden ane lyues eruen sturuen, dat juw denne dat gud vnd acker schal vorlediget wesen, vnd hebbe gy denne eyn alsodans jn weren vnd in besittunge vnuorbroken wente her to gehad geholden vnd beseten: So sint gy neger vnd mit beteren rechten dar by to bliuen, wen se juw vnd juwen orden dar an vorhinderen mogen, von rechtes wegen".

rellen. Sie brachten es dahin, daß der Bund ihre Klage über die willkürliche Erweiterung des herrschaftlichen Heimfallsrechts zu der seinigen machte und unter die zahlreichen Klagen und Beschwerden aufnahm, welche er gegen den Orden und seine Regierung erhob.[1]) Nicht allein daß man die Behauptung, das magdeburger Recht sei ein Lehnrecht, zurückwies, ging man jetzt noch einen Schritt weiter. Man stellte jedwede besondere Bedeutung desselben in Abrede. Indem man es schlechthin als magdeburger **Landrecht** bezeichnete, wollte man damit sagen, es sei nichts Anderes darunter zu verstehen, als das im Erzbisthum Magdeburg geltende Landrecht des Sachsenspiegels.[2])

Diese Ansicht, welche die Geschichte des magdeburger Rechts in Mähren und Preußen völlig ignorirte und sich über den Inhalt der Verschreibungen hinwegsetzte, bedarf weiter keiner Widerlegung. Sie ist jedoch charakteristisch nicht sowohl, weil sie Zeugniß giebt von der Energie des Widerstandes, auf welchen der Orden stieß bei seinem Streben nach Erweiterung des Heimfallsrechts, sondern auch darum, weil daraus die Begriffsverwirrung hervorgeht, die in Preußen um die Mitte des XV. Jahrhunderts herrschte. Die Hochmeister hatten diese nicht zum wenigsten verschuldet. War doch ihr Verfahren ein durchaus willkürliches. Während sie darauf ausgingen, das magde-

---

[1]) S. die Erklärung über die Ursachen der Errichtung des preußischen Bundes, welche dem Prozeß der Tagfahrt zu Graudenz vom 10. April 1453 beigefügt ist (Acten der Ständetage Preußens IV S. 23 Nr. 21), bei den Worten: „Item worden die gutter uf Pomerellen zu **Meideburgischem landrechte** und **erbrechte** gelegen genomen der ritterschaft, die noch sich nicht mannes erben lyszen, wie wol sie bruder, mogen und vetter, die mochten nicht **erbnamen** werden“. S. ferner die Beantwortung der um dieselbe Zeit vom Orden vor dem Kaiser angebrachten, auf Aufhebung und Vernichtung des Bundes gerichteten Klage. Die Verbündeten ließen ihren Vertretern sagen, es würden: „die ritterschaft und stett, die ihre gütter besitzen nach **Maidburgischem landrechten**, dawider beschwert, wann so ettlich sterben ane menliche erben, ob sy brüder und vettern haben, so lassen die herrn des ordens dieselben zu soliche verlassen erbe und gut nicht kommen, sunder sy underwinden sich der gutter zu des ordens handen“ (Acten der Ständetage Preußens IV S. 138. 139).

[2]) S. die vorige Note und vgl. dazu den Lehnsbericht des Erzbischofs Günther vom Jahre 1440 (Steffenhagen a. a. O. S. 106) bei den Worten: „Dis ist zcu Magdeburgischem lantrechte jn den vierundzwenzigisten artikele des ersten buchis“ (Sachsensp. Landr. I, 24 § 3).

burger Recht in ein Lehnrecht umzuschaffen, sahen sie doch keineswegs etwa alle Grundsätze des sächsischen Lehnrechts dafür als maßgebend an. Wo die Aenderung nicht ihrem Vortheil entsprach oder doch nicht als nothwendig oder zweckmäßig erschien, ließen sie es bei dem früheren Rechtszustande bewenden, demzufolge das magdeburger Recht neben lehnrechtlichen auch dienstrechtliche Momente in sich begriff.

Der Rückschlag konnte nicht ausbleiben. Das willkürliche Verfahren des Ordens mußte es den davon betroffenen Besitzern der magdeburger Güter nahelegen, nunmehr ihrerseits mit der geschichtlich überkommenen Rechtsverfassung zu brechen, indem sie das magdeburger Recht nicht bloß aus dem Bereiche des wahren Lehnrechts, sondern auch aus dem des unechten Lehn- und Dienstrechts ausschieden und es ohne Weiteres mit dem Landrechte identificirten. Daher beschwerten sie sich denn nicht nur darüber, daß der Orden die vom ersten Erwerber abstammenden männlichen Seitenverwandten des letzten Besitzers eines magdeburger Gutes von der Nachfolge ausschloß, wenn dieser ohne Söhne verstarb. Sie erblickten auch schon darin eine Kränkung ihres Rechts, daß überhaupt Seitenverwandte von der Erbfolge ausgeschlossen wurden, mochten sie nun vom ersten Erwerber abstammen oder nicht. Wenn sie so die Zulassung schlechthin aller männlichen Erben forderten, stellten sie das Heimfallsrecht des Ordens völlig in Frage. Denn auch der Vorzug des männlichen Geschlechts vor dem weiblichen war, wenn man sich an die Vorschriften des sächsischen Landrechts hielt, kein unbedingter mehr. Er fand ja bekanntlich nur innerhalb der Descendenz, sowie unter den Geschwistern und Eltern des Erblassers statt, indem der Sohn der Schwester, der Bruder der Schwester, der Vater der Mutter vorging, ohne daß doch die weiblichen Verwandten beim Mangel der genannten männlichen Erben von der Erbfolge in den Nachlaß ihres Vaters, Bruders oder Kindes ausgeschlossen gewesen wären.[1])

Der Rückschlag gegen das Bestreben des Ordens nach Erweiterung seines Heimfallsrechts an den magdeburger Gütern setzte sich in Westpreußen fort, nachdem der Thorner Frieden von 1466 diesen Theil des Ordenslandes vom übrigen Preußen getrennt und mit dem Reiche Polen vereinigt hatte. Die Palatine, Castellane und andere Würdenträger, wie der gesammte Adel des polnischen Preußens

---

[1]) Sächs. Landrecht I, 17 § 1.

insonderheit der der Distrikte Pommerellen, Marienburg und Stuhm, richteten an den König Kasimir IV. die Bitte um Abschaffung des preußischen, magdeburgischen, wie überhaupt aller Rechte, vermöge deren der Orden zur Zeit seiner Herrschaft ein Heimfallsrecht an dem von ihm verliehenen Grundbesitz ausgeübt und geltend gemacht hatte. Der König entsprach dieser Bitte. Durch das Privileg vom Jahre 1476 erklärte er die preußischen, magdeburgischen, pommerschen und Lehnrechte für abgeschafft. An ihre Stelle sollte fortan das kulmische Recht als das allein im Lande maßgebende Recht treten. Zugleich verzichtete er ausdrücklich auf den Heimfall aller erblich verliehenen und besessenen Güter, welche ihm und seiner Herrschaft bis dahin nach Lehnrecht erledigt wurden.[1]) In Westpreußen, soweit es seit 1466 polnisch wurde, verlor so das magdeburger Recht jede Geltung und Bedeutung.

Anders war der Verlauf der Geschichte des magdeburger Rechts in dem an Gebietsumfang und Macht durch den Thorner Frieden verringerten und geschwächten Ordensstaate. Wir verstehen darunter hier denjenigen Theil Preußens, welcher nach 1466 unter der unmittelbaren Herrschaft des Deutschen Ordens blieb. Den Hochmeistern gelang es da, die von ihnen aufgebrachte Ansicht, daß das magdeburger Recht ein Lehnrecht sei, zur herrschenden zu machen. Die adeligen und nichtadeligen Grundbesitzer, welche Güter zu diesem Recht besaßen, fügten sich stillschweigend, ohne Widerspruch zu erheben. Wenigstens verlautet davon nichts. Jedoch blieben die magdeburger

---

[1]) Das angeführte Privileg ist enthalten in einer für die Städte des polnischen Preußens angelegten Sammlung von Rechtsquellen, betitelt: „Iura municipalia terrarum Prussiae (Ed. nova, Dantisci, 1685) D. 3.“ Die Worte, auf welche es hier ankommt, lauten: „pulsati precibus Magnificorum et Nobilium Palatinorum, Castellanorum, Dignitariorum totiusque communitatis et Baroniae Terrarum nostrarum Prussiae, et signanter de districtibus Pomeraniae, Marienburgensis et Stumensis alias Pomezaniensis, omnia Iura Prutenicalia, Magdeburgensia, Pomeraniae ac feodalia, in quibus alias tempore Magistri et Ordinis consistebant, et ipsi regulabantur, ab ipsis removentes, abrogantes, et perpetuo abolentes loco omnium Iurium praedictorum Ius Culmense, quo districtus Culmensis gaudet et fruitur, ipsis et eorum posteris — de consensu omnium Praelatorum et Baronum nostrorum conferimus et largimur perpetuo et in aevum —. Abrenunciantes insuper devolucionem Bonorum haereditariorum, quae nobis et Dominio nostro iure feodi cedebant et debebantur, ac ab eadem recedentes, successionem posteris eorum in perpetuum donantes“.

Güter ungeachtet ihrer nicht mehr bestrittenen Lehnseigenschaft auch jetzt noch Lehne ohne Mannschaft. Nach wie vor geschah ihre Verleihung ohne eigentliche Investitur. Ebensowenig wurde dabei den Beliehenen die Nachsuchung der Lehnserneuerung zur Pflicht gemacht, sobald ein Wechsel in der herrschenden oder dienenden Hand eintrat.[1])

Vollzog sich die Umwandlung des magdeburger Rechts in Lehnrecht innerhalb des Ordensstaates ohne fernere Schwierigkeiten, so hörten darum die Adeligen und die nicht ritterbürtigen Leute, welche Güter zu diesem Recht besaßen, doch noch nicht zu hoffen und zu wünschen auf, es möchten dem landesherrlichen Heimfallsrecht wieder engere Grenzen gezogen, und dahingegen ihnen eine größere Freiheit in Ansehung der Vererbung und Veräußerung eingeräumt werden. Eine wenn auch nicht völlige Befriedigung sollte diesen Wünschen gegen Ende der Ordensherrschaft zu Theil werden, nicht zwar innerhalb des magdeburger Rechts überhaupt, wohl aber in den Fällen, wo dieses auf beide Geschlechter verliehen und verschrieben war.

Der Hochmeister Martin Truchseß von Wetzhausen war es, der sich eine Verbesserung desselben angelegen sein ließ. Er richtete sein Augenmerk dabei namentlich darauf, daß manche Punkte deutlicher erklärt und genauer festgestellt würden, welche die zu jenem Recht ausgestellten Verschreibungen zweifelhaft ließen. Den daraus entstehenden möglichen Irrungen zwischen der Herrschaft und den beliehenen Grundbesitzern sollte vorgebeugt werden.[2])

Im Jahre 1485 fanden auf Befehl des genannten Hochmeisters in einer Tagfahrt zu Königsberg mit der Ritterschaft in Anwesenheit des Bischofs Johann von Samland und einiger Mitglieder seines Domkapitels Verhandlungen und Berathungen statt. Das Ergebniß derselben war die Vereinbarung des Entwurfs[3]) einiger Artikel über die Vererbung und Veräußerung der auf beide Geschlechter verliehenen magdeburger Lehngüter, wie wir jetzt, nachdem ihre Lehnseigenschaft

[1]) Man vgl. z. B. die Verschreibung des Bruders Heinrich Reuß von Plauen, Kompthurs von Mohrungen, welche dieser als Statthalter des Hochmeisters im Jahre 1468 dem Wend von Eylenburg über die ihm zu magdeburger Recht und „beiden konnen" verliehenen Dörfer Gallingen und Postlawken (im Kammeramt Bartenstein) ertheilte (v. Mülverstedt, Diplomatar. Ileburgense II S. 816).

[2]) S. den Eingang zu der weiterhin anzuführenden Verordnung vom Jahre 1487.

[3]) Er findet sich abgedruckt in den Acten der Ständetage Preußens V S. 396—398.

einmal feststand, die zu magdeburger Recht verliehenen Güter nennen wollen. Den Entwurf legte der Hochmeister, nachdem er inzwischen noch eine Rechtsbelehrung der Leipziger Juristenfakultät durch deren Ordinarius Johannes von Breitenbach eingeholt hatte [1]), auf einer zum 1. August 1487 einberufenen Tagfahrt den Deputirten der Ritterschaft und Mannschaft, sowie der Städte Königsberg und Kneiphof zur abermaligen Berathung und Beschlußfassung vor. Es kam so zur Abfassung und Verkündigung des sg. Privilegs [2]) des Hochmeisters Martin Truchseß de dato Petri ad vincula (1. August) 1487. Die Bezeichnung Privileg ist jedoch keine richtige. In Wahrheit handelt es sich um eine Anzahl mehr oder weniger zusammenhängender Bestimmungen, die eine Verordnung ausmachen, welche mit den Ständen vereinbart und vom Hochmeister erlassen und publicirt wurde, nachdem beide Theile einander ihre Beobachtung und Befolgung feierlich versprochen und angelobt hatten. [3]) Auf deren Inhalt ist jetzt des Näheren einzugehen.

In Betracht kommen zunächst der erste und der dritte Artikel. [4]) Sie stellen die Bedeutung der Verleihung des magdeburger Rechts auf beide Geschlechter fest. Die weibliche Erbfolge findet darnach nicht schlechthin statt, sondern nur unter der Voraussetzung, daß keine männlichen Erben vorhanden sind. Eine Neuerung war das nicht. Schon die ältesten Verschreibungen, welche auf beide Geschlechter lauten, eröffneten beim Tode des Beliehenen den Töchtern und andern weiblichen Verwandten die Erbfolge nur in den Fällen, wo sie mit männlichen Erben nicht konkurrirten. [5]) Hinwiederum entsprach es den

---

[1]) S. Voigt, Geschichte Preußens IX S. 158.

[2]) Als ein solches bezeichnet die Verordnung von 1487 Hartknoch, Altes und neues Preußen S. 595. Ebenso Töppen, der Herausgeber der Acten der Ständetage Preußens V S. 404.

[3]) S. den Ausgang der Verordnung vom Jahre 1487 in den Acten der Ständetage Preußens V S. 408.

[4]) Art. 1: „Inns erste ist vorwillet vnnd beschlossen, in welchen lehnguthe zu Magdeburgischem rechte und beiden konnen vorschreben ein man stirbett und kein menlich leibs erben noch ime lehst, sonder ein eelich tochter, dieselbige tochter sall das lehngutt erben". — Art. 3: „Item zcum dritten mole ist vorramet und zugelossen, in welchen lehnngute zu Magdeburgischem rechte unnd beiden konnen vorschriben ein man stirbett und einen adder mehr sône und eine tochter adder mehr hinder ime lehst, die sône sullen das lehngutt erben".

[5]) S. die Urk. des HM. Konrad von Jungingen vom Jahre 1396 (Königs=

Vorschriften des sächsischen Lehnrechts, welche inzwischen im Lande Geltung erlangt hatten, wenn weiter bestimmt wurde, es sollten die Lehngüter auch bei Eröffnung der weiblichen Erbfolge nur in gerader Linie vererbt werden. Demgemäß wurden im Allgemeinen die Brüder und Schwestern nicht zu der Lehnserbschaft verstorbener Geschwister verstattet, wenn letztere verstarben, ohne männliche oder weibliche Leibeserben zu hinterlassen. Die zu beiden Kunnen verliehenen Güter sollten dann als erledigt an die Herrschaft fallen.[1])

Keine Abweichung von diesem Prinzip enthält der Artikel 5[2]), soweit darin verordnet wird, es solle der Antheil an einem von mehreren Brüdern ohne Realtheilung gemeinschaftlich besessenen und genutzten Lehn beim Tode eines derselben ohne Hinterlassung von Leibeserben auf den überlebenden Bruder oder nach dessen Ableben auf seine Kinder übergehen. War es doch nicht ein Erbrecht, sondern ein Zuwachsrecht, worin sich der Anfall des erledigten Lehnsantheils gründete. Es kam seinem Wesen und seiner Bedeutung nach überein mit dem Recht, welches den Gesammthändern bei stattgehabter Gesammtbelehnung gegenseitig zustand, wenn sie die gesammte Hand bis zu ihrem Tode aufrecht erhielten. Solange keine Investitur bei der Verleihung der magdeburger Lehngüter stattfand, konnte in Ermangelung einer Gesammtbelehnung[3]) die gesammte Hand im eigentlichen Sinne nicht

---

berger Staatsarchiv, Alte samländische Handfesten A. 215) für den Stammpreußen Russelmuren, worin es heißt: „vnd begnadigen in do mit ap her on menliche erbe dirstorbe vnd tochter hinter im lisse, dass die genanten gutter an die toechter mochten erben“ u. s. w. S. ferner die Urkunde desselben HM. vom Jahre 1404 (v. Mülverstedt, Geschichtliche Nachrichten von dem altpreußischen Adelsgeschlecht von Ostau S. 99). Vgl. auch die Urk. des HM. Paul von Rußdorf vom Jahre 1427 (Voigt, Darstellung der Rechtsverfassung Preußens S. 28 Note 50). Darnach erhält Hans von Baisen gewisse Güter zu magdeburger Recht, „mit solcher unterscheid, war es, das er nicht manneserben sunder tochter nach seinem tode lassen würde, so thun wir den tochtern sulche gnade, das sie boben genante güter erben sullen vnd ihre kinder vordan zu magdeburgischem rechte haben vnd besitzen“.

[1]) Art. 3.

[2]) Art. 5: „Item zcum funfften, wo zween, drey adder mehr leibliche bruder ungesundert samptlich ein adder mehr lehnn güter haben unnd mit wonung sich scheiden, ire zcinszer unnd das lehnngut doch ungeteyllt bleibet; welcher dan ane leibs erben vorstirbt, des anteil sal ann seinen bruder, und noch tode desselben bruders bruder kynder gefallen“.

[3]) Die ersten Fälle einer Gesammtbelehnung zu magdeburger Recht gehören,

Platz greifen. Wohl aber ließen sich die Vorschriften des sächsischen Lehnrechts über die gesammte Hand auf die magdeburger Lehngüter in der Weise übertragen, daß man die Wirkungen derselben, statt an die Gesammtbelehnung, an den gemeinschaftlichen Besitz und die ungesonderte Nutzung des Lehns durch mehrere Brüder knüpfte.

Nicht die gleiche Bewandtniß hat es mit zwei andern Bestimmungen der Artikel 3 und 5. Sie statuiren wirkliche Ausnahmen in Ansehung der sonst den Seitenverwandten vorenthaltenen Lehnserbfolge und sind darum für die Geschichte des magdeburger Rechts nicht ohne Interesse. Nachdem das sächsische Lehnrecht für die Vererbung der magdeburger Güter einmal maßgebend geworden war, machte die Ordensregierung mit Zulassung dieser Ausnahmen wieder die erste Concession, welche über die der Lehnserbfolge gezogenen Schranken hinausführte. Die eine dieser Ausnahmen betrifft den Fall, wenn einer von mehreren Brüdern nach erfolgter Realtheilung des Lehngutes seinen Theil an einen derselben veräußerte. Stirbt hierauf der Käufer ohne Leibeserben, dann soll das Lehngut an den Bruder, der seinen Antheil dem Verstorbenen verkaufte, oder an dessen Kinder erben. Es tritt also kein Heimfallsrecht des Lehnsherrn ein, obwohl solches an sich, der vorangegangenen Realtheilung wegen, begründet gewesen wäre.[1])

Die zweite Ausnahme geht die weibliche Erbfolge an. Wenn im Besitze des vom Vater ererbten magdeburger Gutes mehrere Brüder oder auch nur ein Bruder ohne Nachkommenschaft versterben,

---

soweit ich es habe ermitteln können, dem 16. Jahrhundert an. Vgl. die Urkunde, welche der Herzog Albrecht im Jahre 1541 über die Verleihung der Güter Paulsdorf und Bantaw in Pomesanien zu magdeburger Recht an den Johann von Kospoth mit Aufnahme von dessen Vettern in die gesammte Hand ausstellte (Pomesan. Urk.-Buch, herausgegeben von Cramer, Nr. 241). Jedoch handelte es sich dabei, wie nicht zu übersehen ist, um eine Gesammtbelehnung in der Bedeutung, welche das neuere sächsische Recht damit verbindet. Es sollten damit nur eventuelle Successionsrechte begründet werden, ohne den gemeinsamen Besitz des Lehns von Seiten der Gesammthänder zu erfordern.

[1]) Art. 5: „Teylen sie sich aber und werden mit dem gute und zcinszern gesůndertt, welcher dann so ane leibs erben vorstirbt, das lehnngutt sal ann die hirrschafft gefallen. Item were es ouch sache, das ein bruder den andernn sein teyll des lehnngutts vorkowffen wurde, unnd der koufer ane leibs erbenn vorsturbe, adder seine erbenn ane leibs erben vorsturben, so sal das lehnngutt ann den bruder und seine kynder, der sien anneteyll des lehnngutts vorkowfft hatte, erben“.

ehe und bevor sie einundzwanzig Jahre alt und damit großjährig geworden sind, soll eine ihrer Schwestern Lehnserbin werden. Es cessirt also das herrschaftliche Heimfallsrecht, das sonst Platz greifen würde, stürben sie erst nach erreichter Großjährigkeit ohne Hinterlassung von Leibeslehnserben.[1])

Wie es hier nur eine von mehreren Schwestern ist, welche das Lehn bekommt, so wird die Individualsuccession überhaupt für alle Fälle angeordnet, wo die weibliche Erbfolge in Frage steht. So soll namentlich von mehreren Töchtern eines Lehnsbesitzers, der ohne männliche Descendenz verstirbt, immer nur eine im Lehngute bleiben.[2]) Im Gegensatze zur Lehnsfolge der männlichen Erben, welche keine Untheilbarkeit des Lehns erforderte, wurde hierdurch für das weibliche Geschlecht eine Beschränkung eingeführt, von der das frühere Recht noch nichts gewußt hatte.[3])

Die bis jetzt besprochenen Artikel ergeben, daß das Erbrecht in die zu beiden Kunnen verliehenen magdeburger Güter nur wenig erweitert wurde. Demgemäß erfuhr andererseits das lehnsherrliche Heimfallsrecht auf dem direkten Wege einer Vermehrung der zur Lehnserbfolge berufenen Personen eine nicht gerade bedeutende Einschränkung.

Um so wichtiger war es für die Lehnsbesitzer und ihre Allodialerben, wenn in die Verordnung von 1487 zugleich Bestimmungen über die Veräußerung und Verschuldung der Lehngüter aufgenommen wurden, welche diese ermöglichten oder erleichterten. Die Veräußerung, wenn man sie verstattete, involvirte für den Lehnsherrn nicht zwar direkt, wohl aber mittelbar eine wesentliche Beschränkung seines Heimfallsrechts. Konnte doch der Heimfall bei stattfindendem Verkaufe des

---

[1]) Art. 3: „Stůrben — die brudere adder der bruder ee und zuvor sie komen wern zu mondigen joren — so sall der swestern eine widder inn das gutt komen". Vorher heißt es in demselben Artikel: „So — die sône alle ane leibes erben vorstůrben, so sie zu iren mondigen jaren, das ist ein und zweinzcic jor alt weren adder komen sein, alls dann sull das lehngutt an die hirschafft gefallen".

[2]) Art. 1: „Sein — mehrere eeliche tochter, so sull eine durch irer frunde ratt in dem lehnngutte bemannet bleiben".

[3]) Vgl. Verschreibung des HM. Konrad von Jungingen vom Jahre 1404 (v. Mülverstedt, Geschichtliche Nachrichten von dem altpreußischen Adelsgeschlecht von Ostau S. 99). Darnach fällt das zu magdeburger Recht und beiden Kunnen dem Albrecht von Elmich verliehene Gut Kussitten, wenn dieser ohne männliche Erben stirbt, an seine Töchter, nicht bloß an eine derselben.

Lehngutes an einen andern Lehnsmann auf nicht absehbare Zeit hinausgerückt werden, während sein Eintritt vielleicht sehr nahe bevorstand, wenn es im Besitze des bisherigen Inhabers blieb. Nicht weniger erheblich aber war der Umstand, ob die ledig werdenden Lehngüter frei und unbelastet oder mit Schulden beschwert in die herrschende Hand zurückkamen.

Wer das erwägt, wird nicht anstehen dürfen, die vom Hochmeister Martin Truchseß bezüglich der Veräußerung und Verschuldung der zu beiden Geschlechtern verliehenen magdeburger Lehngüter als liberale anzuerkennen.

Jeder Lehnsmann, der zu magdeburger Recht und beiden Kunnen angesessen war, bekam durch die Verordnung von 1487 das Recht, seine Güter zu verkaufen und zu verpfänden (zu versetzen), an wen es ihm beliebte. Nur mußte er diese zuvor dem Orden, als dem Lehnsherrn, zum Kaufe oder zur Pfandnahme anbieten. Im Uebrigen war dazu weiter nichts erforderlich, als daß der Veräußerer, um als verfügungsfähig gelten zu können, sich noch im Vollbesitze seiner körperlichen und geistigen Kräfte befand. Doch selbst einem altersschwachen Mann wollte man die Möglichkeit der Veräußerung und die Aussicht, dadurch die nöthigen Subsistenzmittel zu gewinnen, nicht gänzlich benehmen. Man erlaubte ihm, sich deshalb an die Herrschaft zu wenden. Diese sollte mit andern guten (sachverständigen) Leuten darüber befinden, ob ihm zu vergönnen wäre, einige Hufen von seinem Gute zu verkaufen oder zu verpfänden.[1])

Nicht weniger liberal, wenn auch minder umfassend war das den Lehnsmannen eingeräumte Recht, Schulden zu kontrahiren, die, ohne des lehnsherrlichen Konsenses zu bedürfen, als Lehnsschulden galten und aus den Lehngütern und deren Einkünften zu zahlen waren.

An erster Stelle ist hier der Verpflichtung zu gedenken zur Ausstattung wie überhaupt zur Versorgung der von der Lehnserbfolge

---

[1]) Art. 6: „Item ein man, gesessen im Magdeburgschen rechte zu beiden konnen, der mag seiner gutter mechtig sein zu verkowffen adder zcu vorsetzen, wen ime da gelibet, doch also, das er es der hirschafft zuvor annbeuth. Were es aber, das ein man so alt were und vor alters inn die kynheitt komen were, der sall es der hirschafft zu wissen thun, und die hirschafft mit sampt andernn guten lewthen sullen erkennen, was man demselben manne vorgunnen sulle, ettlich huben dovon zu vorkowffen adder zu vorsetzen, wie man das im besten erkennth, domit er sich sein leben enthalten möge“.

ausgeschlossenen Vasallentöchter. Die Söhne, welche das Lehngut erben, haben diese Dotationspflicht gegenüber ihren Schwestern zu erfüllen.[1]) Ebenso muß bei stattfindender Weiberfolge die Tochter, welche als Lehnserbin das Gut erhält, ihre Schwestern daraus ausstatten und versorgen.[2]) Unter Umständen ist die den Töchtern des verstorbenen Lehnsmannes zu gewährende Mitgift hinterher noch zu erhöhen. Es hat solches zu geschehen, wenn Brüder, nachdem sie in den Besitz des väterlichen Lehns gelangt sind, kinderlos versterben. Wie oben bemerkt ist, wird dann, je nachdem, ob ihr Tod vor oder nach erreichter Großjährigkeit erfolgt, entweder einer der Schwestern die Lehnserbschaft eröffnet, oder es tritt der Heimfall des Gutes an die Herrschaft ein. Wenn das erstere zutrifft, hat die Schwester, die da Lehnserbin wird, den übrigen Schwestern die von dem verstorbenen Bruder oder den Brüdern gewährte Mitgift zu erhöhen. Die gleiche Verpflichtung liegt aber auch dem Orden als dem Lehnsherrn ob, wenn an ihn im andern Falle das ledig gewordene Lehn kommt.[3])

Handelt es sich gegenüber den Töchtern des verstorbenen Vasallen um eine gesetzliche Verpflichtung, so wird doch weder ein Maximal- noch ein Minimalbetrag für die ihnen zu gebende Ausstattung bestimmt.[4])

---

[1]) Art. 3: „Die sône sullen das lehnngutt erben und die swestern usgeben und versorgen“.

[2]) Art. 1: „Sein — mehre eeliche tochter, so sal eine — inn dem lehnngutte bemannet bleiben und die andern geschwister uss den gute zum manne gegeben adder sost vorsorget werden“.

[3]) Art. 3: Sturben — die brudere adder der bruder ee und zuvor sie komen weren zu mondigen joren — so sall die swester eine widder in das gutt komen unnd die andern swestern ire mittegifft erhohen“. Vorher heißt es im selben Artikel mit Rücksicht auf den Fall, wenn der Tod der Brüder erfolgt, nachdem sie bereits großjährig geworden sind: „alls dann sall das lehnngutt ann die hirschafft gefallen und den usgegebenen swestern sall ire mittegifft erhohett werden nach erkenntnuss der hirschafft, irer nehsten frunde, gutter lewthe und noch wirden der gutere, unnd die hirschafft sall sich der guter nicht underwinden, ee und zuvor sollch erkentnuss gesatczt unnd gescheen ist“.

[4]) Es bleibt sogar im Allgemeinen dahingestellt, welches Verfahren bei der Ermittelung und Abmessung der zu gewährenden Ausstattung zu beobachten ist. Nur für den Fall, wo der Orden das erledigte Lehn an sich nimmt, wird verordnet, es solle die Festsetzung des Betrages, um welchen die den Töchtern gewährte Ausstattung zu erhöhen ist, stattfinden auf Grund eines Gutachtens sach-

Nicht dasselbe ist zu sagen von den Verfügungen eines noch lebenden Lehnsbesitzers zum Vortheil seiner Töchter, die zu treffen seinem freien Willen überlassen blieb. Er darf ihnen einen Theil vom Werthe des Lehngutes zuwenden und mitgeben, jedoch nicht mehr als Allen zusammen die Hälfte.[1] Mit der gleichen beschränkenden Maßgabe wurde es dem, welcher überhaupt nur eine Tochter hatte, erlaubt, einen Theil vom Werthe des Lehns dem Manne zuzusagen, welchem er sie zur Frau geben wollte.[2]

Noch enger waren die Schranken, welche der Testirbefugniß des Vasallen bezüglich des Lehns und seiner Belastung mit Schulden auf Grund letztwilliger Verfügung gezogen wurden. Es sollte ihm nur freistehen, dem zu bedenkenden Erben oder Vermächtnißnehmer je nach dem Werthe des Gutes zwanzig, dreißig, vierzig oder höchstens fünfzig Mark an Kapital auszuwerfen und dieses zu einer Lehnsschuld zu machen.[3]

Dafür erhielt jetzt der Besitzer eines magdeburger Lehngutes zu beiden Kunnen, mochte er nun ein Mann oder eine Frau sein, volle Testirfreiheit über sein ganzes bewegliches Vermögen. Der Orden verzichtete seinerseits auf all und jeden Anspruch, den er deshalb früher erhoben und geltend gemacht hatte. Wie bei bevorstehendem Heimfall des Lehns der Vasall darüber ungehindert verfügen durfte, sollte die Fahrhabe, wenn er ohne Testament oder sonstige letztwillige Verordnung verstarb, an seine nächsten gesetzlichen Erben fallen. Nur waren daraus vorweg die vorhandenen Schulden der inneren Haus-

---

verständiger Leute und mit Berücksichtigung des Werthes des betreffenden Gutes. Die Herrschaft hat sich darüber, wenn irgend möglich, mit den Blutsfreunden der Vasallentöchter gütlich zu einigen.

[1]) Art. 2: „Item — so ein man inn Magdeburgischem rechte und zu beiden konnen gesessen zwo, drey adder mehr tochter hette, das der mechtig sey seinen tôchtern ein teyll seines lehnn gutt mitzugeben, doch nicht mehr denn inn allen die helffte“.

[2]) Art. 2: „Item — ist vorramet und zugelossen, in welchen lehnngutte zu Magdeburgischen rechte und beiden konnen vorschriben ein man eine eynige tochter hott, mag und sall er ir einen man geben und demselbigen, dem er seine tochter geben wil, dem sall er nicht mehr dann uffs hohste die helffte, was das lehngutt wertt ist, zusagen“.

[3]) Art. 7: „Item es ist ouch vorwilliget unnd beschlossen, das ein man in Magdeburgischem rechte unnd zu beiden konnen mechtig sey, ein testament zu setzen noch wirden der guter eine marg, tzweinzcig, dreyszig, vierzcigk adder fumffzcig unnd nicht hoher“.

wirthschaft, Gesindelohn u. a. m. zu decken. Dahingegen mußte ein vom Verstorbenen mitgelobtes Ehegeld und das von dem Ankauf des nachgelassenen Lehns etwa noch rückständige Kaufgeld aus den Gütern bezahlt werden. Denn auch das letztere sollte als Lehnsschuld gelten.[1])

Mit der Veordnung von 1487 schließt die Geschichte des magdeburger Lehnrechts im eigentlichen Ordenslande ab. Keine Veränderung erfuhr, solange die Ordensherrschaft währte, das auf den Mannesstamm, der vom erstbeliehenen Gutsempfänger ausging, beschränkte sg. schlecht magdeburgische Lehnrecht. Für dieses behielt es sein Bewenden bei den Normen, welche der Orden mit Berufung auf den von ihm extrahirten Lehnsbericht des Erzbischofs Günther von Magdeburg dem sächsischen Lehnrecht entnahm.

Keine Geltung erlangte die Verordnung von 1487 im Ermlande. Das magdeburger Recht kam dort in der Anwendung auf größere oder kleinere Güter, mit denen der Bischof oder das Domkapitel Ritter und Adlige, nicht minder auch Bürger und andere nichtadlige Leute belieh, nicht vor der zweiten Hälfte des XV. Jahrhunderts in Gebrauch. Das ist der Grund, warum dort sofort mit seiner Aufnahme zugleich die Grundsätze des sächsischen Lehnrechts wegen der Lehnserbfolge Anwendung fanden.

Bischof und Domkapitel folgten da dem vom Orden in der Behandlung der magdeburger Güter und ihrer Besitzer gegebenen Beispiel. Das wurde anders, nachdem der zweite Thorner Frieden von 1466 jede Verbindung des Ermlandes mit dem Ordensstaate gelöst hatte. Seitdem erfolgte die Entwicklung des magdeburger Lehnrechts

---

[1]) Art. 4: „Item — ist vorramet und zugelossen, inn welchen lehnngutt zu Magdeburgischem rechte unnd beiden konnen vorschrieben ein man adder fraw, die im lehnngutte ein erbe ist, ane leibs erben vorsturbe, so das semlich gutt an die hirschafft gefellt, was dan noch tode desselbigen vorsturbene mannes adder frawen ann forender habe unnd gereytschafft im lehnngute bleibet das sal unvorhindertt eines iglichen ann die ende gefallen, do hien es durch den vorsturbenen man adder fraw geschafft adder bescheiden ist. Hat aber der man adder fraw dovon kein bescheit gethann — so sall die fahrende habe ann die nehsten frunde gefallen, doch mit solicher underscheitt, das alle howszschollt, also gesindelohn, bier, brott, gewanth usz der farenden habe bezcallt werden, sonder mit gelobett ehgellt sal ouch usz dem lehnngute bezcallt werden und gekowffte lehnngutter sullen usz denn lehnnguteren bezcallt werden“.

innerhalb des Ermlandes in selbständiger Weise, ohne daß die Wandlungen, welche dieses Recht im Ordenslande und später im Herzogthum Preußen erfuhr, einen Einfluß darauf ausgeübt hätten.

Auch in den Gebieten der Bischöfe von Samland und Pomesanien gewann das magdeburger Recht erst gegen Ende des Mittelalters Boden. Wie im Ermlande wurden die magdeburger Güter den Grundsätzen des sächsischen Lehnrechts in der Weise und mit den Maßgaben unterworfen, wie solches im Ordenslande geschehen war.

Ob die Verordnung des Hochmeisters Martin Truchseß vom Jahre 1487 auf die von dem Bischof oder dem Domkapitel von Pomesanien auf die von ihnen ertheilten Verleihungen von Grundbesitz zu magdeburger Recht Ausdehnung erfahren hat oder nicht, bleibt zweifelhaft. Sie hat im pomesanischen Bischofslande vielleicht erst nach dessen Säkularisation Geltung erlangt. Dahingegen haben der Bischof und das Domkapitel von Samland seine Verordnung wohl von vornherein als für sich und ihre Lehnsmannen maßgebende Norm angesehen. Man darf das aus dem Umstande abnehmen, weil zu den Verhandlungen und Berathungen des Hochmeisters Martin Truchseß mit den Ständen, welche dem Erlaß seiner Verordnung vorhergingen, der genannte Bischof und Mitglieder seines Domkapitels zugezogen wurden.

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.